



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-002

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Verfahrensbeteiligte:

1) GASPOOL Balancing Services GmbH, Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

2) Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies,
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 27.03.2012 beschlossen:

1. Die Betroffenen sind mit Wirkung zum 01.10.2012 verpflichtet, in abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in der Anlage („Standardvertrag Konvertierung“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und diese unter Anwendung massengeschäftstauglicher Verfahren umzusetzen.
2. Die Betroffenen haben folgende Daten zu erheben und der Beschlusskammer auf Anforderung zu übermitteln:

- a) Informationen über die Prognose der Konvertierungskosten, die als Basis für die Bildung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage dient und die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden.
 - b) Die endgültigen bilanziellen Mengen, die täglich insgesamt im Rahmen des Konvertierungsentgelts je Konvertierungsrichtung und im Rahmen der Konvertierungsumlage abgerechnet werden.
 - c) Den Gesamtsaldo der physischen Konvertierungsmenge einschließlich der Konvertierungsrichtung, der sich unter Berücksichtigung der gegenläufigen Flussrichtungen insgesamt je Gastag innerhalb des Marktgebiets ergibt und für dessen Ausgleich kommerzielle und/oder technische Maßnahmen eingesetzt werden. Das zur Ermittlung des Gesamtsaldos herangezogene Verfahren ist detailliert darzustellen.
 - d) Die tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten. Dabei sind die für Konvertierung angefallenen Regelenergiekosten von den sonstigen für Regelenergie angefallenen Kosten des Marktgebiets abzugrenzen. Das zur Abgrenzung der Kosten herangezogene Verfahren ist detailliert darzustellen.
3. Den Betroffenen werden die folgenden Evaluierungspflichten auferlegt:
- a) Die Betroffenen werden verpflichtet, das Konvertierungssystem regelmäßig zu evaluieren und der Beschlusskammer einmal jährlich zum 01.02. über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten.
 - b) Die Betroffenen werden verpflichtet, bis zum 01.02.2014 eine Kosten-Nutzen-Analyse zu der Sonderregelung in § [3] Ziff. 2b der Anlage zur Konvertierung in Biogas-Bilanzkreisen durchzuführen und der Beschlusskammer unverzüglich über die Ergebnisse der Analyse zu berichten.
4. Die Betroffenen werden verpflichtet, die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format im Internet zu veröffentlichen:
- a) Das Konvertierungsentgelt mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
 - b) Die Konvertierungsumlage mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
 - c) Die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage.
 - d) Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.
 - e) Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen.
 - f) Jeweils eine aussagekräftige Zusammenfassung der Evaluierungen gemäß Ziff. 3 des Tenors.
5. Liegen die Kosten der kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen (insbes. durch Einsatz von Regelenergie) über einen Zeitraum von einem Jahr deutlich oberhalb der Kosten, die bei Einsatz technischer Konvertierungsmaßnahmen oder bei einer Umstellung einzelner Netzteile von L- auf H-Gas anfallen würden, sind die Betroffenen verpflichtet, die marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreiber

hierüber zu unterrichten und gemeinsam mit ihnen die Möglichkeiten einer möglichst kostengünstigen Erweiterung der technischen Konvertierungsanlagen bzw. einer Umstellung von Netzgebieten von L-Gas auf H-Gas zu prüfen. Hiervon ist die Beschlusskammer in Kenntnis zu setzen.

6. Die Betroffene hat in ihren Verträgen zum Einkauf bzw. Verkauf von Regelenergie geeignete Schutzvorkehrungen dagegen zu treffen, dass Marktbeteiligte Konvertierungsbedarf auslösen, um eine missbräuchliche Optimierung des eigenen Regelenergieangebots vornehmen zu können.
7. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Einführung eines bundesweit einheitlichen Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten.

§ 20 Abs. 1b EnwG verpflichtet alle Betreiber der in Deutschland belegenen Gasversorgungsnetze, die Zahl der Bilanzzonen und damit der Marktgebiete weitestgehend zu reduzieren. § 21 Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass die vorhandenen sechs Marktgebiete bis zum 01.04.2011 auf drei zu reduzieren sind. Ab dem 01.08.2013 dürfen deutschlandweit höchstens zwei Marktgebiete existieren.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen bildeten die Betreiber der bis 2011 verbliebenen sechs H- und L-Gas-Marktgebiete zum 01.04.2011 bzw. 01.10.2011 zwei große qualitätsübergreifende Marktgebiete – NetConnect Germany (NCG) und Gaspool. Bei einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet werden die zusammengefassten H- und L-Gas-Netzbereiche physikalisch weiterhin in unterschiedlichen Gasqualitäten betrieben. Gleichwohl können die Transportkunden alle frei zuordenbaren Ein- und Ausspeisekapazitäten des gesamten Marktgebiets unabhängig von ihrer jeweiligen Gasqualität miteinander verbinden und somit Gas qualitätsübergreifend in dem gesamten Marktgebiet (bilanziell) transportieren. Um auch im Fall qualitätsübergreifender Ein- und Ausspeisungen zwischen H-Gas-Netzbereichen und L-Gas-Netzbereichen des Marktgebietes den physischen Ausgleich des Netzes zu gewährleisten, können entweder technische Maßnahmen (z.B. technische Gaskonvertierung oder Gasmischung) oder kommerzielle Maßnahmen (z.B. Einsatz von Regelenergie oder Lastflusszusagen) erforderlich werden.

Da es sich bei der Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete um einen bis dahin in Deutschland völlig neuen Ansatz handelte, führte die Beschlusskammer im September 2010 eine öffentliche Konsultation zu Chancen und Risiken einer qualitätsübergreifenden Marktgebietsbildung durch. Grundlage der Konsultation bildeten jeweils von der Open Grid Europe und der Gasunie Deutschland vorgelegte Modellbeschreibungen für eine qualitätsübergreifende Marktgebietszusammenlegung. Die Konsultation zeigte, dass die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete von der weit überwiegenden Zahl der Marktbeteiligten befürwortet wurde, dass jedoch Vorkehrungen erforderlich sind, um die mit dem Marktgebietsbetrieb verbundenen Kosten und Risiken zu kontrollieren. So wiesen die Teilnehmer der Konsultation vor allem auf die Gefahr hin, dass einzelne Marktbeteiligte durch gezielte Verlagerung ihrer qualitätsspezifischen Gasflüsse innerhalb des neuen Marktgebiets künstlich hohen Regelenergieeinsatz verursachen und zugleich unter Ausnutzung ihrer Marktstellung selbst als Anbieter für die erforderliche Regelenergie auftreten. Dieses missbräuchliche Verhalten würde zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Beschlusskammer gelangte daraufhin zu dem Zwischenergebnis, dass zumindest für die Startphase der qualitätsübergreifenden Marktgebiete die Erhebung gesonderter Konvertierungsentgelte erforderlich sei. Sie forderte daher mit Schreiben vom 27.10.2010 die marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreiber auf, ein gemeinsames Konzept für die Ausgestaltung eines solchen Konvertierungsentgelts zu erstellen. Dieses legten die Netzbetreiber am 29.11.2010 vor.

Nach Prüfung des Konzepts hat die Beschlusskammer am 13.01.2011 ein Festlegungsverfahren zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten eingeleitet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt (02/2011 vom 26.01.2011, Vfg. Nr. 7/2011, S. 397) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Ferner hat sie das Konzept der Netzbetreiber zur öffentlichen Konsultation gestellt. Es sind 18 Stellungnahmen eingegangen. Am 19.05.2011 hat die Bundesnetzagentur sodann im Hauptsacheverfahren ein Eckpunktepapier für die Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts veröffentlicht und allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Stellungnahmefrist sind 14 Stellungnahmen eingegangen. Zugleich sind die Marktgebietsverantwortlichen als Adressaten des Festlegungsverfahrens aufgefordert worden, auf der Grundlage des Eckpunktepapiers ein Standardvertrag vorzulegen, das die behördlichen Eckpunkte in einheitliche Vertragsklauseln für den Bilanzkreisvertrag umsetzt. Mit Schreiben vom 25.07.2011 haben die Marktgebietsverantwortlichen ein solches gemeinsames Standardvertrag vorgelegt. Nach Prüfung und Ergänzung des Standardvertrages hat die Bundesnetzagentur dieses am 14.09.2011 noch einmal zur öffentlichen Konsultation gestellt. Bis zum 04.10.2011 sind 13 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen.

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Um den Start der qualitätsübergreifenden Marktgebiete NCG und Gaspool abzusichern, erließ die Beschlusskammer zum jeweiligen Starttermin am 01.04.2011 bzw. 01.10.2011 zunächst einstweilige Anordnungen, mit denen notwendige Grundbestandteile des Konvertierungssystems vorläufig eingeführt wurden.

Mit Schreiben vom 09.03.2011 hat die Beigeladene ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Mit Beschluss vom 30.05.2011 hat die Beschlusskammer die Beigeladene zu dem Verfahren beigeladen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Zuständigkeit	6
2. Rechtsgrundlage	7
3. Formelle Anforderungen	8
3.1. Statthafter Adressatenkreis	8
3.2. Aufforderung zur Vorlage eines Standardangebots	8
3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung	8
3.4. Beteiligung zuständiger Behörden	9
4. Materielle Anforderungen	9
4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor	9
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	9
4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG	10
4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs	10
4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens	10
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei	12
4.3.1. Festlegung zum Standardvertrag (Tenor zu 1.)	12
4.3.1.1. § [1] Standardvertrag	12
4.3.1.2. § [2] Standardvertrag	13
4.3.1.3. § [3] Standardvertrag	19
4.3.1.4. § [4] Standardvertrag	23
4.3.1.5. § [5] Standardvertrag	36
4.3.1.6. § [6] Standardvertrag	40
4.3.1.7. § [7] Standardvertrag	46
4.3.1.8. § [8] Standardvertrag	49
4.3.2. Dokumentations- und Mitteilungspflichten (Tenor zu 2.)	52
4.3.3. Evaluierungspflichten (Tenor zu 3.)	57
4.3.4. Transparenzpflichten (Tenor zu 4.)	60
4.3.5. Effizienzbetrachtung der Konvertierungsmaßnahmen (Tenor zu 5.)	63
4.3.6. Schutz vor missbräuchlichen Regelenergiegeschäften (Tenor zu 6.)	66
5. Widerruf (Tenor zu 7.)	69
6. Kosten (Tenor zu 8.)	69

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 Satz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer war gemäß § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 5, 7, 9 und 10 GasNZV sowie § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt.

Der Schwerpunkt der Festlegung, die in ihr enthaltenen Regelungen zur Einführung und Ausgestaltung des Konvertierungssystems (Ziff. 1 des Tenors), beruht ebenso wie die Effizienzbetrachtung in Ziff. 5 des Tenors auf den Ermächtigungen in § 50 Abs. 1 Nr. 9 und 10 GasNZV. Zum einen handelt es sich bei der vorliegenden Festlegung um eine weitere Regelung des Bilanzierungssystems im Sinne der Festlegungskompetenz aus § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV. Die Erhebung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage durch die Betroffene erfolgt im Bilanzkreissystem. Die bilanzielle Konvertierung ergänzt das bisher bestehende Bilanzierungssystem hierbei lediglich um einen gesonderten Qualitätsabgleich. Ebenso wie im bestehenden Ausgleichsenergiesystem kann die Betroffene zur Erbringung der hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen – hier der bilanziellen Konvertierung – Regelenergie einsetzen. Zum anderen beruht die Festlegung auf § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV, da die bilanzielle Konvertierung von Gasmengen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet eine gesonderte Nutzung des virtuellen Handelspunktes der Betroffenen darstellt. Mit der Konvertierung seiner Gasmengen innerhalb des Marktgebiets erfährt der betroffene Bilanzkreisverantwortliche einen besonderen Nutzen im Rahmen des Netzzugangs. Durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung am virtuellen Handelspunkt wird es ihm ermöglicht, qualitätsübergreifend Gas zu handeln und zu transportieren.

Die Vorgabe der Evaluierungspflicht zur Biogas-Konvertierung in Ziff. 3 lit. b) des Tenors stützt sich zusätzlich auf § 50 Abs. 1 Nr. 7 GasNZV, da sie im engen Zusammenhang mit der Bilanzierung von Biogas steht. Die Klausel zum Schutz vor missbräuchlichen Arbitragegeschäften in Ziff. 6 des Tenors beruht ebenfalls auf § 50 Abs. 1 Ziff. 7 GasNZV. Sie gestaltet die Rahmenbedingungen aus, die die Betroffene bei der Beschaffung von Regelenergieprodukten einzuhalten hat, indem sie Vorgaben zur Maximalhöhe der zu zahlenden Regelenergiepreise macht.

Die Festlegung der Veröffentlichungspflichten in Ziff. 4 des Tenors beruht zusätzlich auf § 50 Abs. 5 GasNZV. Sie dient dazu, die anfallenden Konvertierungskosten für die Marktbeteiligten transparent und damit planbar zu machen und ist somit ein wichtiges Instrument zur Förderung des Wettbewerbs im Gashandel. Soweit in Ziff. 2 und 3 Mitteilungspflichten an die Beschlusskammer geregelt werden, ist die Mitteilung als Minusmaßnahme in der weiterreichenden Verpflichtung zur Veröffentlichung enthalten.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 7 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt.

3.1. Statthafter Adressatenkreis

Der Erlass der vorliegenden Festlegungsentscheidung gegenüber der Betroffenen ist statthaft. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG können Festlegungen gegenüber einem Netzbetreiber oder gegenüber sonstigen in einer Vorschrift Verpflichteten ergehen. Bei der Betroffenen handelt es sich um eine Marktgebietsverantwortliche, die dem Pflichtenkreis des § 20 GasNZV, der durch die vorliegende Festlegung im Bereich der Bilanzierung näher konkretisiert wird, unterworfen ist. Sie konnte daher Adressat der Festlegung sein. Wie § 20 Abs. 1 S. 4 GasNZV zeigt, handelt es sich bei den Aufgaben, die der Marktgebietsverantwortliche wahrnimmt, um solche „des Netzbetriebs“. Die Betroffene agiert damit, sachlich begrenzt auf den ihr übertragenen Pflichtenkreis, zugleich wie ein Netzbetreiber, so dass die Festlegung auch unter diesem Gesichtspunkt ihr gegenüber statthaft ist.

Die ursprünglich ebenfalls beteiligte Aequamus GmbH ist während des laufenden Verfahrens mit der Betroffenen verschmolzen und so als eigenständige Verfahrensbeteiligte aus dem Verfahren ausgeschieden.

3.2. Aufforderung zur Vorlage eines Standardangebots

Die Beschlusskammer hat gemäß § 50 Abs. 8 Satz 1 GasNZV die Betroffene am 19.05.2011 gemeinsam mit der NetConnect Germany GmbH & Co. KG (im Weiteren: NCG) aufgefordert, ein Standardangebot zur Einführung eines Konvertierungsentgelts und somit zu einem Teil des Bilanzierungssystems i.S.v. § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV vorzulegen. Die Beschlusskammer hat der Betroffenen eine Frist zur Vorlage des Standardangebots bis zum 09.06.2011 gesetzt und diese später auf Antrag der Betroffenen bis zum 30.06.2011 verlängert. Der Betroffenen stand folglich eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung. In der Aufforderung zur Abgabe des Standardangebots hat die Beschlusskammer der Betroffenen entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 2 GasNZV Vorgaben zur Ausgestaltung einzelner Bedingungen des Standardangebotes für die Ausgestaltung des Konvertierungssystems gemacht. Diese Vorgaben wurden durch ein der Betroffenen ebenfalls übersandtes Eckpunktepapier näher erläutert.

3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die Beschlusskammer hat ferner den Verbänden der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden gemäß § 50 Abs. 8 Satz 3 GasNZV in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zum Standardangebot gegeben. Am 14.09.2011 hat sie das Standardangebot veröffentlicht und allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.10.2011 gegeben. Im Rahmen der Konsultation gingen 13 Stellungnahmen ein. Zuvor hatte die Be-

schlusskammer die Allgemeinheit bereits zu dem Entwurf Ihres Eckpunktepapiers konsultiert, das dem Standardangebot der Marktgebietsverantwortlichen zugrunde lag.

3.4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden durch Übersendung der Verfahreneinleitung von der Eröffnung des Festlegungsverfahrens unterrichtet. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG ist in der Länderausschusssitzung vom 23.02.2012 sowie durch Übersendung des Beschlusssentwurfs am 16.03.2012 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben am 16.03.2012 ebenfalls gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.) Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor

Nach § 50 Abs. 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3.) dienen.

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 50 Abs. 1 GasNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Mit der vorliegenden Festlegung werden zentrale Rahmenbedingungen für einen rechtssicheren und zuverlässigen qualitätsübergreifenden Gastransport geschaffen. Die Transportkunden erhalten hierdurch beim Netzzugang zum Marktgebiet der Betroffenen erheblich ausgeweitete Transport- und Handelsmöglichkeiten. Zudem wird mit der Einführung des Konvertierungsentgelts der Konvertierungs- und damit i.d.R. auch der Regelenergiebedarf begrenzt und so eine Schutzvorkehrung vor unplanbaren und angemessenen Entgeltsteigerungen beim Netzzugang getroffen. Die Transportkunden können daher infolge der Festlegung das Netzzugangssystem künftig noch besser nutzen, um am Wettbewerb im Gasmarkt teilzunehmen und dort als erfolgreiche Anbieter aufzutreten.

4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Dabei stehen insbesondere die Ziele einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Vordergrund. Mit der Einführung des qualitätsübergreifenden Gastransports erweitern sich für die Lieferanten sowohl Beschaffungs- als auch Absatzmöglichkeiten im Marktgebiet der Betroffenen. Dies dürfte zu einer merklichen Intensivierung des Wettbewerbs und somit für Letztverbraucher mittelfristig auch zu einer positiven Preisentwicklung beitragen. Durch den Abbau der bislang bestehenden Transportschranken zwischen H- und L-Gas-Netzen werden insbesondere die im L-Gas-Bereich angeschlossenen Letztverbraucher künftig von deutlich mehr Lieferanten beliefert werden können. Die Implementierung des Konvertierungssystems wirkt sich somit auch förderlich auf die Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung aus. Schließlich wird auch die Effizienz der Energieversorgung gesteigert, da Händler, die bisher in Netzen unterschiedlicher Gasqualität aktiv waren, durch die Zusammenlegung der Netzbereiche Portfolio- und Beschaffungssynergien für sich nutzen können.

4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet – wie von § 50 Abs. 1 GasNZV gefordert – die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die Einführung des Konvertierungsentgelts erhält die Betroffene die Möglichkeit, den Konvertierungsbedarf und damit auch die Verlagerungen der physikalischen Gasflüsse in ihrem Marktgebiet kontrollieren und mittelfristig planen zu können. Sie wird in die Lage versetzt, rechtzeitig die zum Ausgleich entstehender Qualitätsungleichgewichte erforderlichen physischen Maßnahmen zu ergreifen. Hierdurch wird eine stabile Netzfahrweise gefördert und die Sicherheit der flächendeckenden Versorgung der Letztverbraucher in allen Teilen des Marktgebiets gewährleistet.

4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt.

(1) Die Einführung eines Konvertierungssystems ist erforderlich, um die mit dem qualitätsübergreifenden Gastransport und -handel unvermeidbar entstehenden zusätzlichen Kosten zu decken. Des Weiteren dient das Konvertierungssystem dazu, die sich aus einem geänderten Transportverhalten der Marktbeteiligten ergebenden Verlagerungen der physikalischen Gasflüsse so plan- und kontrollierbar zu machen, dass eine zuverlässige Versorgung aller angeschlossenen Letztverbraucher flächendeckend gewährleistet bleibt. Somit leistet das Konvertierungssystem einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Die Möglichkeit, Gas qualitätsübergreifend zu transportieren, kann zu einer Veränderung der Gasflüsse innerhalb des Marktgebiets führen, wenn z.B. Transportkunden zunehmend H-Gas einspeisen, um L-Gas-Entnahmestellen zu versorgen. Da die beiden Netzbereiche des Marktgebiets physikalisch weiterhin in getrennten Gasqualitäten betrieben werden, verursacht die Veränderung der Gasflüsse zusätzliche physikalische Ungleichgewichte im Netz. Diese muss die Betroffene als Marktgebietsverantwortliche durch technische oder kommerzielle Maßnahmen ausgleichen, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Je stärker die Flussverlagerungen ausfallen, umso größere technische Ungleichgewichte können im Marktgebiet entstehen. Unter Umständen könnte es bei abrupten und nicht planbaren Änderungen der Gasflüsse in Spitzenlastzeiten sogar mit Schwierigkeiten verbunden sein, überhaupt hinreichende Ausgleichsmaßnahmen so rechtzeitig zu beschaffen. Zudem ist der Einsatz solcher technischen oder kommerziellen Maßnahmen stets mit gesonderten Kosten verbunden. Diese sollen durch das Konvertierungssystem gedeckt werden.

Daneben dient das Konvertierungssystem dazu, missbräuchliche Arbitragegeschäfte einzelner Marktbeteiligter zu verhindern. Solche Arbitragemöglichkeiten sind vor allem in der Form denkbar, dass Transportkunden durch eine gezielte Veränderung ihres Transportverhaltens künstlich Netzungleichgewichte erzeugen und dem Marktgebietsverantwortlichen sodann selbst die zu deren Ausgleich erforderliche Regelenergie anbieten. Einem solchen Verhalten soll durch die Einführung des Konvertierungsentgelts sowie durch die Klausel zum Schutz vor missbräuchlichen Arbitragegeschäften entgegengewirkt werden.

(2) Die Einführung des Konvertierungsentgelts stellt aus Sicht der Beschlusskammer entgegen der im Rahmen der Konsultation von einigen Marktbeteiligten vorgebrachten Kritik auch keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des qualitätsübergreifenden Gashandels dar. Durch die Zusammenlegung von H- und L-Gas-Marktgebieten wird ein Handel zwischen H- und L-Gas überhaupt erst ermöglicht. Bis zum Zeitpunkt der qualitätsübergreifenden Marktgebietsintegration waren die Netzbereiche unterschiedlicher Gasqualität in Deutschland bilanziell nicht miteinander verbunden. Für Transportkunden bestand keine Möglichkeit, H-Gas an L-Gas-Kunden zu liefern (oder umgekehrt), da weder eine bilanzielle Verbindung möglich war noch entsprechende qualitätsübergreifende physische Kopplungskapazitäten am Markt verfügbar waren. Zusätzlich eröffnen sich durch die qualitätsübergreifenden Marktgebiete für die Marktteilnehmer, welche schon in mehreren der bislang getrennten Marktgebiete tätig waren, positive Portfolioeffekte und Beschaffungssynergien. Schließlich unterstützen qualitätsübergreifende Marktgebiete einen marktgerechten Übergang bei der Umstellung von Netzgebieten von L- auf H-Gas im Zuge der zurückgehenden inländischen L-Gas-Produktion aus bestehenden Förderungen. Zwar wird der Handel zwischen dem H- und dem L-Gas-Bereich mit einem zusätzlichen Entgelt belegt. Diese Einschränkung ist jedoch zumindest für einen Übergangszeitraum erforderlich, um die oben beschriebenen, mit der Marktgebietszusammenlegung verbundenen Risiken im Sinne einer sicheren Versorgung kontrollieren zu können.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Die Beschlusskammer hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Die konkrete Ausgestaltung der in der Anlage festgelegten Regelungen zum Standardvertrag Konvertierung (im Weiteren: Standardvertrag) (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.) und die damit im Zusammenhang stehenden Dokumentations- und Mitteilungspflichten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.2.) sowie Evaluierungs- und Veröffentlichungspflichten (siehe folgende Abschnitte 4.3.3. und 4.3.4.) ist ermessensfehlerfrei. Auch die konkreten Vorgaben zur Analyse der physischen Konvertierungskosten (siehe folgenden Abschnitt 4.3.5.) und zum Schutz vor missbräuchlichen Regelenergiegeschäften (siehe folgenden Abschnitt 4.3.6.) sind ermessensfehlerfrei ausgestaltet.

4.3.1. Festlegung zum Standardvertrag (Tenor zu 1.)

Gemäß Ziff. 1 des Tenors sind die Betroffenen verpflichtet, die von ihnen angebotenen Bilanzkreisverträge an die Vorgaben des in der Anlage zu dem Beschluss befindlichen Standardvertrag anzupassen. Diese ab dem 01.10.2012 bestehende Rechtspflicht bezieht sich sowohl auf schon bestehende als auch auf künftig abzuschließende Verträge. Neben der Vertragsanpassung müssen die Betroffenen sich zudem in die Lage versetzen, die zur Umsetzung der vertraglichen Vorgaben erforderlichen Arbeitsschritte massengeschäftstauglich abwickeln zu können. Es sind folglich Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine weitestmögliche Automatisierung der ablaufenden Prozesse ermöglichen. Im Folgenden werden die einzelnen Vertragsklauseln des Standardvertrages erläutert und eingehend begründet.

4.3.1.1. § [1] Standardvertrag

(1) § [1] Standardangebot definiert den Anwendungsbereich und die Zweckbestimmung des Konvertierungssystems. Gemäß § [1] Satz 1 findet eine bilanzielle Konvertierung statt, wenn bei der Gesamtbetrachtung aller von einem Bilanzkreisverantwortlichen in dem Marktgebiet bilanzierten Gasmengen tagesscharf eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität vorliegt. Der kleinere der beiden gegenläufigen Qualitätssalden gilt dabei als die an diesem Tag konvertierte Menge, die mit einem Konvertierungsentgelt belegt wird.

(2) Satz 4 und 5 des § [1] stellen klar, dass das Konvertierungssystem von den Bilanzkreisverantwortlichen ausschließlich dazu genutzt werden darf, um Gas innerhalb des Marktgebiets qualitätsübergreifend zu transportieren oder zu handeln. Nicht von dieser Zweckbestimmung umfasst ist dagegen eine Nutzung der bilanziellen Konvertierung zur gezielten Herbeiführung von Regelenergiebedarf auf Seiten der Betroffenen. Es ist den Bilanzkreisverantwortlichen folglich untersagt, durch qualitätsbezogene Verlagerung ihrer Ein- und Ausspeisungen im Rahmen des Bilanzierungssystems gezielt Netzungleichgewichte herbeizuführen, um zu deren

Ausgleich sodann der Betroffenen selbst Regelenergie anzubieten. Durch eine solche künstliche Steigerung der Regelenergienachfrage entstünden bei der Betroffenen erhebliche zusätzliche Kosten. Diese wären nach den allgemeinen Grundsätzen des Regel- und Ausgleichensystems von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen. Mit der Einführung der Regelung hat die Beschlusskammer die Anregung einiger Konsultationsteilnehmer aufgegriffen (z.B. GEODE), zur Bekämpfung missbräuchlicher Arbitragegeschäfte ein justiziables vertragliches Verbot einzuführen. Zuwiderhandlungen gegen § [1] Satz 5 Standardvertrag stellen eine Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber der Betroffenen dar, die zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen können. Schwere und wiederholte Vertragsverstöße könnten je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls sogar die Kündigung des Bilanzkreisvertrages nach sich ziehen. Eine solche, zivilrechtlich durchsetzbare Verbotregelung stellt aus Sicht der Beschlusskammer ein angemessenes Mittel dar, um der Betroffenen selbst die Abwehr missbräuchlichen Verhaltens einzelner Marktbeteiligter zu ermöglichen.

4.3.1.2. § [2] Standardvertrag

4.3.1.2.1. Entgeltkomponenten des Konvertierungssystems

§ [2] Ziff. 1 Standardvertrag bestimmt die beiden Entgeltkomponenten, aus denen sich das Konvertierungssystem zusammensetzt. Dabei handelt es sich zum einen um das Konvertierungsentgelt und zum anderen um die Konvertierungsumlage. Das Konvertierungsentgelt ist von der Betroffenen verpflichtend von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, soweit und sofern sie in dem Marktgebiet qualitätsübergreifend Gasmengen bilanzieren. Daneben erhebt die Betroffene zusätzlich eine Konvertierungsumlage, wenn die aktuell angefallenen oder bereits für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierten Kosten des Konvertierungssystems allein durch das Konvertierungsentgelt nicht gedeckt werden können. Die Konvertierungsumlage wird von allen in das Marktgebiet der Betroffenen einspeisenden Bilanzkreisverantwortlichen erhoben, unabhängig davon, ob diese die Möglichkeit der qualitätsübergreifenden Bilanzierung nutzen oder nicht.

Die Deckung der Konvertierungskosten über zwei verschiedene Entgeltbestandteile – und somit auch über zwei verschiedene Adressatenkreise – ist Ausfluss der unterschiedlichen Funktionen des Konvertierungssystems. Dieses dient zum einen der Steuerung des Einspeiseverhaltens der in dem Marktgebiet aktiven Transportkunden. Zum anderen soll es die durch die qualitätsübergreifende Bilanzierung zusätzlich entstehenden Kosten decken (siehe dazu bereits oben die Ausführungen zu Abschnitt 4.2). Die Funktion der Verhaltenssteuerung wird dabei durch das Konvertierungsentgelt wahrgenommen, das verhindern soll, dass sich in dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet unplanbare und unkontrollierbare Markt- und damit auch Lastflussverschiebungen entwickeln. Das Konvertierungsentgelt sorgt dafür, dass die Konvertierungskosten in

das Gewinnmaximierungskalkül der Händler bei der Ermittlung ihrer optimalen Handelsmenge eingerechnet werden. Indem die Konvertierungskosten für die Händler monetarisiert werden, erfolgt eine Verhaltenssteuerung. Infolge dieser Funktion zielt das Konvertierungsentgelt speziell auf diejenigen Marktbeteiligten ab, die tatsächlich qualitätsübergreifend bilanzieren.

Für die Funktion der zusätzlichen Kostendeckung anhand der Konvertierungsumlage war dagegen ein wesentlich breiterer Adressatenkreis zu wählen. Hier ist es nach Ansicht der Beschlusskammer sachgerecht, alle in ein Marktgebiet einspeisenden Transportkunden an der Umlage zu beteiligen. Dem liegt vor allem der Umstand zugrunde, dass alle Marktteilnehmer, die mit einer Einspeisekapazität Zugang zu dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet erhalten, von den erweiterten Transport- und Handelsmöglichkeiten des Marktraums profitieren können und daher auch einen Beitrag zur Deckung der damit verbundenen Kosten zu leisten haben (siehe dazu ausführlich noch unten in Abschnitt 4.3.1.6.2)

4.3.1.2.2. Grundsätze der Entgeltbildung

§ [2] Ziff. 2 Standardvertrag enthält zentrale Ausgestaltungsgrundsätze zur Bemessung von Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage. Hierunter fällt zunächst der Grundsatz der Ergebnisneutralität. Danach ist die Betroffene verpflichtet, das Konvertierungssystem so auszugestalten, dass ihr daraus dauerhaft weder Kosten noch Erlöse entstehen. Das Konvertierungsentgelt dient nicht der Gewinnerzielung, sondern ausschließlich der Deckung der durch qualitätsübergreifende Ein- und Ausspeisungen verursachten effizienten Kosten. Da die Festsetzung des Konvertierungsentgelts aufgrund einer prognostischen Betrachtung der Betroffenen erfolgt (zur Prognose siehe ausführlich noch unten Abschnitt 4.3.1.2.3), ist hinzunehmen, dass innerhalb eines Geltungszeitraums des Konvertierungsentgelts keine vollständige Ergebnisneutralität erzielt werden kann. Entstandene Ungleichgewichte zwischen Kosten und Erlösen sind von der Betroffenen jedoch über die folgenden Geltungszeiträume des Konvertierungsentgelts hinweg planvoll und zügig zum Ausgleich zu bringen. Zudem geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffene die mit dem Betrieb des Konvertierungssystems erzielten Erfahrungswerte dazu nutzt, die Prognosegüte ständig zu erhöhen, sodass sich die unvermeidlichen Residualbeträge in ihrem Umfang verringern werden.

Des Weiteren verpflichtet § 2 Ziff. 2 Standardvertrag die Betroffene dazu, die Kosten des Konvertierungssystems so weit wie möglich zu minimieren. Dies geht zum einen daraus hervor, dass gemäß Ziff. 2 Satz 1 nur die dem Effizienzmaßstab genügenden Kosten im Rahmen des Konvertierungssystems berücksichtigt werden. Zum anderen wird die Betroffene verpflichtet, unter den zur Durchführung der Konvertierung zur Verfügung stehenden Maßnahmen die jeweils kostengünstigste auszuwählen (Satz 3). Dies gilt nicht nur für die Auswahlentscheidung, ob eine technische oder eine kommerzielle Konvertierungsmaßnahme heranzuziehen ist. Vielmehr hat die Betroffene auch bei der Beschaffung der Maßnahmen auf eine Kostenminimierung hinzuwir-

ken. Dabei ist z.B. zu prüfen, inwieweit die für Konvertierungszwecke gekaufte Regelenergie besonders kostengünstig an der Börse beschafft werden kann und wie Verbundeffekte aus der gemeinsamen Beschaffung von Regelenergie für den allgemeinen physischen Ausgleich des Marktgebiets erzielt werden können.

4.3.1.2.3. Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage

(1) Die Betroffene ermittelt das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage auf Grundlage der für den folgenden Geltungszeitraum voraussichtlichen Konvertierungskosten. Diese Konvertierungskosten sind sachgerecht zu prognostizieren. Hierzu ist unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Marktgebietes ein geeignetes Prognoseverfahren anzuwenden, das mindestens folgende Schritte vorsieht:

- Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung,
- Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen - differenziert nach netzentgeltseitig bereits berücksichtigten und kostenpflichtigen Maßnahmen,
- Prognose des Einsatzes kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen,
- Berechnung der Konvertierungskosten,
- Prognose der bilanziellen Konvertierungsmenge,
- Ermittlung des Konvertierungsentgelts unter Einhaltung der jeweils gültigen Obergrenze,
- Prognose der Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise,
- Ermittlung der Konvertierungsumlage.

In der Konsultation des Tenors und des Standardvertrages wurde eine Vereinheitlichung der Prognose der Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagen, um eine vergleichbare Grundlage für die Bemessung der Konvertierungsentgelte zu gewährleisten (GEODE). Die Beschlusskammer greift diesen Hinweis auf und gibt die wesentlichen Prognoseschritte, die von der Betroffenen mindestens durchzuführen sind, in der Festlegung vor. Durch diese Vorgabe wird zum einen die Vereinheitlichung der grundlegenden Herangehensweise an die Ermittlung der Konvertierungsentgelte und -umlage gewährleistet. Zum anderen wird aber auch sichergestellt, dass die Betroffene im Rahmen der Prognose die wichtigsten Ermittlungsschritte auf eine strukturierte Art und Weise erfüllt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies positive Auswirkungen sowohl auf die Prognosegüte als auch auf die Nachvollziehbarkeit der Prognose durch die Beschlusskammer gemäß Ziff. 2 lit. a) des Tenors bzw. durch den Markt gemäß Ziff. 4 lit. c) des Tenors haben wird. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Prognoseschritte weiter ausgeführt.

(2) Für die Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmengen je Konvertierungsrichtung für den nächsten Geltungszeitraum berücksichtigt die Betroffene einerseits die bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und andererseits vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung. Indem sowohl ex post als auch ex ante Erkenntnisse in die Prognose der Ist-Konvertierungsmengen einfließen, ist von einer Zunahme der Prognosegüte auszugehen. Zur Ermittlung der zukünftigen Mengenentwicklung sind unterschiedliche Szenarien zu Grunde zu legen, in denen verschiedene Annahmen zu der Entwicklung wesentlicher Fundamentalfaktoren auf dem Gasmarkt betrachtet werden wie z.B. zu der Nachfrage- und Angebotsentwicklung für H- und L-Gas, zu den Preisdifferenzen zwischen H- und L-Gas und somit zu den preisinduzierten qualitätsübergreifenden Handelaktivitäten sowie zu saisonalen Schwankungen. Hierbei ist, wie in der Konsultation vorgeschlagen (Shell), auch der Prozess der Marktraumumstellung zu berücksichtigen. Dieser hat schließlich bedeutende Auswirkungen auf die Nachfrage- und Angebotsentwicklung im L- aber auch im H-Gas-Bereich. Zur Abschätzung der zukünftigen Mengenentwicklung kann auch die Durchführung einer technischen Netzsimulation wesentliche Erkenntnisse liefern. Ausgehend von den unterschiedlichen Szenarien hat die Betroffene jenes mit der größten Eintrittswahrscheinlichkeit auszuwählen und der Prognose zu Grunde zu legen.

Für die Prognose der anfallenden Konvertierungsmengen hat die Betroffene ein Verfahren anzuwenden, das dem späteren Verfahren bei der Ermittlung der Ist-Mengen entspricht, soweit nicht besondere Gründe eine Abweichung in einzelnen Bereichen zwingend erforderlich machen. Die Prognose der Ist-Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung ist jedenfalls monats-scharf vorzunehmen. Des Weiteren sind auch Besonderheiten, die sich aus kurzfristigen und punktuellen Lastspitzen ergeben können, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen ist zwischen Konvertierungs- bzw. Mischanlagen, die bereits in den Netzentgelten enthalten sind, und jenen die netzentgeltseitig noch nicht berücksichtigt sind, zu unterscheiden. Hierbei sind zumindest monats-scharfe, nach Möglichkeit tagesscharfe, Prognosemengen und zwar sowohl für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas als auch in die andere Konvertierungsrichtung zu ermitteln. Wie bei der Prognose der Ist-Konvertierungsmenge hat die Betroffene auch hier zu untersuchen, ob besondere Bedarfsspitzen innerhalb eines Tages zu erwarten sind und wie diese durch den Einsatz der technischen Konvertierungsmaßnahmen gedeckt werden können.

Durch Subtraktion des geplanten Einsatzes der Konvertierungs- und Mischanlagen, die netzentgeltseitig bereits berücksichtigt sind, von der prognostizierten Ist-Konvertierungsmenge wird eine Residualkonvertierungsmenge ermittelt. Diese verbleibende Residualkonvertierungsmenge ist durch kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen sowie durch den Einsatz technischer Konvertierungsmaßnahmen, die nicht in den Netzentgelten enthalten sind, zu decken. Die Betroffene hat in ihrer Prognose abzuschätzen, in welchem Umfang diese Residualkonvertierungsmenge durch

kommerzielle bzw. durch technische Konvertierungsmaßnahmen, die netzentgeltseitig nicht berücksichtigt sind, voraussichtlich gedeckt werden wird. Dabei ist der Grundsatz der Kostenminimierung zu beachten, d.h. es ist jeweils die effizienteste, zur Verfügung stehende Maßnahme zu wählen.

(4) Ausgehend von der prognostizierten Konvertierungsmenge sowie der prognostizierten Deckung dieser Menge mit den unterschiedlichen Konvertierungsmaßnahmen hat die Betroffene eine Abschätzung der Konvertierungskosten vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestehende, netzentgeltseitig bereits anerkannte Anlagen für das Konvertierungssystem keine weiteren Kosten verursachen. Im Sinne der Kostenminimierung sind diese Anlagen – soweit keine netztechnischen Restriktionen vorliegen – vorrangig bis zur maximal zur Verfügung stehenden Kapazität zur Bewältigung der prognostizierten Konvertierungsmenge heranzuziehen.

Für die Prognose der technischen Konvertierungskosten, die in den Netzentgelten nicht berücksichtigt sind, kommen vor allem durch dritte Dienstleister betriebene Anlagen in Betracht. Hierfür hat die Betroffene im Rahmen der Prognose entsprechende Arbeits- und ggf. Leistungspreise anzusetzen.

Die kommerziellen Konvertierungskosten werden insbesondere ausgehend von den prognostizierten Regelenergiekosten abgeschätzt. Hierbei sind die Kosten auf der Preisbasis vergangener Geltungszeiträume unter Berücksichtigung sich abzeichnender künftiger Preisentwicklungen (Preisveränderungen aufgrund der Konvertierung und sonstige Preisveränderungen z.B. bedingt durch die Zunahme des Regelenergieangebots oder der Eröffnung neuer Beschaffungswege für Regelenergie (z.B. TTF) heranzuziehen. Bei der Abschätzung der Regelenergiepreise sind die in den vorangegangenen Geltungszeiträumen genutzten Beschaffungswege sowie zusätzliche Erkenntnisse bezüglich zukünftiger Beschaffungsoptionen zu berücksichtigen. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffene ständig bestrebt ist, die Regelenergiebeschaffung zu optimieren. Diese optimierte Regelenergiebeschaffung hat sich auch in der Prognose der Regelenergiekosten widerzuspiegeln. So ist beispielsweise der durchschnittliche Börsenpreis der Prognose zu Grunde zu legen, soweit in der Vergangenheit die Regelenergiebeschaffung überwiegend börsenbasiert erfolgte. Hierbei ist auch die Bildung durchschnittlicher Mischpreise zwischen Börsen- und Merit-Order-List-Preisen denkbar, wenn dies die tatsächlichen bzw. die zukünftigen Beschaffungsalternativen sachgerecht widerspiegelt. Liegen beispielsweise die Merit-Order-List-Preise oberhalb der Börsenpreise, bestünde ansonsten bei einer alleinigen Fokussierung auf die Merit-Order-List-Preise die Gefahr, dass die Konvertierungskosten und somit auch die Konvertierungsentgelte zu hoch prognostiziert werden. Im Rahmen des ex post-Abgleichs würde diese Vorfinanzierung des Konvertierungssystems durch die Transportkunden zwar ausgeglichen werden. Allerdings könnten durch diese überhöhte

Kostenprognose Konvertierungsbestrebungen unterbunden und somit positive Liquiditätseffekte verringert werden.

Für die Prognose der Kosten der kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen sind sowohl die Kosten aus der Beschaffung und Veräußerung von Regelenergie zu Arbeitspreisen als auch, soweit zur Deckung des Regelenergiebedarfs notwendig, die Kosten der Vorhalteleistung zu ermitteln. Dabei hat die Betroffene zu berücksichtigen, dass sowohl bei der Prognose als auch bei der tatsächlichen Deckung des Regelenergiebedarfs für Konvertierungszwecke keine parallele Beschaffung von Regelenergie für Konvertierung und von sonstiger Regelenergie erfolgt. Vielmehr sind im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung alle zur Verfügung stehenden Synergieeffekte zu nutzen. Nur so können sowohl die Kosten der kommerziellen Konvertierung als auch die Kosten der sonstigen Regelenergie minimiert werden. Die anfallenden Kosten sind auf Basis eines sachgerechten Abgrenzungsschlüssels (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.8) sowohl für die Prognose als auch für die Ist-Kostenermittlung den beiden System zuzurechnen.

Durch den beschriebenen Ansatz zur Ermittlung der Konvertierungskosten wird sichergestellt, dass die Kosten für technische Konvertierungsanlagen, die bereits in den Netzentgelten berücksichtigt sind, nicht zusätzlich auch in die Berechnung der Konvertierungsentgelte bzw. der Konvertierungsumlage einfließen. Somit wird, wie z.B. von der MVV in ihrer Stellungnahme gefordert, eine Doppelberücksichtigung dieser Kosten vermieden.

(5) Im nächsten Schritt ist die bilanzielle Konvertierungsmenge für den nächsten Geltungszeitraum zu prognostizieren, d.h. jene Menge, die im Rahmen des Konvertierungssystems je Konvertierungsrichtung abgerechnet wird. Hierbei ist die bilanzielle Konvertierungsmenge des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums – bei starken saisonalen Schwankungen zusätzlich auch weitere zurückliegende Geltungszeiträume – sowie vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung einzubeziehen. Die bilanzielle Konvertierungsmenge wird für die Ermittlung des Konvertierungsentgelts benötigt. Diese ergeben sich aus der Division der prognostizierten Konvertierungskosten durch die prognostizierte bilanzielle Konvertierungsmenge unter Einhaltung der jeweils gültigen Obergrenze für das Konvertierungsentgelt (siehe 4.3.1.4.1. und 4.3.1.5.). Liegen die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit unterhalb der Obergrenze, so entspricht das Konvertierungsentgelt den gesamten prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit. Überschreiten die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit die Obergrenze, so wird das Konvertierungsentgelt in Höhe der Obergrenze gesetzt. Der verbleibende Teil der prognostizierten Konvertierungskosten geht in die Konvertierungsumlage ein.

(6) In die Prognose der Höhe der Konvertierungsumlage fließen zusätzlich zu den prognostizierten Konvertierungskosten, die nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden, auch die Residualkosten bzw. -erlöse aus den vorangegangenen Geltungszeiträumen einschließlich tatsächlich eingetretener Zinskosten und -erlöse ein (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.8). Bei den in

Anspruch genommenen Zinskonditionen sind marktübliche Konditionen anzuwenden. Informationen hierüber sind im Rahmen der Dokumentationspflicht vorzuhalten und der Beschlusskammer auf Verlangen vorzulegen.

In einem weiteren Schritt hat die Betroffene die Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise für den nächsten Geltungszeitraum zu prognostizieren. Dabei ist die physische Einspeisemenge vorangegangener Geltungszeiträume sowie vorliegende Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung einzubeziehen. Schließlich ermittelt die Betroffene durch Division der prognostizierten Konvertierungskosten, die in die Konvertierungsumlage fließen, durch die prognostizierte Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise die Höhe der Konvertierungsumlage.

4.3.1.3. § [3] Standardvertrag

(1) § [3] Standardvertrag enthält Regelungen zur Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge. Er sieht zum einen eine verpflichtende Verbindung der qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebiets vor (§ [3] Ziff. 1 Standardvertrag). Zum anderen enthält er Vorgaben zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen, unterschieden nach Erdgas-Bilanzkreisen (§ [3] Ziff. 2 lit. a) Standardvertrag) und Biogas-Bilanzkreisen (§ [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag).

(2) Mit der Regelung in § [3] Ziff. 1 Standardvertrag werden die Bilanzkreisverantwortlichen, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H-Gas als auch L-Gas bilanzieren, verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Zudem haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Konvertierungsentgelt anfällt, wenn Bilanzkreisverantwortliche ihre täglichen Einspeisungen und Ausspeisungen separat je Gasqualität nicht zum Ausgleich bringen, sondern eine Überspeisung in der einen Gasqualität und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität festzustellen ist. Um die dann stattfindende Konvertierung der Gasmengen abrechnen zu können, muss sichergestellt werden, dass alle für einen Bilanzkreisverantwortlichen und für die seinem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden im jeweiligen Marktgebiet bilanzierten Gasmengen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

Im Rahmen der Konsultation haben einige Marktbeteiligte vorgeschlagen, keine verpflichtende, sondern nur eine freiwillige Verbindung der Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebiets vorzugeben (GdF Suez, RWE) oder die Regelung zumindest dahingehend einzuschränken, dass Bilanzkreisverantwortliche nur dann verpflichtet sind, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden, soweit sie eine Konvertierung in Anspruch nehmen (BDEW). Die vorgesehene Verpflichtung zur Verbindung der Bilanzkreise sei nicht zwingend notwendig, da eine Verbindung der Bilanzkreise ohnehin wirtschaftlich

vorteilhaft sei. Es bestehen daher ausreichende wirtschaftliche Anreize für die Bilanzkreisverantwortlichen, die Bilanzkreise zu verbinden (Initiative L-Gas).

Die Beschlusskammer hat sich dennoch entschlossen, die Verbindung der qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebietes verpflichtend vorzuschreiben. Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine solche Verpflichtung erforderlich, um die Möglichkeit einer missbräuchlichen Optimierung einzelner Bilanzkreisverantwortlicher zu Lasten des Konvertierungssystems auszuschließen. Im Gegensatz zu den Stellungnahmen, die davon ausgehen, dass ausreichend Anreize zu einer freiwilligen Verbindung der Bilanzkreise bestehen, sind aus Sicht der Beschlusskammer auch Konstellationen denkbar, in denen dies nicht der Fall ist. So kann es für den Einzelnen Fälle geben, in denen es wirtschaftlich vorteilhafter ist, das Konvertierungssystem durch eine Trennung von Bilanzkreisen zu umgehen. Würden die Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen nicht miteinander verbunden und würde es in den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen zu einer Überspeisung in der einen Gasqualität und einer Unterspeisung in der anderen Gasqualität kommen, so hätte der Bilanzkreisverantwortliche gemäß der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 (BK7-08-002, „GABi Gas“) in der einen Gasqualität positive Ausgleichsenergieentgelte zu zahlen und würde in der anderen Gasqualität negative Ausgleichsenergieentgelte erhalten. Bei einer Verbindung der Bilanzkreise müsste der Bilanzkreisverantwortliche in dieser Situation hingegen für den kleineren Betrag der beiden Mengen (Über- bzw. Unterdeckung) keine Ausgleichsenergieentgelte, sondern das Konvertierungsentgelt zahlen. Das Konvertierungsentgelt wird gemäß § [7] Standardvertrag jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt und veröffentlicht. Das Ausgleichsentgelt hingegen bestimmt sich jeden Tag neu anhand des GABi Gas-Preiskorbs. Aufgrund dieses Zeitversatzes sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen die Zahlung des Ausgleichsentgelts günstiger sein kann als die Zahlung des Konvertierungsentgelts. Derartige Optimierungspotentiale der Bilanzkreisverantwortlichen würden zu Lasten des Konvertierungssystems gehen. Durch die Verpflichtung zur Verbindung der qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebietes wird dem entgegengewirkt.

Zudem würde eine freiwillige Teilnahme an dem Konvertierungssystem, wie sie von einigen Marktbeteiligten befürwortet wird, eine Abbildung beider Varianten (Teilnahme oder Nicht-Teilnahme am Konvertierungssystem) in den Systemen und Prozessen der Betroffenen erforderlich machen. Eine solche Führung von zwei parallelen Systemen würde einen unverhältnismäßig hohen administrativen und IT-technischen Mehraufwand verursachen und die Komplexität des Bilanzierungs- und Konvertierungssystems unnötig erhöhen.

(3) Zur Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen in Erdgas-Bilanzkreisverträgen werden gemäß § [3] Ziff. 2 lit. a) Standardvertrag die täglich bilanzierten Einspeise- und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas saldiert. Hierfür wird

ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, so gilt der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als zu konvertierende Menge, für die das Konvertierungsentgelt anfällt. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

Die Regelung in § [3] Ziff. 2 lit. a) Standardvertrag dient der Bestimmung der von der Betroffenen mit den Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnenden Konvertierungsmenge in Erdgas-Bilanzkreisen. Aufgrund der Verpflichtung in § [3] Ziff. 1 Standardvertrag zur Verbindung qualitativ unterschiedlicher Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb eines Marktgebiets ist es erforderlich, die Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualitäten miteinander zu einer Rechnungs-/Unterbilanzkreisstruktur zu verbinden. Hierfür muss jeder Einspeise- und Ausspeisepunkt einem seiner Gasqualität entsprechenden Bilanzkreis zugeordnet werden. Eine Qualitätsüberlappung kann es nicht geben, solange die Betroffene ein Konvertierungsentgelt gemäß der vorliegenden Festlegung erhebt. Die verschiedenen qualitätsscharfen Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen werden dann über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden. Dieser Rechnungsbilanzkreis kann entweder neu eingerichtet werden oder, wie auch von verschiedenen Marktbeteiligten (BDEW; RWE) in der Konsultation gefordert, ein bereits bestehender Bilanzkreis kann von dem Bilanzkreisverantwortlichen als relevanter Rechnungsbilanzkreis bestimmt werden. Auch dieser Rechnungsbilanzkreis ist einer Gasqualität zuzuordnen und der Saldo des Rechnungsbilanzkreises ist ebenfalls bei der Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge zu berücksichtigen. Hierfür werden die Tagessalden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise und des Rechnungsbilanzkreises selbst getrennt je Gasqualität addiert. Der Zeitraum für die Berechnung der Konvertierungsmenge ist demnach analog zur Bilanzierungsperiode gemäß § 23 GasNZV der Gastag.

Mit dem Abstellen auf den Tagessaldo der qualitätsscharfen Ein- und Ausspeisemengen wird gewährleistet, dass für die Ermittlung des Konvertierungsentgelts nicht einzelne stundenspezifische Qualitätsabweichungen mit einem Entgelt belegt werden, sondern die ex post bestimmte Tagesabweichung. Es wird eine Gesamtbetrachtung des Rechnungsbilanzkreises und aller mit ihm verbundener Bilanzkreise vorgenommen, bei der sich Transporte in "gegenläufige Flussrichtungen" aufheben. Nur wenn am Ende des Gastages die Salden der Ein- und Ausspeisemengen der getrennten Gasqualitäten gegenläufige Ungleichgewichte ergeben, hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Konvertierungsentgelt zu entrichten. Für die Abrechnung des Konvertierungsentgelts ist sodann der kleinere der beiden qualitätsscharfen Salden als „virtuell konvertiert“ zu betrachten und abzurechnen. Sind beide Salden je Gasqualität positiv oder negativ, so ist keine Konvertierung erfolgt und es ist kein Konvertierungsentgelt abzurechnen. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, d.h. brennwert- und ersatz-

wertkorrigierten Bilanzwerte, die auch gemäß § 23 GasNZV für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegt werden.

(4) Die Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen gemäß § [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag erfolgt grundsätzlich nach der gleichen Methode wie die Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Erdgas-Bilanzkreisen. Auch hier muss jeder Einspeise- und Ausspeisepunkt einem seiner Gasqualität entsprechenden Biogas-Bilanzkreis zugeordnet werden. Die verschiedenen qualitätsscharfen Biogas-Bilanzkreise eines Bilanzkreisverantwortlichen werden dann über einen neu eingerichteten oder bereits bestehenden Biogas-Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden. Auch dieser Biogas-Rechnungsbilanzkreis ist einer Gasqualität zuzuordnen, und der Saldo des Biogas-Rechnungsbilanzkreises ist ebenfalls bei der Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge zu berücksichtigen. Hierfür werden die Salden aller mit dem Biogas-Rechnungsbilanzkreis verbundenen Biogas-Bilanzkreise und des Biogas-Rechnungsbilanzkreises selbst getrennt je Gasqualität addiert. Allerdings werden in Biogas-Bilanzkreisen, anders als in Erdgas-Bilanzkreisen nicht die täglich bilanzierten, sondern die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Durch das Abstellen auf den Saldo der qualitätsscharfen Ein- und Ausspeisemengen während des Biogas-Bilanzierungszeitraums werden in Biogas-Bilanzkreisen nicht einzelne tagesspezifische Qualitätsabweichungen, sondern die ex post bestimmte Abweichung während des Biogas-Bilanzierungszeitraums mit einem Entgelt belegt. Nur wenn am Ende des Bilanzierungszeitraums die Salden der Ein- und Ausspeisemengen der getrennten Gasqualitäten gegenläufige Ungleichgewichte ergeben, hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Konvertierungsentgelt zu entrichten. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt ebenso wie in Erdgas-Bilanzkreisen auf Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte. Es ist für die Abrechnung gemäß § [4] Ziff. 4 Standardvertrag das zeitgewichtete Mittel der während des Biogas-Bilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.

Im Rahmen der Konsultationen sind nur wenige Stellungnahmen zu diesem Punkt eingegangen, und diese haben kein einheitliches Meinungsbild ergeben. So wurde einerseits vorgetragen, dass eine Abrechnung des Konvertierungsentgelts für Biogas-Bilanzkreise auf Basis tagesscharfer Daten einen Bruch zum jährlichen Bilanzierungszeitraum gemäß § 35 GasNZV darstellen würde und dazu führen könnte, dass die in Biogas-Bilanzkreisen bilanzierten und konvertierten Mengen nicht am Konvertierungssystem teilnehmen (BDEW). Andererseits wurde auch vorgebracht, dass eine tagesscharfe Abrechnung zu Einschränkungen in der Nutzung des jährlichen Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises führen könnte (RWE). Eine weitere Stellungnahme äußerte hingegen die Bedenken, dass ein Biogas-Bilanzkreisverantwortlicher durch die Angleichung der Konvertierungsperiode an die Biogas-Bilanzierungsperiode ggf. die Möglichkeit

erhalten könne, sein Portfolio so zu steuern, dass für ihn wenige oder gar keine Kosten entstehen. Die trotzdem täglich real erzeugten Kosten des Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen würden dann über die Allgemeinheit sozialisiert (VIK).

Nach derzeitigem Kenntnisstand spricht aus Sicht der Kammer aktuell noch mehr gegen eine tagesscharfe Abrechnung der Konvertierung für Biogas-Bilanzkreise. Maßgeblich war vor allem das Argument, dass eine Abrechnung auf Basis tagesscharfer Daten einen Bruch zum jährlichen Bilanzierungszeitraum gemäß § 35 GasNZV darstellt. Unter Berücksichtigung der hierin liegenden grundsätzlichen Wertung des Ordnungsgebers hat sich die Beschlusskammer daher zunächst entschlossen, die Konvertierungsperiode für Biogas-Bilanzkreise der Biogas-Bilanzierungsperiode anzupassen. Dies steht auch im Einklang mit der in § [3] Ziff. 2 lit. a) Standardvertrag geregelten Konvertierungsperiode für Erdgas-Bilanzkreise, die ebenfalls der Bilanzierungsperiode für Erdgas-Bilanzkreise, dem Gastag, entspricht. Um den im Rahmen der Konsultation vorgebrachten Bedenken zu begegnen und um eine sachgerechte Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmengen zu gewährleisten, verpflichtet die Beschlusskammer die Betroffene gemäß Ziff. 3 lit. b) des Tenors, bis zum 01.02.2014 eine Kosten-Nutzen-Analyse zu der vorliegenden Sonderregelung für die Bestimmung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen durchzuführen. Die Betroffene hat der Beschlusskammer unverzüglich über die Ergebnisse der Analyse zu berichten. Darüber hinaus ist zudem eine aussagekräftige Zusammenfassung der Evaluierung gemäß Ziff. 4 lit. f) des Tenors im Internet zu veröffentlichen. Auf den Inhalt dieser Kosten-Nutzen-Analyse wird unter Abschnitt 4.3.3 näher eingegangen.

4.3.1.4. § [4] Standardvertrag

§ [4] Standardvertrag befasst sich mit der Berechnung der Höhe des Konvertierungsentgelts sowie Vorgaben zur Einhaltung der Obergrenze (4.3.1.4.1.), mit der Möglichkeit unterschiedlich hohe Entgelte je Konvertierungsrichtung zu erheben (4.3.1.4.2.), mit der Möglichkeit des Überschreitens des Konvertierungsentgelts des vorherigen Geltungszeitraums (4.3.1.4.3.) sowie mit der Höhe des Konvertierungsentgelts für Biogas-Bilanzkreise (4.3.1.4.4.).

4.3.1.4.1. Höhe des Konvertierungsentgeltes

(1) Gemäß § [4] Ziff. 1 hat die Betroffene die Höhe des Konvertierungsentgelts so zu bestimmen, dass die durch das Konvertierungssystem entstehenden Kosten gedeckt werden können. Dabei ist die Höhe des Konvertierungsentgelts auf die für den aktuellen Geltungszeitraum jeweils gültige Obergrenze begrenzt. Für den ersten Geltungszeitraum gibt die Beschlusskammer die Obergrenze vor. Sie beträgt für das Marktgebiet der Betroffenen 0,176 ct pro kWh (bzw. 1,76 € pro MWh). Die Betroffene errechnet die Obergrenze für die folgenden Geltungszeiträume,

indem auf die erstmalige Obergrenze der Absenkungsfaktor gemäß § [5] Standardvertrag angesetzt wird.

(2) Die Konvertierungskosten sollen durch das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage gedeckt werden. Während durch das Konvertierungsentgelt die Konvertierungskosten dem einzelnen Händler zugerechnet werden, spiegelt die Konvertierungsumlage eine Verteilung der Konvertierungskosten auf alle Transportkunden wider (siehe hierzu noch ausführlich Abschnitt 4.3.1.6). Der Ansatz der Kostenverteilung auf alle Transportkunden resultiert aus dem Nutzen, den das qualitätsübergreifende Marktgebiet letztendlich allen Transportkunden stiftet – z.B. durch den Abbau von Transportbarrieren zwischen den beiden Qualitäten und durch die Zunahme der Liquidität im Gasmarkt. Mittelfristig ist eine vollständige Verteilung der Konvertierungskosten auf alle Transportkosten vorgesehen. Diese wird schrittweise durch die Vorgaben in § [5] Standardvertrag erzielt. Kurzfristig besteht zusätzlich zur Konvertierungsumlage der Bedarf eines Konvertierungsentgelts, um die Konvertierungskosten direkt auf die verursachenden Händler zu verteilen. Zusätzlich dient das Konvertierungsentgelt gemeinsam mit den Vorgaben in Tenor Ziff. 6 dazu, missbräuchliche Arbitragegeschäfte einzelner Marktbeteiligter zu verhindern (siehe 4.3.6.).

Da der Grad der Kostenverteilung auf alle Transportkunden insbesondere für die Planbarkeit der Auswirkungen des Konvertierungssystems für die Marktbeteiligten entscheidend ist, soll er nicht frei von der Betroffenen gewählt werden. Stattdessen wird eine Obergrenze für das Konvertierungsentgelt ermittelt, die das Ausmaß der Kostenverteilung auf alle Transportkunden wiedergibt. Dabei gilt: Überschreiten die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit die Obergrenze, so entspricht das Konvertierungsentgelt der Obergrenze, das bedeutet, dass die Obergrenze komplett ausgeschöpft wird. Der verbleibende Teil der prognostizierten Konvertierungskosten geht in die Konvertierungsumlage ein. Liegen die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit dagegen unterhalb der Obergrenze, so entspricht das Konvertierungsentgelt den prognostizierten Konvertierungsentgelten pro Einheit d.h. dass in diesem Fall die Obergrenze nicht vollständig genutzt wird.

(3) Das Ausmaß der Verteilung der Konvertierungskosten auf alle Transportkunden ist entscheidend für die Effekte des Konvertierungssystems sowohl auf die Gesamtheit der Transportkunden, welche die Konvertierungsumlage tragen, als auch auf den einzelnen Händler. Ein hoher Sozialisierungsgrad, d.h. ein sehr niedriges Konvertierungsentgelt, ist mit einer Abschöpfung der Konsumentenrente aller Transportkunden zu Gunsten der einzelnen Händler verbunden. Hierdurch entstehen positive externe Effekte für den einzelnen Händler, da dieser wesentlich höhere Margen durch seinen qualitätsübergreifenden Handel generieren kann als ohne eine derartig hohe Sozialisierung der Konvertierungskosten. Ein hoher Grad der Sozialisierung ist gerechtfertigt, wenn alle Transportkunden auch einen entsprechenden Nutzen aus dem qualitätsübergreifenden Handel ziehen. Die zu erwartenden Vorteile des Konvertierungssystems für

alle Transportkunden, wie z.B. die Zunahme der Liquidität, stellen sich allerdings erst schrittweise im Laufe des Bestehens des Konvertierungssystems ein und sind insbesondere zu Beginn des Konvertierungssystems erst in einem geringeren Umfang vorhanden. Folglich bestünde die Gefahr negativer Wettbewerbsimpulse für den Gasmarkt, wenn gerade zu Beginn ein sehr hoher Sozialisierungsgrad vorläge, ohne dass ein entsprechend hoher Nutzen des Konvertierungssystems für alle Transportkunden erkennbar ist. Im Gegensatz dazu würde bei einem sehr niedrigen Sozialisierungsgrad – bei gleichzeitig hohen Konvertierungskosten – d.h. bei einem hohen Konvertierungsentgelt der Konvertierungsmarkt preislich abgeschottet werden. Aufgrund der zu hohen Konvertierungsentgelte würden Konvertierungsbestrebungen der Händler unterbunden. Um beiden dargestellten Aspekten bei der Ermittlung der Obergrenze für jedes Marktgebiet gerecht zu werden, hatte die Beschlusskammer eine Abwägung zwischen dem Ausmaß der Verteilung der Kosten auf alle Transportkunden und der Zurechnung der Kosten dem einzelnen Händler gegenüber vorzunehmen. Zur Unterstützung dieser Abwägung bezieht die Beschlusskammer bei der Ermittlung der erstmaligen Obergrenze zwei Größen ein: die Differenz der positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise und die Differenz der Handelspreise für H- und L-Gas. Dieses Vorgehen mit den Teilgrößen für die Ermittlung der Obergrenze wird in zahlreichen Stellungnahmen in den Konsultationen begrüßt (u.a. E.ON, bne, EFET).

(4) Die erste Größe stellt die Differenz zwischen den nach den Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas) ermittelten Preisen für positive und negative Ausgleichsenergie dar. Sie wird gemäß Formel 1 ermittelt. Hierbei wird durch die betragsmäßige Betrachtung der Preisdifferenzen gewährleistet, dass die Größe zur Bestimmung der Obergrenze – und somit auch die Obergrenze des Konvertierungsentgelts an sich – stets einen positiven Wert darstellt. Zur Ermittlung dieser ersten Größe werden Werte angesetzt, die die Entwicklung der Ausgleichsenergiepreise ganzjährig aussagekräftig widerspiegeln. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint es daher sachgerecht, auf die mittleren Ausgleichspreisdifferenzen der letzten zwölf Monate vor Durchführung der Berechnungen für die Festlegung abzustellen. Folglich wird der Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 herangezogen.

$$1) \quad \left| P_{A^+} - P_{A^-} \right|$$

P_{A^+} : positive Ausgleichsenergiepreise gemäß Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas), für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011,

P_{A^-} : negative Ausgleichsenergiepreise gemäß Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas), für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011,

wobei für die Preisbildung gemäß der Festlegung GABi Gas die hierzu ergangenen Mitteilungen der Beschlusskammer zu berücksichtigen sind.

Durch die Berücksichtigung dieser ersten Größe im Rahmen der Ermittlung der Obergrenze durch die Beschlusskammer soll von vornherein verhindert werden, dass Marktteilnehmer durch ein gezieltes Hinnehmen von Ungleichgewichten in ihrer Bilanz die Zahlung des Konvertierungsentgelts und somit das Konvertierungssystem insgesamt umgehen. Die Begrenzung auf die Differenz der Ausgleichenergiepreise gewährleistet, dass die Kosten der Konvertierung unterhalb der Kosten eines alternativen Bilanzungleichgewichts liegen. Eine solche Lenkungswirkung der Obergrenze des Konvertierungsentgelts wird auch in einigen Stellungnahmen gefordert (u.a. BDEW).

(5) Die zweite Größe zur Ermittlung der Obergrenze für das Konvertierungsentgelt ist die Differenz der Handelspreise für H- und L-Gas. Diese Größe wird gemäß Formel 2 ermittelt.

$$2) \quad |P_{HGas} - P_{LGas}| + S$$

P_{HGas} : durchschnittlicher H-Gaspreis unter Heranziehung des H-Gas-Preisindex am börslichen Handelsplatz des Marktgebietes Gaspool (EEX-Tagesreferenzpreis) für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011.

P_{LGas} : durchschnittlicher L-Gaspreis für den Zeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011 abgeschätzt gemäß Formel 3 über den TTF-Preis zuzüglich der Transportkosten.

S : positiver Zuschlag auf den Mittelwert der Preisdifferenz (H-Gas-Preisindex und Preisindex APX TTF All-Day) aufgrund starker Schwankungen der tatsächlichen Werte um den betrachteten Mittelwert.

Ebenso wie bei der Ermittlung der ersten Größe wird auch bei der zweiten Größe durch die betragsmäßige Betrachtung der Preisdifferenzen sichergestellt, dass die ermittelte Größe bzw. die Obergrenze des Konvertierungsentgelts stets einen positiven Wert aufweist. Als Betrachtungszeitraum wird wie bei der Ermittlung der ersten Größe auf den Zeitraum 01.01.2011 bis zum 31.12.2011, d.h. auf die letzten zwölf Monate vor Durchführung der Berechnungen für die Festlegung, abgestellt.

Der Ansatz der Preisdifferenzen soll vermeiden, dass zu hohe Konvertierungsentgelte festgesetzt werden, die einen qualitätsübergreifenden Handel durch eine preisliche, faktische Marktabschottung verhindern würde. Das Abstellen auf die Differenz der Handelspreise gewährleistet zudem, dass die Beschaffungskosten für originäres und konvertiertes L-Gas vergleichbar gemacht werden und somit ein wettbewerbsfreundlicher Rahmen für den Handel beider Produkte auf einem einheitlichen Markt geschaffen wird. Mit der Berücksichtigung dieser zweiten Größe bei der Ermittlung der Obergrenze stößt die Beschlusskammer auf große Zustimmung im Rahmen der Konsultationen sowohl zum Eckpunktepapier als auch zum Standardvertrag. In

zahlreichen Stellungnahmen ist eine Obergrenze in Abhängigkeit der Preisdifferenz deutlich befürwortet worden (u.a. MVV, GEODE, RWE, Initiative L-Gas, EnBW).

(a) Ermittlung der H- und L-Gas Preise

Der relevante H-Gaspreis wird aus dem Durchschnittspreis des H-Gas-Preisindex am börslichen Handelsplatz des Marktgebietes Gaspool (EEX-Tagesreferenzpreis) im betrachteten Zeitraum berechnet. Hiermit entspricht die Beschlusskammer den eingegangenen Stellungnahmen, die das Ansetzen der Preisindizes Gaspool und NCG anstelle der Preisindizes des GABi Gas Preiskorbs (u.a. MGV, Initiative L-Gas) fordern, um auf die tatsächlichen Handelsgegebenheiten in dem jeweiligen Marktgebiet abzustellen.

Der relevante L-Gaspreis ist mangels bisher veröffentlichter Großhandelspreise rechnerisch abzuleiten. Er berechnet sich aus dem Großhandelspreis für Gas am niederländischen Hub TTF – dem Preisindex APX TTF All-Day. Hinzugerechnet werden die Transportkosten, die für die Einfuhr des niederländischen Erdgases nach Deutschland anfielen, d.h. das niederländische Ausspeise- und das deutsche Einspeiseentgelt. Diese Herleitung des L-Gaspreises wird auch von den Marktakteuren in den Konsultationen begrüßt (u.a. EFET, MVV, EnBW). Durch diese Herleitung wird konvertiertes H-Gas preislich mit aus den Niederlanden beschafftem L-Gas gleichgestellt, der Opportunitätsaspekt wird hiermit unterstrichen. Es gilt folgende Formel:

$$3) \quad P_{L\text{Gas}} = P_{TTF} + P_{\text{Transport}_{NL-DE}}$$

P_{TTF} : Mittelwert des APX TTF All-Day Index für den Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011.

$P_{\text{Transport}_{NL-DE}}$: Transportkosten von NL nach DE; entsprechen der Summe des Ausspeiseentgelts NL und des Einspeiseentgelts DE und werden gemäß Formel 4 als Quotient aus den Jahresentgelten und den durchschnittlichen Jahresbenutzungsstunden berechnet (s.u.).

$$4) \quad P_{\text{Transport}_{NL-DE}} = \left[\sum_n^1 (\text{Jahrestarife}_n / \text{durchschnittlicheJahresbenutzungsstunden}_n) \right] / n$$

n : Anzahl der betrachteten Grenzübergangspunkte.

Jahrestarife_n : Summe aus den Jahresausspeiseentgelten NL und den Jahreseinspeiseentgelten DE für den Grenzübergangspunkt n .

$\text{durchschnittlicheJahresbenutzungsstunden}_n$: Durchschnittliche Jahresbenutzungsstunden für den betrachteten Grenzübergangspunkt.

Zur Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden im Rahmen der Ableitung der Transportkosten hat sich die Beschlusskammer nach einer weiteren Prüfung und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden, nicht wie von den betroffenen Marktgebietsverantwortlichen in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, den Grenzübergangspunkt mit den in Summe höchsten Ein- und Ausspeiseentgelten für feste, frei zuordenbare Kapazitäten heranzuziehen. Stattdessen wird, wie in der überwiegenden Anzahl an Stellungnahmen gefordert (u.a. bne, EFET, GEODE), eine Gesamtbetrachtung aller deutsch-niederländischen L-Gas Grenzkopplungspunkte vorgenommen, für die feste, frei zuordenbare Kapazitäten vermarktet werden. Bei der Untersuchung der Lastflüsse des Grenzübergangspunktes mit den höchsten Ein- und Ausspeiseentgelten wurde ersichtlich, dass dieser alleine nicht ausreichend repräsentativ wäre für die Abschätzung der Transportkosten von L- Gas aus den Niederlanden nach Deutschland, sondern lediglich die Durchschnittswertbetrachtung aller relevanten Punkte eine sachgerechte Abschätzung darstellt.

Für die Ableitung der Transportkosten gemäß Formel 4 wird zunächst für jeden betrachteten Grenzübergangspunkt die Summe aus den Jahresausspeiseentgelten aus den Niederlanden und den Jahreseinspeiseentgelten nach Deutschland errechnet. Dabei werden die zum Zeitpunkt der Berechnung aktuellsten endgültigen Jahresentgelte herangezogen, nämlich die Jahresentgelte 2011. Lediglich eine hohe Aktualität der Jahresentgelte stellt nach Ansicht der Beschlusskammer einen geeigneten Indikator für die in die Zukunft gerichtete Abschätzung der Transportkosten dar.

Als nächstes erfolgt für jeden betrachteten Grenzübergangspunkt die Ermittlung der durchschnittlichen Jahresbenutzungsstunden. Um die Datenbasis hierfür zu generieren, hat die Beschlusskammer von den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern die Lastflussdaten der L-Gas Grenzübergangspunkte zwischen den Niederlanden und Deutschland der letzten fünf Jahre d.h. für den Zeitraum 2007 bis 2011 abgefragt sowie einer Plausibilisierung unterzogen. Mit Ausnahme von Tegelen werden alle L-Gas Grenzübergangspunkte zwischen den Niederlanden und Deutschland für die Berechnung herangezogen. Dabei wird die maximale technische Kapazität der Grenzübergangspunkte als maximal technisch buchbare feste Kapazität ohne Einbeziehung der gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten und ohne Berücksichtigung ggf. vorgenommener Einzelfallprüfungen definiert. Da am Grenzübergangspunkt Tegelen keine festen buchbaren Kapazitäten sondern lediglich unterbrechbare Kapazitäten gebucht werden können, wird Tegelen für die Ableitung der durchschnittlichen Transportkosten nicht in die Berechnung einbezogen. Hiermit entspricht die Beschlusskammer dem Vorschlag in der Konsultation, nur solche Grenzübergangspunkte mit festen frei zuordenbaren Kapazitäten in die Rechnung einzubeziehen (Initiative L-Gas).

Die durchschnittlichen Jahresbenutzungsstunden des jeweiligen Grenzübergangspunktes werden ausgehend von der Formel 5 ermittelt, indem der durchschnittliche Auslastungsgrad des Grenzübergangspunktes mit der Vollbenutzungsstundenzahl von 8760 h/a multipliziert wird.

$$5) \text{ durchschnittliche Jahresbenutzungsstunden}_{,,} = \text{durchschnittlicher Auslastungsgrad}_{,,} * 8760 \frac{h}{a}$$

durchschnittlicher Auslastungsgrad_{,,}: Auslastungsgrad des betrachteten Grenzübergangspunktes.

Dabei ergibt sich der Auslastungsgrad, indem für jede Stunde im betrachteten Zeitraum der tatsächliche Lastfluss ins Verhältnis zur maximal technischen Kapazität gesetzt wird. Als Betrachtungszeitraum werden die Werte vom 01.10.2007 bis zum 31.07.2011 – dem Endzeitpunkt der Abfrage – gewählt d.h. die Daten von fast vier Gaswirtschaftsjahren. Der Auslastungsgrad ist sehr stark von konjunkturellen, temperaturbedingten und saisonalen Schwankungen aber auch von Sonderereignissen wie z.B. ein vorübergehender Lieferstopp bzw. Lieferreduzierungen oder Wartungsarbeiten an Rohrleitungen abhängig. Derartige Schwankungen, die kapazitativ erhebliche Auswirkungen haben können, sollten nur geglättet als Durchschnitt über einen längeren Zeitraum in die Ableitung der Transportkosten einfließen, da einzelne Ausschläge nach oben oder nach unten allein nicht repräsentativ für die zukünftig erwarteten Transportkosten wären. Aus diesem Grund legt die Beschlusskammer der Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden einen möglichst langen Betrachtungszeitraum zu Grunde. Fünf Jahre erschienen der Beschlusskammer hierbei nach ersten Einschätzungen zunächst als sachgerecht. Allerdings stellte sich bei der Abfrage der Daten heraus, dass nicht alle Werte für den gewünschten Zeitraum vorlagen. Um Diskrepanzen bei den Zeiträumen der unterschiedlichen Grenzübergangspunkte zu vermeiden, wurde einheitlich der Zeitraum ab dem 01.10.2007 bis zum 31.07.2011 gewählt.

Die berechneten durchschnittlichen Auslastungsgrade schwanken in einer Bandbreite zwischen 23 % und 53 %, während die daraus ermittelten Jahresbenutzungsstunden Werte zwischen 2042 und 4613 Stunden aufweisen. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass der in der Konsultation angebrachte Vorschlag, vereinfacht eine Bandlieferung von 8760 Stunden für die Ermittlung der Transportkosten anzusetzen (Wingas), bei weitem nicht die tatsächliche Auslastung der betrachteten Grenzübergangspunkte widerspiegelt und daher nicht sachgerecht gewesen wäre.

Aus der Summe der Jahresentgelte dividiert durch die durchschnittlichen Jahresbenutzungsstunden werden für jeden betrachteten Grenzübergangspunkt die Jahresentgelte auf sogenannte Arbeitspreisbasis pro Stunde (Einheit ct pro kWh bzw. € pro MWh) heruntergerechnet. Als letzten Schritt zur Ermittlung der Transportkosten wird der Durchschnitt der berechneten

Arbeitspreise über alle betrachteten Grenzübergangspunkte gebildet. Dieser beträgt 0,112 ct/kWh (bzw. 1,12 €/MWh).

(b) Zuschlag auf den Mittelwert der Preisdifferenz

Durch die Berücksichtigung der Preisdifferenz H- und L-Gas im Rahmen der Ermittlung der Obergrenze sollen vor allem derart hohe Konvertierungsentgelte vermieden werden, die einen qualitätsübergreifenden Handel aufgrund einer preislichen Marktabschottung verhindern würden. Folglich soll der sogenannte Prohibitivpreis – d.h. der obere Preis eines Gutes, bei dem die Käufer gerade nicht mehr bereit sind, eine Mengeneinheit des Gutes zu kaufen – für das Konvertierungsentgelt abgeschätzt werden. Hierzu müsste eigentlich eine umfangreiche Prognose der Preisdifferenzen H- und L- Gas für jeden Tag des zukünftigen Geltungszeitraums – bestenfalls sogar für jede Stunde – durchgeführt werden. Eine derartige Prognose bedürfte unter Umständen sogar einer dynamischen Modellierung des Gasnetzes mit den entsprechenden Lastflüssen, der nationalen und grenzüberschreitenden Handelsflüsse, der Auswirkungen der Anbieter- und Nachfragerstruktur auf dem Gasmarkt und sonstiger gaswirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Preisdifferenzen H- und L-Gas haben könnten. Eine solche regelmäßige Modellierung wäre sehr aufwendig, mit zahlreichen Annahmen zu hinterlegen und würde aufgrund ständiger Anpassungen die Planungssicherheit im Hinblick auf die Obergrenze des Konvertierungsentgelts deutlich beeinträchtigen.

Um dies zu vermeiden, prognostiziert die Beschlusskammer die zukünftige Preisdifferenz zwischen H- und L- Gas, indem sie die durchschnittliche Preisdifferenz des H-Gas-Preisindex am börslichen Handelsplatz des Marktgebietes Gaspool (EEX-Tagesreferenzpreis) und des APX TTF All-Day Index – zuzüglich des Transportkostenzuschlags – der vergangenen zwölf Monate zu Grunde legt. Eine Analyse der tatsächlichen täglichen Preisdifferenzen für das Marktgebiet der Betroffenen (H-Gas-Preisindex Gaspool - TTF All-Day Index) im Vergleich zum Mittelwert der entsprechenden Preisdifferenz über den betrachteten Zeitraum verdeutlicht jedoch starke Schwankungen der täglichen Werte um den Jahresdurchschnitt der Preisdifferenz.

Aus dieser Analyse schlussfolgert die Beschlusskammer, dass der Mittelwert der betrachteten Preisdifferenz allein keine ausreichend gute Prognose der zukünftigen Entwicklung der Preisdifferenz darstellt. Daher wird ergänzend auch ein Maß für die Streuung der tatsächlichen Werte um den Mittelwert herangezogen. Hierbei bietet sich die Berechnung der in der Statistik bekanntesten Maßzahl für die Streuung, der Standardabweichung, an. Diese misst das Ausmaß der Streuung mehrerer Werte um den Mittelwert. Für das Marktgebiet Gaspool ergibt sich unter Zugrundelegung der täglichen Preise eine Standardabweichung der Preisdifferenz (H-Gas-Preisindex Gaspool - TTF All-Day Index) vom Mittelwert für den Zeitraum 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 von 0,78 €/MWh. Das bedeutet, dass die tatsächlich beobachteten täglichen Werte der Preisdifferenz durchschnittlich um 0,78 €/MWh um den Mittelwert der Preisdifferenz abweichen. In der Abbildung 1 werden der Mittelwert der Preisdifferenz, die tatsächlich beobachteten

täglichen Preisdifferenzen sowie die ermittelte Standardabweichung für das Marktgebiet Gaspool dargestellt.

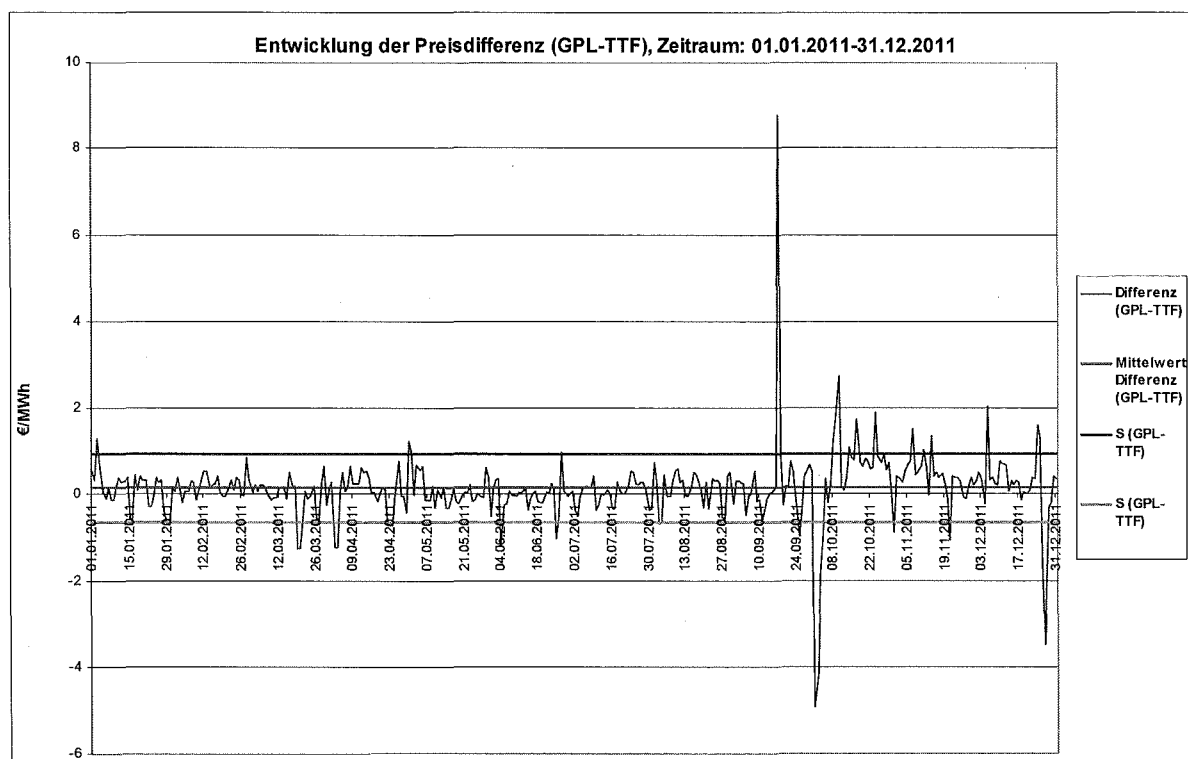


Abbildung 1: Entwicklung der Preisdifferenz Gaspool - TTF, Mittelwert der Preisdifferenz und Standardabweichung der Preisdifferenz (S), Betrachtungszeitraum 01.01.2011-31.12.2011.

Die Abbildung 1 verdeutlicht zum einen die starken Abweichungen der tatsächlich beobachteten Werte von dem Mittelwert, zum anderen aber auch, dass die Berücksichtigung der Standardabweichung zusätzlich zum Mittelwert eine deutlich bessere Prognose der Entwicklung der Preisdifferenz liefert als nur der Mittelwert allein. Als Ergebnis dieser Analysen ermittelt die Beschlusskammer die zweite Größe für die Obergrenze auf Basis der Formel 2, indem zu der Preisdifferenz zwischen dem H-Gas-Preisindex Gaspool und dem TTF All-Day Index zuzüglich der ermittelten Transportkosten ein Zuschlag in Höhe der Standardabweichung hinzuaddiert wird.

(c) Ermittlung der erstmaligen Obergrenze

Für die Ermittlung der erstmaligen Obergrenze, die als Ausgangspunkt für die Absenkung nach § [5] Standardvertrag gilt, erfolgt eine Abwägung der beiden Größen „Differenz der positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise“ und „Differenz der Handelspreise für H- und L-Gas“. Dabei gilt entsprechend Formel 6, dass der kleinere der beiden Werte für die erstmalige Obergrenze des Konvertierungsentgelts greift.

$$6) \quad \text{Obergrenze}_{KE} = \min(|P_{A+} - P_{A-}|; |P_{HGas} - P_{LGas}| + S)$$

Obergrenze_{KE}: erstmalige Obergrenze für das Konvertierungsentgelt, Ausgangspunkt für die Absenkung nach § [5] Standardvertrag.

Um die individuellen Marktgegebenheiten, hierbei insbesondere die jeweiligen Preisdifferenzen zwischen dem H-Gas-Preis und dem ausgehend vom TTF-Preis ermittelten L-Gas-Preis, in den beiden bestehenden Marktgebieten Gaspool und NCG berücksichtigen zu können, wird für jedes Marktgebiet eine individuelle Obergrenze entsprechend der Formel 6 ermittelt.

Für die erste Größe – die Differenz zwischen den nach den Vorgaben der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas) ermittelten Preisen für positive und negative Ausgleichsenergie – ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 ein Wert von 0,709 ct pro kWh bzw. 7,09 € pro MWh. Für die zweite Größe – die Differenz der Handelspreise für H- und L-Gas ergibt sich für das Marktgebiet der Betroffenen ein Wert von 0,176 ct pro kWh (bzw. 1,76 € pro MWh). Somit greift für das Marktgebiet der Betroffenen die zweite Größe als die relevante Größe zur Bestimmung der erstmaligen Obergrenze für das Konvertierungsentgelt.

Folglich liegt die erstmalige Obergrenze im Marktgebiet der Betroffenen bei 0,176 ct pro kWh (bzw. 1,76 € pro MWh).

(6) Im Verlauf des Festlegungsverfahrens hat die Beschlusskammer in Erwägung gezogen, die Jahresbenutzungsstunden einmalig vorzugeben und die Ermittlung der H- und L-Gas Preise sowie der Obergrenze durch die Betroffene für jeden Geltungszeitraum neu berechnen zu lassen. Dieses Verfahren stellte sich allerdings als sehr aufwändig dar. Die regelmäßige Aktualisierung der ausgeführten Schritte zur Ermittlung der Obergrenze wäre sowohl für die Betroffene als auch für die Beschlusskammer, die die Berechnung der Betroffenen nachvollziehen müsste, mit einem sehr hohen Ressourcenaufwand verbunden. Aber auch für die Marktteilnehmer wäre die regelmäßige Aktualisierung eher nachteilig. Schließlich wurde in den Konsultationsrunden der Wunsch nach einer pragmatischen Herangehensweise bei der Ermittlung der Obergrenze sowie nach Planungssicherheit für die folgenden Geltungszeiträume geäußert (u.a.

E.ON, Initiative L-Gas). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Händler derzeit eher eine mittelfristige als eine kurzfristige Gasbeschaffung vornehmen, ein wesentlicher Aspekt.

Letztendlich ist der zusätzliche Nutzen einer regelmäßigen Aktualisierung der erstmaligen Obergrenze auch vor dem Hintergrund, dass diese erstmalige Obergrenze lediglich für den ersten Geltungszeitraum in voller Höhe gilt und anschließend unter Anwendung des Absenkungsfaktors nach § [5] Standardvertrag angepasst und grundsätzlich innerhalb von vier Jahren vollständig abgesenkt wird, deutlich zu hinterfragen. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile sowie mit Blick auf die eingegangenen Stellungnahmen hierzu erachtet die Beschlusskammer die einmalige Berechnung der erstmaligen Obergrenze ausgehend von den dargestellten Berechnungen und Analysen sowie die regelmäßige Anpassung des Konvertierungsentgelts durch die Betroffene unter Anwendung der Absenkungsfaktoren auf die erstmalige Obergrenze als sachgerecht und ausreichend.

4.3.1.4.2. Möglichkeit zur Erhebung unterschiedlich hoher Entgelte je Konvertierungsrichtung

(1) § [4] Ziff. 2 Standardvertrag berechtigt die Betroffene, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L- nach H-Gas) festzulegen. Dabei sollen die unterschiedlich hohen Konvertierungsentgelte dazu dienen, angemessene Anreize für ein Transportverhalten zu setzen, welches die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets und die Gewährleistung der Systemstabilität erleichtert.

(2) In einem vollständig funktionierenden Markt ist davon auszugehen, dass die Marktpreise und somit auch die Preisdifferenzen zwischen H- und L-Gas die notwendigen Anreize für die Händler setzen, um qualitätsübergreifenden Handel in Richtung des Preisgefälles zu betreiben. Marktunvollkommenheiten können allerdings dazu führen, dass nicht derartige Preissignale gesetzt werden. Die Folge wäre, dass qualitätsübergreifender Handel nicht nur vorübergehend sondern unter Umständen sogar über einen längeren Zeitraum entgegengesetzt zum Preisgefälle der Gasqualitäten stattfinden würde. Eine mögliche Folge eines solchen Handels wäre die Zunahme von Preisdifferenzen zwischen den beiden Gasqualitäten. Zusätzlich ist allerdings auch die Gefährdung der Netzstabilität im Extremfall denkbar. So könnte ein dauerhafter Handel von L-Gas nach H-Gas entgegen dem Preisgefälle zu einer deutlichen Zunahme der L-Gas Nachfrage führen. Sind die L-Gas Bilanzkreise sowieso aufgrund der relativ hohen L-Gas Preise unter-speist, würde der Handel entgegen dem Preisgefälle diese Unterspeisung noch verstärken. Im ersten Schritt müsste unter Umständen teurere Regelenergie zum Einsatz kommen. Im äußersten Fall könnte allerdings die Netzstabilität gefährdet sein. In einem solchen Fall können z.B. vorübergehend unterschiedliche Konvertierungsentgelte ein Instrument darstellen, um die Handelsflüsse im Sinne der Netzstabilität zu steuern. So hätte die Betroffene die Möglichkeit, im

vorliegenden Beispiel, das Konvertierungsentgelt von L-Gas nach H-Gas höher zu setzen als jenes von H-Gas nach L-Gas. Damit würden Anreize zum qualitätsübergreifenden Handel in Richtung H-Gas nach L-Gas gesetzt werden.

(3) Da unterschiedlich hohe Konvertierungsentgelte je Richtung sowohl einen starken Eingriff in den qualitätsübergreifenden Handel darstellen als auch die Komplexität des Konvertierungssystems erhöhen, sollte dieses Steuerungsinstrument lediglich in Ausnahmefällen von der Betroffenen eingesetzt werden. Einen derartigen Ausnahmefall stellt die Gefährdung der Netzstabilität dar. Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass die Betroffene unterschiedlich hohe Konvertierungsentgelte nicht, wie in der Stellungnahme des bne befürchtet, mit dem Ziel der Maximierung der Konvertierungserlöse einsetzen darf. Aus den beschriebenen Gründen sollte das Instrument auch nur vorübergehend genutzt werden. Das bedeutet, dass die Betroffene bei Verwendung unterschiedlich hoher Konvertierungsentgelte je Richtung möglichst frühzeitig die Wirkung dieses Instruments sowie die Notwendigkeit der Beibehaltung des Instruments für den nächsten Geltungszeitraum kritisch zu prüfen hat.

(4) Trotz der Option, ein unterschiedlich hohes Entgelt je Konvertierungsrichtung zu erheben, gilt die jeweils aktuelle Obergrenze für das Konvertierungsentgelt einheitlich für beide Richtungen. Liegen die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit oberhalb der Obergrenze so ist in der Regel die Obergrenze komplett auszuschöpfen, d.h., dass das Konvertierungsentgelt genau der Obergrenze entspricht, während die Differenz in die Konvertierungsumlage einfließt (siehe 4.3.1.4.1.). Um in diesem Fall unterschiedlich hohe Konvertierungsentgelte festlegen zu können, muss das Konvertierungsentgelt einer Qualitätsrichtung unterhalb der Obergrenze festgesetzt und somit ein höherer Teil der prognostizierten Konvertierungskosten in die Konvertierungsumlage eingehen. Ein derartiges Vorgehen hat die Betroffene der Beschlusskammer vorab rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Funktion der Obergrenze nicht ohne Weiteres ausgehebelt wird.

Liegen hingegen die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit unterhalb der aktuellen Obergrenze so kann die Betroffene die unterschiedlich hohen Konvertierungsentgelte ohne vorherige gesonderte Anzeige der Beschlusskammer gegenüber festlegen.

4.3.1.4.3. Möglichkeit der Überschreitung des Konvertierungsentgelts des vorherigen Geltungszeitraums

(1) Nach § [4] Ziff. 3 Standardvertrag hat die Betroffene gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig vorab gesondert zu begründen, wenn sie das Konvertierungsentgelt für einen Geltungszeitraum oberhalb der Höhe des Konvertierungsentgelts des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums festlegen will.

Gerade zu Beginn des Konvertierungssystems, solange noch keine starke Absenkung der erstmaligen Obergrenze vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die prognostizierten Konvertie-

rungskosten pro Einheit und somit die Konvertierungsentgelte niedriger als die jeweils geltende Obergrenze sind. Theoretisch ist die Konstellation denkbar, dass die Konvertierungsentgelte in der darauffolgenden Geltungsperiode, z.B. aufgrund saisonaler Schwankungen, höher prognostiziert werden, diese Kosten allerdings trotz der Absenkung der Obergrenze noch unterhalb der Obergrenze aber höher als die Konvertierungsentgelte des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums sind. Die Folge wäre, dass in diesem Fall das Konvertierungsentgelt von einer Periode auf die andere zunehmen würde. Um dem Markt ein klares Signal und somit auch Planungssicherheit zu geben, dass der Pfad des Konvertierungsentgelts stets nach unten geht, sind derartige Schwankungen des Konvertierungsentgelts nach oben weitestgehend zu vermeiden. Ein gänzlich Unterbinden derartiger Schwankungen, selbst wenn sie hinreichend begründet sind, birgt allerdings die Gefahr, dass die Betroffene ihre Kostenprognose sehr konservativ durchführt, um sich gewisse Anpassungsspielräume für den nächsten Geltungszeitraum offen zu halten. Um einem solchen Vorgehen der Betroffenen entgegenzuwirken, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ansteigende Konvertierungsentgelte von einer Periode auf die andere – soweit die Obergrenze eingehalten wird und eine kostenorientierte Ermittlung der Konvertierungsentgelte durchgeführt wurde – vorzusehen. Dieser Anstieg der Konvertierungsentgelte ist der Beschlusskammer allerdings gesondert zu begründen. Durch diese Begründung wird der Ausnahmecharakter der Option, der z.B. von der Initiative L-Gas gefordert wurde, unterstrichen.

(2) Zusätzlich zu der Begründung der Erhöhung gegenüber der Beschlusskammer fordert der bne in seiner Stellungnahme, die Ankündigung und Begründung der Erhöhung des Konvertierungsentgelts auch auf der Internetseite der Betroffenen zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer teilt dieses Anliegen, hält jedoch eine gesonderte Regelung für entbehrlich. In einem solchen Fall wäre die gewünschte Veröffentlichung bereits Bestandteil der Veröffentlichungspflichten nach Ziff. 4 des Tenors – hierbei insbesondere Bestandteil der Prognose (Ziff. 4 lit. c) des Tenors). Folglich kann von einer zusätzlichen gesonderten Veröffentlichungspflicht abgesehen werden.

4.3.1.4.4. Konvertierungsentgelt für Biogas- Bilanzkreise

(1) Für Biogas- Bilanzkreisverträge wird das Konvertierungsentgelt gemäß Ziff. 4. als zeitgewichtetes Mittel der Konvertierungsentgelte ermittelt, die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums gelten.

Dabei wird das in den betreffenden Geltungszeiträumen festgelegte Konvertierungsentgelt als zeitgewichtetes arithmetisches Mittel der jeweiligen Monatswerte bestimmt. Beträgt beispielsweise vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012 das Konvertierungsentgelt 0,2 ct/kWh (bzw. 2 €/MWh), vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012 0,19 ct/kWh (bzw. 1,90 €/MWh) und vom 01.10.2012 bis zum 31.03.2013 0,15 ct/kWh (bzw. 1,50 €/MWh) so setzt sich das zeitgewichtete

arithmetische Konvertierungsentgelt eines Biogas-Bilanzkreises vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 aus folgenden Werten zusammen: $3/12 \cdot 0,2$ ct/kWh, $6/12 \cdot 0,19$ ct/kWh und $3/12 \cdot 0,15$ ct/kWh. Somit würde das Konvertierungsentgelt für den Biogas-Bilanzkreis für den Zeitraum 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 0,185 ct/kWh (bzw. 1,85 €/MWh) betragen.¹

Die zeitgewichtete arithmetische Ermittlung des Konvertierungsentgelts ist sowohl für den Rumpfbilanzierungszeitraum d.h. für den ersten Bilanzierungszeitraum, der unter Umständen weniger als 12 Monate betragen kann, als auch für die weiteren Bilanzierungszeiträume relevant. Während die Geltungszeiträume für das Konvertierungsentgelt zum 01.04 und zum 01.10 starten, ist der Start des Biogas-Bilanzierungszeitraums grundsätzlich der 01.01.

(2) Sollte in den betrachteten Geltungszeiträumen ein unterschiedlich hohes Konvertierungsentgelt je Konvertierungsrichtung gemäß § [4] Ziff. 2 Standardvertrag (siehe 4.3.1.4.2.) erhoben worden sein, dann wird das zeitgewichtete arithmetische Mittel für die Biogas-Bilanzkreise getrennt nach Konvertierungsrichtung ermittelt. Diese getrennte Ermittlung je Konvertierungsrichtung gewährleistet, dass die gewollten Auswirkungen des Steuerungsinstruments der unterschiedlich hohen Konvertierungsentgelte je Richtung auch auf die Biogas-Bilanzkreise greifen. Da allerdings aufgrund der jahresscharfen anstelle der tagesscharfen Konvertierung die Effekte des Steuerungsinstruments bei Biogas-Bilanzkreisen nur zeitversetzt eintreten werden, sind diese Auswirkungen bei der ex ante-Beurteilung der Notwendigkeit sowie bei der ex post-Beurteilung der erzielten Wirkungen durch die Betroffene gesondert zu untersuchen.

4.3.1.5. § [5] Standardvertrag

(1) § [5] Standardvertrag befasst sich mit der Absenkung der Obergrenze für das Konvertierungsentgelt. § [5] Ziff. 1 sieht vor, dass das Konvertierungsentgelt in regelmäßigen Abständen abzusenken ist. Dabei erfolgt die Absenkung durch eine mindestens jährliche Absenkung der erstmaligen Obergrenze nach § [4] Ziff. 1. Die gemäß Formel 6 ermittelte erstmalige Obergrenze (siehe 4.3.1.4.1.) gilt als Ausgangspunkt für die Absenkung. Zur Ermittlung der neuen Obergrenze für den jeweiligen Geltungszeitraum wendet die Betroffene den Absenkungsfaktor des aktuellen Geltungszeitraums auf die erstmalige Obergrenze an. Dabei ist gemäß § [5] Ziff. 2 die Obergrenze grundsätzlich pro Geltungsjahr des Konvertierungsentgelts um einen zusätzlichen Absenkungsfaktor von insgesamt 25 Prozentpunkten bezogen auf die erstmalige Obergrenze zu reduzieren, so dass die Obergrenze grundsätzlich nach vier Jahren vollständig auf Null abgesenkt ist. Die Absenkungsfaktoren pro Geltungszeitraum sowie die sich durch Anwendung dieser grundsätzlichen Absenkungsfaktoren ergebenden Obergrenzen in dem Marktgebiet der Betroffenen sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

¹ Die dargestellten Werte stellen lediglich Beispielszahlen dar, die der Veranschaulichung der Ermittlung des zeitgewichteten arithmetischen Mittelwertes dienen sollen.

grundsätzlicher Absenkungsfaktor bezogen auf die erstmalige Obergrenze		Neue Obergrenze unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Absenkungsfaktors (€/MWh)
Erstmalige Obergrenze	0%	1,764
bis zum 30.09.2013	25%	1,323
bis zum 30.09.2014	50%	0,882
bis zum 30.09.2015	75%	0,441
bis zum 30.09.2016	100%	0,000

Tabelle 1: grundsätzliche Absenkungsfaktoren und Obergrenzen im Marktgebiet der Betroffenen.

(2) Die Höhe der Obergrenze ist entscheidend für das Ausmaß der Verteilung der Kosten auf alle Transportkunden. Liegen die prognostizierten Konvertierungskosten pro Einheit oberhalb der Obergrenze, dann ist das Konvertierungsentgelt in Höhe der Obergrenze zu setzen, während die restlichen Konvertierungskosten in die Konvertierungsumlage einfließen (siehe 4.3.1.4.1.). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass im Laufe des Bestehens des Konvertierungssystems der Nutzen des Konvertierungssystems, d.h. die Vorteile des qualitätsübergreifenden Handels, wie z.B. die Steigerung der Liquidität für alle Transportkunden, zunehmen werden. Gleichzeitig wird die Gefahr negativer Arbitragegeschäfte dadurch verringert, dass die Betroffene Erfahrungen mit dem Monitoring aufbaut und gleichzeitig die Klausel zum Schutz vor missbräuchlichen Arbitragegeschäften nach Ziff. 6) des Tenors ausreichend greift. Folglich ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit zur Erhebung eines Konvertierungsentgelts im Laufe der Zeit abnehmen wird. Um diese erwartete Entwicklung auch in den beiden Teilkomponenten des Konvertierungsentgelts widerzuspiegeln, bedarf es einer Absenkung der Obergrenze. Ziel dieser Absenkung ist dabei, dass grundsätzlich innerhalb von vier Jahren das Konvertierungsentgelt komplett auf Null abgesenkt wird. Dies entspricht auch den Forderungen in den Konsultationen, die in der Einführung einer Obergrenze und der Vorgabe eines Absenkungspfades einen wichtigen Schritt für die Schaffung eines einheitlichen, qualitätsübergreifenden Marktgebietes sehen (u.a. GEODE).

(3) Im Allgemeinen ist ein linearer, ein überproportionaler sowie ein unterproportionaler Verlauf des Absenkungspfades der Obergrenze denkbar. Bei einem überproportionalen Absenkungspfad wird implizit angenommen, dass zu Beginn sowie in den ersten Geltungszeiträumen die Nutzenzuwächse des Konvertierungssystems für die Allgemeinheit der Transportkunden besonders groß sind und diese im Laufe der Zeit eher abnehmen. Folglich wird in den ersten

Geltungszeiträumen eine überproportional hohe Absenkung der Obergrenze des Konvertierungsentgelts angesetzt und später eine geringere. Bei einem unterproportionalen Absenkungspfad werden zu Beginn des Konvertierungssystems eher geringe, im Laufe der Zeit dagegen deutlich ansteigende Nutzenzuwächse für die Allgemeinheit der Transportkunden unterstellt. Somit wird in den ersten Geltungszeiträumen eine niedrige, dagegen im Laufe der Zeit eine deutlich höhere Absenkung vorgenommen. Der Beschlusskammer liegen weder für den einen noch für den anderen Verlauf entsprechende fundierte Erkenntnisse vor, so dass sie – wie in einigen Stellungnahmen vorgetragen (u.a. E.ON) – im Allgemeinen von einem linearen Verlauf des Absenkungspfades ausgeht. Bei einer anvisierten Absenkung in vier Jahren bedeutet dies eine jährliche Erhöhung des Absenkungsfaktors bezogen auf die erstmalige Obergrenze von 25 Prozentpunkten, so dass sich die in der Tabelle 1 dargestellten grundsätzlichen Absenkungsfaktoren für die jeweiligen Geltungsjahre ergeben.

(4) Gleichzeitig eröffnet die Beschlusskammer der Betroffenen die Möglichkeit nach § [5] Ziff. 2 Satz 3, in Ausnahmesituationen von den grundsätzlichen Absenkungsfaktoren, und somit auch von dem grundsätzlich linearen Verlauf des Absenkungspfades, abzuweichen.

Die Betroffene darf einen zusätzlichen Absenkungsfaktor pro Geltungsjahr von mehr oder weniger als 25 Prozentpunkten zugrunde legen, d.h. dass der in der Tabelle 1 dargestellte grundsätzliche Absenkungsfaktor in bestimmten Ausnahmefällen über- oder unterschritten werden kann. Es liegen solche Ausnahmefälle jedoch nur vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines jährlichen Monitorings, der Entwicklung der zur Verfügung stehenden technischen Konvertierungsanlagen, einer möglichen Marktraumumstellung und der Marktentwicklung aufgrund signifikanter physikalischer Änderungen der Gasflüsse bzw. des Gasaufkommens im Marktgebiet der Betroffenen nachweislich erforderlich bzw. sachgerecht ist. So ist beispielsweise folgende Fallkonstellation denkbar: die Inbetriebnahme einer Konvertierungsanlage für den übernächsten Geltungszeitraum steht mit gesicherter Erkenntnis fest. Gleichzeitig zeichnet sich allerdings ab, dass die prognostizierten Konvertierungskosten für den nächsten Geltungszeitraum deutlich zunehmen werden, so dass von einem starken Anstieg der Konvertierungsumlage für den nächsten Geltungszeitraum auszugehen ist. Dabei ist vorhersehbar, dass aufgrund der Konvertierungsanlage ab dem übernächsten Geltungszeitraum die Konvertierungskosten und somit auch die Umlage wieder deutlich sinken werden. In einem solchen Fall wären ein geringer Absenkungsfaktor für den nächsten Geltungszeitraum sowie ein höherer Absenkungsfaktor im übernächsten Geltungszeitraum mit Blick auf eine Verstetigung der Konvertierungsumlage sachgerecht.

Die Betroffene ist bei derartigen Anpassungen des Absenkungsfaktors im Vergleich zum grundsätzlichen Absenkungsfaktor angehalten, in den nächsten Geltungszeiträumen die Veränderung des Absenkungsfaktors gegenüber dem grundsätzlichen Absenkungsfaktor soweit möglich wieder zu kompensieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich derartige Ausnahmesituationen zur Anpassung des grundsätzlichen Absenkungsfaktors nicht allein durch Veränderung einzelner Kostenfaktoren innerhalb des Konvertierungssystems ergeben. Solche Veränderungen stellen im Regelfall allein keinen ausreichenden Grund dar, von dem grundsätzlichen Absenkungsfaktor pro Geltungsjahr abzuweichen. Es ist davon auszugehen, dass derartige Preisreaktionen zu preisinduzierten Effekten auf dem Regelenergiemarkt führen werden. So ist zu erwarten, dass beispielsweise aufgrund der höheren Regelenergiepreise neue Akteure in den Markt eintreten werden oder Anreize zum Bau technischer Konvertierungsanlagen gesetzt werden, so dass es mittelfristig zu einer Zunahme des Regelenergieangebots bzw. zu einer Abnahme der Regelenergienachfrage kommen wird. Beide Reaktionen hätten preissenkende Effekte. Somit ist bei Vorliegen einer derartigen Konstellation kein Gegensteuern der Betroffenen mit einer Anpassung des Absenkungsfaktors notwendig. In solchen Fällen wird die Betroffene in der Regel vielmehr besonderes Augenmerk auf die Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß Ziff. 5 des Tenors zu legen haben. In Zusammenarbeit mit den von der Regelenergiesituation besonders betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern ist dann zu prüfen, wie dieser Verteuerung – z.B. durch vorzeitiges Anstoßen einer Netzumstellung oder durch den Bau einer technischen Konvertierungs- oder Mischanlage – wirksam begegnet werden kann. Zum Schutze der Planungssicherheit seitens der Marktbeteiligten sind Anpassungen des Absenkungsfaktors nur in besonderen Ausnahmefällen vorzunehmen. Um diesen Ausnahmecharakter noch zusätzlich zu unterstreichen, sind derartige vorgesehene Anpassungen der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig vorab anzumelden und ausführlich zu begründen. Die Betroffene kann eine vorgesehene Änderung des Absenkungsfaktors nur umsetzen, wenn die Beschlusskammer dieser nicht widerspricht.

(5) Die Vorgabe, dass die Absenkung der Obergrenze mindestens jährlich erfolgen soll, räumt der Betroffenen bei der Anwendung des Absenkungsfaktors einen gewissen Spielraum ein. Die Betroffene hat dabei die Möglichkeit, den vorgegebenen Absenkungsfaktor für das entsprechende Jahr auf die beiden Geltungszeiträume so zu verteilen, dass insgesamt der Jahresabsenkungsfaktor eingehalten wird – es sei denn, eine Ausnahmesituation nach § [5] Ziff. 2 Satz 3 Standardvertrag liegt vor. Durch den Spielraum bei der Ermittlung der Teilabsenkungsfaktoren kann die Betroffene saisonale Schwankungen entsprechend berücksichtigen und somit z.B. in Geltungszeiträumen mit geringen prognostizierten Konvertierungskosten eine höhere Absenkung umzusetzen, während Geltungszeiträume mit höheren prognostizierten Konvertierungskosten mit einer geringeren Absenkung versehen werden können. Dieser Spielraum trägt dazu bei, dass die Absenkungsvorgaben mit Blick auf die prognostizierten Konvertierungskosten möglichst effizient umgesetzt werden können. Auf diese Weise sollen auch starke Schwankungen der Konvertierungsumlage vermieden werden. Gleichzeitig berücksichtigt die Beschlusskammer mit diesen Vorgaben zum Absenkungsfaktor auch jene Stellungnahmen, die anstelle einer strikten Vorgabe von Absenkungsfaktoren eine Anknüpfung der Absenkung an entscheidende

Veränderungen der Rahmenbedingungen des Konvertierungssystems fordern (u.a. BDEW, MGV).

Dabei wird zu Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Teilabsenkungsfaktor für jeden Geltungszeitraum größer bzw. gleich 0 sein muss. Hiermit wird sichergestellt, dass die für den jeweiligen Geltungszeitraum neu ermittelte Obergrenze stets kleiner bzw. maximal genauso hoch ist wie die Obergrenze der Vorperiode. Mit dieser Vorgabe berücksichtigt die Beschlusskammer die Stellungnahmen, die ein stetiges Absenken der Obergrenze über alle Geltungsperioden hinweg fordern (u.a. GEODE).

(6) Das Meinungsbild zur anzusetzenden Dauer des Absenkungspfades variiert in den eingegangenen Stellungnahmen deutlich. Während einerseits eine Absenkung innerhalb von vier Jahren als sinnvoll erachtet wurde, forderten andererseits einige Marktbeteiligten eine möglichst schnelle Absenkung des Konvertierungsentgelts z.B. innerhalb von zwei Jahren (u.a. GEODE). Wieder andere wollten eine Absenkung generell nur zulassen, wenn die Konvertierungskosten insgesamt sinken (z.B. GDF SUEZ). Nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer schnellen Absenkung und somit einer schnellen vollständigen Verteilung der Kosten auf alle Transportkunden hat sich die Beschlusskammer für eine grundsätzliche Absenkung innerhalb von vier Jahren entschieden. Allein die Ausnahmeregelung nach § [5] Ziff. 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, in diesem Fall die Obergrenze nach vier Jahren nicht komplett auf Null absenken zu müssen, sondern eine eventuell auftretende Restabsenkungsnotwendigkeit im darauffolgenden Geltungszeitraum umzusetzen. Folglich ist bei Auftreten der Ausnahmeregelung eine vollständige Absenkung der erstmaligen Obergrenze nach maximal viereinhalb Jahren zu realisieren.

Somit gibt die Beschlusskammer, wie in einigen Stellungnahmen gewünscht (u.a. bne, MVV), der Betroffenen vor, dass das Konvertierungsentgelt innerhalb eines festen Zeitraums – nämlich innerhalb von vier Jahren bzw. innerhalb von maximal viereinhalb Jahren – auf Null abgesenkt werden muss.

4.3.1.6. § [6] Standardvertrag

Im folgenden Abschnitt wird die Ausgestaltung der Konvertierungsumlage durch § [6] des Standardvertrages ausführlich erläutert (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.6.1) und begründet (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.6.2).

4.3.1.6.1. Erläuterung des Systems der Konvertierungsumlage

(1) § [6] Standardvertrag regelt Einzelheiten zur Ausgestaltung der Konvertierungsumlage. Die Konvertierungsumlage wird gemäß § [6] Ziff. 1 Satz 2 von allen Bilanzkreisverantwortlichen erhoben, in deren Bilanzkreisen physikalische Einspeisungen verbucht werden. Erfasst sind damit sowohl Einspeisungen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten als auch Einspeisungen aus Speichern, vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, Biogasanlagen oder Erdgas-

Förderstätten. Die Umlage fällt auch auf Einspeisungen an, die durch Übertragung von Gas-mengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Ausspeisernetz vorgenommen werden (Mini-MüT i.S.d. § 4 Ziff. 22 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen – im Weiteren KoV). Von der Umlage ausgenommen sind dagegen rein virtuelle Einspeisungen, die sich z.B. aufgrund eines Handelsgeschäfts am virtuellen Punkt vollziehen. Befreit sind weiterhin Einspeisemengen, für die der handelnde Transportkunde beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten nutzt, die fest mit Ausspeisekapazitäten in derselben Gasqualität verbunden sind und die dem Transportkunden keinen – auch nicht unterbrechbaren – Zugang zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets bieten.

(2) Die Höhe der tagesscharf zu entrichtenden Umlage bemisst sich anhand der Menge der in den Bilanzkreis verbuchten Gaseinspeisung. Maßgeblich ist dabei der endgültig in den Bilanzkreis allokierte Wert, d.h. die gesamte Einspeisemenge, die sich nach Vornahme aller Nominierungen und Renominierungen sowie nach ggf. erfolgenden Ersatz- oder Brennwertkorrekturen (z.B. an Punkten mit Nominierungsersatzverfahren oder am Mini-MüT) ergibt.

(3) Die Betroffene hat die Höhe der Konvertierungsumlage am Grundsatz der Ergebnisneutralität auszurichten. Durch die Umlage sollen diejenigen Kosten des Konvertierungssystems gedeckt werden, die nicht bereits durch die eingekommenen Konvertierungsentgelte abgedeckt sind, vgl. § [6] Ziff. 2 Standardvertrag. Der Umfang dieser Residualkosten ergibt sich zum einen aus der Kostenprognose für den anstehenden Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts. Zum anderen ist aber auch das Ergebnis des vorangegangenen Geltungszeitraums in die Bemessung einzubeziehen. Auch hier werden die Einnahmen aus Konvertierungsentgelten und Konvertierungsumlage aufgrund der unvermeidlichen Unschärfe der prognostischen Kostenbetrachtung in der Regel zu Fehlbeträgen oder Überschüssen geführt haben. Die so entstandenen Differenzbeträge hat die Betroffene in den anschließenden zwei bis vier Geltungszeiträumen kostensenkend oder kostenerhöhend in der Konvertierungsumlage zu berücksichtigen. Dabei sind die Kosten so zu verteilen, dass eine möglichst stetige Entwicklung der Umlage erreicht und starke Sprünge vermieden werden. Sollte in einem Geltungszeitraum aufgrund der aktuellen Kosten-Erlös-Situation keine Konvertierungsumlage zu erheben sein, so sind bis dahin angefallene Residualerlöse, die eigentlich auf diesen Zeitraum allokiert worden wären, einschließlich der angefallenen Zinsen im unmittelbaren Anschlusszeitraum bei der Bemessung der Konvertierungsumlage zusätzlich zu berücksichtigen. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, um zu gewährleisten, dass die von der Betroffenen eingekommenen Residualerlöse zeitnah zur Entlastung des Konvertierungssystems herangezogen werden.

4.3.1.6.2. Begründung

Die Konvertierungsumlage ermöglicht eine angemessene und gerechte Verteilung der mit dem System der qualitätsübergreifenden Bilanzierung verbundenen Kosten auf die betroffenen Marktbeteiligten.

(1) Die Allokation der Residualkosten auf die physischen Einspeisungen in das Marktgebiet ermöglicht eine breite Kostenverteilung auf all diejenigen Marktbeteiligten, auf deren Rechts- und Wirtschaftskreis sich das System der qualitätsübergreifenden Bilanzierung vorteilhaft auswirkt. Der mit der physischen Einspeisung erfolgende Zutritt zu dem Marktgebiet der Betroffenen wird durch die Einführung der qualitätsübergreifenden Bilanzierung – und damit des Konvertierungssystems – erheblich aufgewertet. Für die einspeisenden Transportkunden ergeben sich deutlich erweiterte Transportmöglichkeiten. Sie können ihre Einspeisekapazitäten nunmehr auch mit Ausspeisekapazitäten in Netzen mit einer anderen Gasqualität verbinden. Dies war vor der Einführung qualitätsübergreifender Marktgebiete physikalisch unmöglich. Damit einhergehend erweitern sich zusätzlich auch die den Einspeisern eröffneten Handlungsoptionen. Durch die qualitätsübergreifende Marktgebietsintegration erhalten sie mittels ihrer Einspeisekapazitäten Zutritt zu einem stark vergrößerten Handelsplatz mit einer erheblich höheren Liquidität und einer größeren Anzahl möglicher Handelspartner. Die erstmalige Möglichkeit, eingespeistes Gas am virtuellen Handlungspunkt qualitätsunabhängig handeln zu können, eröffnet neue Absatz- und Beschaffungsstrukturen. Angesichts dieser weitreichenden Auswirkungen ist es aus Sicht der Beschlusskammer angemessen, alle physischen Einspeisungen an den mit dem System der qualitätsübergreifenden Bilanzierung verbundenen, unvermeidlichen Kosten gleichmäßig zu beteiligen.

(2) Dagegen konnte sich die Beschlusskammer nicht der Forderung mehrerer Konsultationsteilnehmer anschließen, die Konvertierungsumlage solle statt auf die Einspeisung auf die physische Ausspeisung an Letztverbraucher im Marktgebiet umgelegt werden. Mehrere Stellungnahmen zu dem Entwurf des Standardvertrages Standardvertrag hatten sich dafür ausgesprochen (BDEW/VKU; E.ON Ruhrgas, GRTgaz), die Kosten des Konvertierungssystems auf die Endkunden innerhalb des Marktgebiets umzulegen. Hierfür spreche zum einen der Umstand, dass so die internationalen Handelsströme nicht belastet würden und Mehrfachbelastungen bestimmter Gasmengen, die zunächst über einen Marktgebietskopplungspunkt und später noch einmal aus einem Speicher eingespeist würden, vermieden werden könnten. Zum anderen entfalle bei einer Kostenallokation auf die Letztverbraucher die Einführung einer neuen, zusätzlichen Entgeltkomponente, da die Konvertierungsumlage in die ebenfalls an physische Ausspeisungen an Letztverbraucher anknüpfende Regel- und Ausgleichsenergieumlage gemäß der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas) einfließen könne.

(a) Zwar schließt sich die Beschlusskammer der Einschätzung der o.g. Konsultationsteilnehmer an, dass sich eine Integration der Konvertierungskosten in die schon bestehende Regel- und

Ausgleichsenergieumlage positiv auf die Einfachheit und Transparenz des Netzzugangssystems auswirken kann. Jedoch darf dies nicht zulasten einer gerechten Kostenverteilung gehen. Eine solche wäre jedoch beim Rückgriff auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Bestandteil eines konsistenten, aber in sich geschlossenen Systems ist, nicht gewährleistet. Die Regel- und Ausgleichsumlage umfasst nicht alle, sondern nur den Teilbereich derjenigen Entnahmestellen, die mittels eines Standardlastprofils oder eines RLM-Tagesbandes bilanziert werden. Gerade die Letztverbraucher mit RLM-Entnahmestellen ohne Tagesband, die in der Regel besonders große Gasmengen ausspeisen und das Konvertierungssystem folglich in besonders hohem Maß für sich nutzen können, wären von der Zahlungspflicht ausgenommen. Für die restlichen verbleibenden Kundengruppen ergäbe sich eine umso höhere Kostenlast.

(b) Aber auch außerhalb der Regel- und Ausgleichsenergieumlage wäre eine Allokation der Konvertierungskosten auf die physikalischen Ausspeisungen an Letztverbraucher des Marktgebiets nicht sachgerecht. Eine solche Kostenverteilung hätte zur Folge, dass Netznutzer, die Gas in das Marktgebiet der Betroffenen einspeisen und dann an einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt wieder ausspeisen, zwar von den Vorteilen des qualitätsübergreifenden Marktgebiets profitierten, an den damit verbundenen Kosten jedoch nicht beteiligt wären. Mit der qualitätsübergreifenden Erweiterung des Marktgebiets ergeben sich auch für Netznutzer, die keine Entnahmestellen im Marktgebiet beliefern, erweiterte Transport- und Handelsmöglichkeiten. So können sie das eingespeiste Gas – je nach Preisentwicklung auf den europäischen Märkten – in verschiedene benachbarte Länder transportieren, unabhängig davon, welche Gasqualität hier jeweils einzuhalten ist. Würden diese Netznutzer nicht bei der Einspeisung an den Konvertierungskosten beteiligt, so wäre die qualitätsscharfe Ausspeisung in benachbarte Märkte für sie völlig kostenfrei. Sie würden gegenüber den Letztverbrauchern innerhalb des Marktgebiets ohne sachlichen Grund bessergestellt (so auch einige Konsultationsteilnehmer, vgl. z.B. EnBW AG). Dem kann auch nicht erfolgreich entgegengehalten werden, dass einige Netznutzer, die Gas durch Deutschland hindurch zur Ausspeisung in ein benachbartes Land transportieren, von den Möglichkeiten des qualitätsübergreifenden Netzzugangs keinen Gebrauch machen und ihre Gasmengen in derselben Gasqualität ein- und ausspeisen. Zum einen ist nicht auszuschließen, dass auch sogenannte Transitkunden, die bislang nur qualitätsscharf transportieren, ihre Einspeisekapazitäten künftig zu anderen Zwecken nutzen werden, je nachdem wie sich die Gaspreise und Handelsrahmenbedingungen auf den europäischen Gasmärkten entwickeln werden. Diese geldwerte Option wird ihnen durch das Konvertierungssystem jedenfalls ermöglicht. Zum anderen ist auch im Hinblick auf die Letztverbraucher des Marktgebiets nicht gewährleistet, dass zu ihrer Belieferung jedes Mal die Möglichkeiten einer qualitätsübergreifenden Beschaffung genutzt werden. Ob ein Netznutzer von den ihm beim Marktgebietszutritt eingeräumten Möglichkeiten aktuell Gebrauch macht oder nicht, kann für seine generelle Beteiligung an der Kostenumlage folglich nicht entscheidend sein.

(3) Die in § [6] Ziff. 1 Satz 2 und 3 Standardvertrag vorgesehenen Ausnahmen von der Umlagepflicht sind sachgerecht und ermessensfehlerfrei.

(a) Einspeisungen aufgrund von Handelsgeschäften am virtuellen Handelspunkt der Betroffenen waren gemäß § [6] Ziff. 1 Satz 2 Standardvertrag von der Umlagepflicht zu befreien. Ihr Einbezug hätte eine ungerechtfertigte Doppelbelastung der betroffenen Gasmenge bedeutet und den Gashandel im Marktgebiet der Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Gasmengen, die ein Transportkunde am virtuellen Handelspunkt erwirbt und sodann auf der Einspeiseseite seines Bilanzkreises verbuchen lässt, sind bereits einmal physikalisch in das Marktgebiet eingespeist und dabei mit der Umlage belastet worden. Da diese Gasmengen am virtuellen Handelspunkt beliebig oft zwischen Marktbeteiligten weiterveräußert werden können, würde hierbei ggf. eine erhebliche Kostenlast entstehen. Zwar ist zuzugestehen, dass auf jeder Stufe dieser Handelskette der Erwerber erneut die Möglichkeit erhält, das gekaufte Gas qualitätsunabhängig weiterzutransportieren. Im Gegensatz zu einer physischen Einspeisung verursacht dies bei der Betroffenen jedoch keinerlei technischen oder kommerziellen Konvertierungsaufwand. Das virtuell gehandelte Gas wird nicht tatsächlich im Marktgebiet transportiert, sondern lediglich bilanziell einer bestimmten Gasqualität zugeordnet. Die rein virtuellen qualitätsübergreifenden Handelsmöglichkeiten innerhalb des Marktgebiets sind daher als ein der physikalischen Einspeisung zugehöriger und nachgelagerter Handelsvorteil anzusehen, der durch die Beteiligung der Gasmenge an der Umlage zum Zeitpunkt der Einspeisung abgegolten ist.

(b) Qualitätseinheitlich beschränkt zuordenbare Kapazitäten waren gemäß § [6] Ziff. 1 Satz 3 Standardvertrag ebenfalls von der Umlagepflicht auszunehmen. Bei beschränkt zuordenbaren Kapazitäten handelt es sich gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 GasNZV um Kapazitätsprodukte, bei denen eine Einspeisekapazität nicht mit jeder beliebigen, sondern nur mit einer bestimmten, vorher festgelegten Ausspeisekapazität verbunden werden kann. Gestaltet sich die Zuordnungsaufgabe in einem Fall dergestalt, dass eine Einspeisekapazität lediglich mit bestimmten Ausspeisekapazitäten in derselben Gasqualität verbunden werden kann, so ergeben sich für den Kapazitätsinhaber keinerlei Möglichkeiten zum qualitätsübergreifenden Gastransport. Da das von ihm eingespeiste Gas an eine bestimmte Transportstrecke gebunden ist, kann er ferner auch nicht am virtuellen Handelspunkt am qualitätsübergreifenden Gashandel teilnehmen. Da sein Rechts- und Wirtschaftskreis durch die Einführung des Konvertierungssystems im Marktgebiet der Betroffenen folglich nicht positiv erweitert wird, ist es sachgerecht, ihn von der Pflicht zur Entrichtung der Konvertierungsumlage zu befreien. Ermöglicht ein Kapazitätsprodukt hingegen in irgendeiner Form – und sei es auch nur auf unterbrechbarer Basis – die Teilnahme am qualitätsübergreifenden Gashandel des virtuellen Handelspunkts, so ist eine darüber erfolgende Einspeisung umlagepflichtig.

(c) Entgegen den Anregungen in einigen Stellungnahmen (GasUnion/Mainova/Trianel, GEODE, RWE AG) waren Einspeisungen aus Speichern nicht von der Umlage auszunehmen. Die

vorgenannten Konsultationsteilnehmer hatten darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung von Speichereinspeisungen an der Konvertierungsumlage zu einer Doppelbelastung der betroffenen Gasmengen führe und zudem Abschreckungswirkung in Bezug auf die Speichernutzung entfalte. Diese Argumente überzeugen nicht. Zwar ist zutreffend, dass das aus Speichern in das Marktgebiet eingespeiste Gas bei der erstmaligen physischen Einspeisung in das Marktgebiet bereits einmal mit der Umlage belastet wurde. Wenn Gas zunächst an der Marktgebietsgrenze eingespeist, zu einem Speicher transportiert und später dann an Letztverbraucher ausgespeist wird, fällt die Umlage folglich insgesamt zweimal an. Jedoch ist zu beachten, dass der Transportkunde in diesen Fällen auch zweimal die Möglichkeit erhält, das Gas qualitätsübergreifend zu handeln und zu transportieren. So kann er z.B. Gas an einem H-Gas-Grenzkopplungspunkt in einen im L-Gas-Netz befindlichen Speicher einspeisen und später erneut entscheiden, ob er das Gas in ein L-Gas- oder doch wieder in ein H-Gas-Netz liefert. Zwar besteht diese erneute Entscheidungsmöglichkeit auch bei den von der Konvertierungsumlage befreiten Handelsgeschäften am virtuellen Handelspunkt. Im Gegensatz zu diesen Transaktionen kann der Speichernutzer jedoch bei der Betroffenen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten separaten physischen Konvertierungsbedarf verursachen, da er zweimal physisch Gasmengen in das Marktgebiet einführt. Eine Befreiung der Speichereinspeisungen von der Umlage bedeutete zudem eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Speichernutzer gegenüber denjenigen Transportkunden, die ihre Lieferaktivitäten im Marktgebiet mit anderen Instrumenten organisieren. So ist z.B. denkbar, dass Transportkunden, die keine Speicherkapazitäten erwerben konnten, Gas zur Belieferung ihrer Letztverbraucher aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht auf direktem Wege in das Marktgebiet der Betroffenen einspeisen können, sondern den Umweg über ein anderes Marktgebiet wählen müssen. Bei der Einspeisung in das andere Marktgebiet müssen sie ebenfalls die Konvertierungsumlage entrichten, sodass für die beim Letztverbraucher ausgespeiste Gasmenge insgesamt ebenfalls zweimal die Umlage anfällt. Die Beschlusskammer sieht es als erforderlich an, die verschiedenen für die Gaslieferung denkbaren Beschaffungs- und Strukturierungsinstrumente gleich zu behandeln. Vor diesem Hintergrund wäre eine Freistellung der Speichereinspeisungen nicht sachgerecht gewesen.

(d) Schließlich waren auch die Einspeisungen an Grenzübergangspunkten entgegen den Forderungen einiger Konsultationsteilnehmer (E.ON Ruhrgas, RWE AG) nicht von der Umlage auszunehmen. Die Stellungnehmenden hatten darauf hingewiesen, dass durch die Belastung der Importpunkte physische Einspeisungen nach Deutschland unattraktiv würden und sich so die Liquidität an den deutschen Handelspunkten verknappen könnte. Auch dies überzeugt jedoch nicht. Die Freistellung von Einspeisungen an Grenzübergangspunkten würde zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten inländischer Produktionsmengen führen, die mit der Umlage belastet blieben. Dies würde einen ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil sowohl für die Förderung von inländischem Erdgas als auch für die lokale Erzeugung von Biogas bedeuten. Eine Gleichbehandlung aller eingespeisten Mengen wäre nur bei einer Verteilung der Umlage

auf die Ausspeisepunkte möglich, die aus den weiter oben dargelegten Gründen nicht sachgerecht erscheint. Auch unter tatsächlichen Gesichtspunkten geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Marktteilnehmer auch weiterhin die für Belieferung und den Handel in Deutschland sowie die für die Transite erforderlichen Gasmengen importieren werden, zumal hierüber an vielen Stellen vertragliche Verpflichtungen bestehen.

4.3.1.7. § [7] Standardvertrag

(1) § [7] Standardvertrag enthält Regelungen zum Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage. Er sieht zum einen Regelungen betreffend den Zeitraum, für den das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage festgesetzt werden, und betreffend den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage vor (§ [7] Ziff. 1 Standardvertrag). Zum anderen enthält er die Möglichkeit, das Konvertierungsentgelt in Ausnahmefällen innerhalb des Geltungszeitraums anzupassen (§ [7] Ziff. 2 Standardvertrag). Des Weiteren wird der Betroffenen aufgegeben, den Bilanzkreisverantwortlichen sachgerechte Informationen zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung zu übermitteln (§ [7] Ziff. 3 Standardvertrag).

(2) Nach der Regelung in § [7] Ziff. 1 Standardvertrag ist die Betroffene verpflichtet, das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten, stets zum 01.04. und zum 01.10. eines Kalenderjahres, festzusetzen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen.

Die Festsetzung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage auf sechs Monate ist aus Sicht der Beschlusskammer ein angemessener Mittelweg, um den Marktbeteiligten einerseits hinreichende Planungssicherheit hinsichtlich der mit dem Konvertierungssystem verbundenen Kosten zu geben, andererseits aber dem neu eingeführten System hinreichende Entwicklungsoffenheit und die Möglichkeit zur zeitnahen Reaktion auf Marktentwicklungen zu erhalten. Darüber hinaus ermöglicht gerade die Festsetzung des Konvertierungsentgelts auf sechs Monate gemeinsam mit der Option der Betroffenen, die jährlich vorgegebenen Absenkungsfaktoren gemäß § [5] Standardvertrag innerhalb des Jahres auf die beiden sechsmonatigen Geltungszeiträume frei zu verteilen, die Absenkungsvorgaben möglichst effizient umzusetzen (siehe Ausführungen in 4.3.1.5 zu Unterpunkt 5). Zudem entspricht der sechsmonatige Geltungszeitraum dem Geltungszeitraum der Regelenenergieumlage nach GABi Gas und bewegt sich auch im Rahmen des von den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern erarbeiteten Konzepts. Die Festsetzung des Geltungszeitraums auf sechs Monate wurde auch von der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen (BDEW, E.ON Ruhrgas, EEX, EFET, EnBW, L-Gas-Initiative, RWE) begrüßt.

Die Beschlusskammer hält zudem die vorgegebene Vorlaufzeit für die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage von spätestens sechs Wochen vor

Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, trotz der in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritik, für eine angemessene zeitliche Vorlaufzeit. In einigen Stellungnahmen wurde eine Verlängerung der Vorlaufzeit für die Veröffentlichung auf acht Wochen (GDF Suez), drei Monate (bne, L-Gas-Initiative) oder sechs Monate (EFET, MVV) gefordert, um so einen hinreichenden Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen und der Bilanzkreisverantwortlichen zu gewährleisten. Die Beschlusskammer hat sich dennoch entschlossen, an der sechswöchigen Vorlaufzeit festzuhalten. Zur Festsetzung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage hat die Betroffene die mit der Konvertierung verbundenen Gesamtkosten sachgerecht zu prognostizieren. Hierbei hat sie auch Erkenntnisse aus der laufenden Konvertierungsperiode und aktuelle Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass hierdurch die Prognosegüte deutlich zunehmen und somit die Differenz zwischen Plan- und Istwerten verringert wird. Dies wäre allerdings bei einer längeren Vorlaufzeit für die Veröffentlichung nicht möglich. Folglich liegt eine möglichst aktuelle Kostenprognose mit einer hohen Prognosegüte nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Interesse der Bilanzkreisverantwortlichen. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet daher eine Vorlaufzeit von sechs Wochen einerseits der Betroffenen die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen bei der Prognose und der Festsetzung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage angemessen zu berücksichtigen, andererseits haben die Bilanzkreisverantwortlichen aber auch noch ausreichend Zeit, um die Höhe des künftigen Konvertierungsentgelts und der künftigen Konvertierungsumlage in die Planung ihrer kurzfristigen Beschaffungs- und Vertriebstätigkeit einzubeziehen. Die Beschlusskammer ist daher der Ansicht, dass die sechswöchige Vorlaufzeit für die Veröffentlichung eine angemessene Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Bilanzkreisverantwortlichen darstellt.

(3) § [7] Ziff. 2 Standardvertrag enthält die Regelung, dass die Betroffene in besonderen Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer das Konvertierungsentgelt innerhalb des Geltungszeitraums erhöhen und dabei als ultima ratio auch die Obergrenze überschreiten darf. Diese Regelung ermöglicht eine Abweichung von den in §§ [4] Ziff. 1 und [7] Ziff. 1 Standardvertrag im Interesse der Planungssicherheit vorgegebenen Grundsätzen, dass das Konvertierungsentgelt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten festgesetzt wird und der Höhe nach durch die gemäß §§ [4] und [5] Standardvertrag ermittelte Obergrenze begrenzt ist. Ein solches Abweichen von den grundsätzlichen Regelungen betreffend den Geltungszeitraum und die Obergrenze ist jedoch nur dann möglich, wenn unvorhergesehene Umstände dies dringend erforderlich machen und die Beschlusskammer vorher zugestimmt hat.

In den Stellungnahmen wurde diese unterperiodische Sonderanpassungsklausel teilweise begrüßt (BDEW, Shell), teilweise wurde aber auch eine ersatzlose Streichung gefordert, da die Regelung eine Verkomplizierung des Systems darstelle, Missbrauchsmöglichkeiten eröffne und

für die Bilanzkreisverantwortlichen zu einer Unberechenbarkeit der Handlungsmöglichkeiten führe (bne, EFET, GEODE, L-Gas-Initiative, MVV).

Die Beschlusskammer hat sich trotz der geäußerten Kritik für eine Beibehaltung der Sonderanpassungsklausel entschieden. Sie verkennt nicht, dass die Möglichkeit der unterperiodischen Erhöhung des Konvertierungsentgelts die Planungssicherheit der Bilanzkreisverantwortlichen beeinträchtigen kann, hält es aber für erforderlich, in dem neu eingeführten System eine Möglichkeit vorzusehen, auf außergewöhnliche und unvorhergesehene Entwicklungen und Störungen kurzfristig reagieren zu können. Bei der Sonderanpassungsklausel handelt es sich aus Sicht der Beschlusskammer jedoch um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung. Diese Reaktionsmöglichkeit besteht daher nur dann und nur solange, wie unvorhersehbare Umstände und damit einhergehende Risiken für das Gesamtsystem und die Betroffene dies dringend erforderlich machen. Das Vorliegen solcher unvorhersehbaren Umstände, die eine Anpassung dringend erforderlich machen, ist im Einzelfall gesondert zu prüfen und bedarf der Zustimmung der Beschlusskammer. So dürften aus Sicht der Beschlusskammer beispielsweise bei einem hohen, aber noch nicht völlig außergewöhnlichen Ansteigen des Regelenergiebedarfs solche unvorhersehbaren Umstände regelmäßig nicht gegeben sein. Sollten die Voraussetzungen des § [7] Ziff. 2 Standardvertrag vorliegen, ist die Erhöhung des Konvertierungsentgelts sowohl der Höhe nach als auch in zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken. Eine rückwirkende Erhöhung des Konvertierungsentgelts ist ausgeschlossen. Zudem gilt diese Sonderanpassungsklausel nur, solange auch ein Konvertierungsentgelt erhoben wird. Ist das Konvertierungsentgelt gemäß § [5] Ziff. 2 Standardvertrag nach vier Jahren vollständig auf Null abgesenkt, kann es auch bei Vorliegen dringender, unvorhersehbarer Umstände nicht mehr unter Berufung auf die vorliegende Regelung in § [7] Ziff. 2 Standardvertrag wieder eingeführt werden. Dies würde den Regelungsgedanken des § [5] Standardvertrag unterlaufen.

(4) Nach § [7] Ziff. 3 Standardvertrag hat die Betroffene den Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind, in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen unter anderem jeweils die täglichen Summen der Ein- und Ausspeisemengen eines Bilanzkreises separat für beide Gasqualitäten sowie der Saldo dieser Summen ebenfalls getrennt nach Gasqualitäten. Maßgeblich sind jeweils die endgültigen Allokationswerte, die sich nach ggf. erfolgter Ersatz- und Brennwertkorrektur ergeben. Sollte der Saldo in der einen Gasqualität negativ sein – also eine Unterdeckung aufweisen –, während in der anderen Gasqualität eine Überdeckung vorliegt, so sind des Weiteren Informationen darüber zu übermitteln, auf welchen absoluten Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt tatsächlich erhoben wurde. Gemäß § [1] Satz 2 Standardvertrag ist immer für den mengenmäßig kleineren Betrag ein Konvertierungsentgelt zu entrichten. Dabei hat die Betroffene darzulegen, welche Konvertierungsrichtung realisiert sowie welches entsprechende Konvertierungsentgelt erhoben wurde.

Mit Blick auf die Konvertierungsumlage sind jeweils pro Bilanzkreis die täglichen Summen der in den Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen, auf die gemäß § [6] Ziff. 1 Standardvertrag die Konvertierungsumlage erhoben wird, sowie die Höhe der Konvertierungsumlage und der zu zahlende Betrag zu übermitteln. Um zudem eine zügige und automatisierte Überprüfung und Bewertung der Abrechnung durch den Bilanzkreisverantwortlichen gewährleisten zu können, hat die Übermittlung der Abrechnungsinformationen in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zu erfolgen.

Die Übermittlung der in § [7] Ziff. 3 Standardvertrag festgelegten Informationen ist zentrale Voraussetzung für eine hohe Transparenz der Abrechnung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen. Lediglich auf Basis dieser Informationen wird der Bilanzkreisverantwortliche in die Lage versetzt, eine Plausibilisierung der Abrechnung und eine Bewertung der ökonomischen Auswirkungen vorzunehmen. Zur Vereinfachung dieser Plausibilisierung und Bewertung sind die relevanten Informationen in einem Format zu übermitteln, das quantitative Analysen ermöglicht.

4.3.1.8. § [8] Standardvertrag

Im folgenden Abschnitt wird das Verfahren des Kosten-Erlös-Abgleichs gemäß § [8] des Standardvertrages ausführlich erläutert und begründet.

(1) Das in § [8] Standardvertrag niedergelegte Verfahren des Kosten-Erlös-Abgleichs dient dazu, den Grundsatz der Ergebnisneutralität zu wahren. Die Betroffene hat hier die in einem Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten Erlöse mit den in demselben Zeitraum angefallenen Kosten abzugleichen. Aufgrund der prognostischen Festsetzung von Konvertierungsentgelt und -umlage wird sich in der Regel ein Delta zwischen beiden Positionen ergeben. Dieses berücksichtigt die Betroffene für die folgenden zwei bis vier Geltungszeiträume kostensteigernd oder kostensenkend bei der Bemessung der jeweiligen Konvertierungsumlage. Bei der Verteilung der Residuen auf die verschiedenen Geltungszeiträume verfügt die Betroffene über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Sie hat ihn jedoch so auszuüben, dass starke Sprünge in der Höhe der Konvertierungsumlage möglichst vermieden werden. Sieht die Betroffene aufgrund der aktuellen und prognostizierten Erlössituation für den Folgegeltungszeitraum keine Umlage vor, so ist ein eventueller Residualüberschuss kostensenkend auf das Konvertierungsentgelt des entsprechenden Geltungszeitraums anzurechnen.

(2) Der Kosten-Erlös-Abgleich erfordert von der Betroffenen zunächst eine lückenlos dokumentierte Feststellung von Kosten und Erlösen des Konvertierungssystems für jeden Gastag des betrachteten Geltungszeitraums. Auf der Erlösseite sind die Einnahmen aus Konvertierungsentgelten und Konvertierungsumlage anzusetzen, die die Betroffene aus der Abrechnung mit den Bilanzkreisverantwortlichen erzielt hat. Hinzu kommen alle im Betrachtungszeitraum im Rahmen des Konvertierungssystems anfallenden Zinserträge.

(3) Die dem Konvertierungssystem zuzurechnenden Ist-Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für technische und kommerzielle Maßnahmen, die die Betroffene ausschließlich zur Durchführung des Konvertierungssystems ergriffen hat zuzüglich etwaig entstandener Zinsaufwendungen. Die Betroffene hat folglich tagesscharf zu prüfen, ob und in welchem Umfang technische oder kommerzielle Maßnahmen zur Durchführung des Konvertierungssystems entsprechend der vorliegenden Festlegung ergriffen wurden und welche Kosten hiermit verbunden waren. Um die Kosten des Konvertierungssystems ermitteln zu können, ist zunächst für jeden Gastag festzustellen, welche Konvertierungsmengen in dem Marktgebiet der Betroffenen tatsächlich angefallen sind (Gesamtsaldo der Konvertierung = tägliche Ist-Konvertierungsmenge). Dieser tagesscharfe Gesamtsaldo der Konvertierung stellt die tatsächliche tägliche Marktverschiebung zwischen dem H- und dem L-Gas-Bereich des Marktgebiets dar, zu deren Ausgleich technische oder kommerzielle Hilfsmittel eingesetzt werden mussten. Zur Ermittlung kann die Betroffene entweder einen bilanziellen netzweiten oder einen physikalischen Ansatz heranziehen oder eine sachgerechte Ergänzung beider Ansätze vornehmen.

(a) Bei der bilanziellen netzweiten Betrachtung werden die Ein- und Ausspeisungen aller Bilanzkreisverantwortlichen – unter Außerachtlassung der Bilanzkreisverantwortlichen, für die in dem Marktgebiet lediglich in einer Gasqualität Mengen bilanziert werden – getrennt nach Gasqualität aufsummiert. Für jede Gasqualität wird sodann der Gesamtsaldo der Ein- und Ausspeisungen gebildet. Ergibt sich in einer Gasqualität eine Überspeisung und in der anderen Gasqualität eine gegenläufige Unterspeisung, so bildet der kleinere der beiden Salden den Betrag der konvertierten Menge bzw. die tägliche Ist-Konvertierungsmenge. Von diesem werden diejenigen Mengen abgezogen, die durch im Marktgebiet vorhandene, netzentgeltseitig bereits anerkannte technische Anlagen konvertiert werden konnten. Die dann verbliebenen Restmengen ergeben das Konvertierungsvolumen, für das die Betroffene kostenrelevante technische oder kommerzielle Maßnahmen einsetzen musste.

(b) Bei der physikalischen Betrachtung wird geprüft, ob innerhalb eines Gastages für das Marktgebiet der Betroffenen in der einen Gasqualität positive und zugleich in der anderen Gasqualität negative externe Regelenergie beschafft wurde. War eine solche gegenläufige Beschaffung gegeben, entspricht die betragsmäßig betrachtete kleinere Regelenergiemenge der Konvertierungsmenge, für die kostenrelevante Maßnahmen benötigt wurden. Die durch diese Menge verursachten Kosten oder Erlöse werden vollständig dem Konvertierungssystem zugerechnet. Die tägliche Ist-Konvertierungsmenge ergibt sich, in dem zu dieser Menge der Einsatz der netzentgeltseitig bereits berücksichtigten Konvertierungsanlagen hinzugerechnet wird.

(c) Die Betroffene hat denjenigen Ansatz zugrunde zu legen, der den individuellen Verhältnissen des Marktgebiets bei der technischen Netzsteuerung sowie beim Konvertierungsverhalten der Transportkunden am besten gerecht wird. Jedoch ist in jedem Falle sicherzustellen, dass eine

Doppelverrechnung von Kostenbestandteilen im Konvertierungssystem einerseits sowie im allgemeinen Regel- und Ausgleichsenergiesystem andererseits ausgeschlossen ist. Ferner hat die Betroffene zu gewährleisten, dass dem Konvertierungssystem tatsächlich nur solche Kosten zugeordnet werden, die sich gerade aus dem neuen Ansatz der qualitätsübergreifenden Bilanzierung ergeben. Dafür kann sie z.B. eine Minimumbetrachtung der Konvertierungsmengen aus den beiden Ansätzen vornehmen. Dabei werden die sich aus dem physikalischen und dem bilanziellen Ansatz ergebenden Konvertierungsmengen, die kostenrelevante Maßnahmen auslösen, miteinander verglichen und der kleinere Wert als die relevante Konvertierungsmenge herangezogen.

(4) Die Kosten, die die Betroffene aufgrund der oben beschriebenen Mengenermittlung dem Konvertierungssystem zurechnen kann, hängen davon ab, ob die Betroffene kostenpflichtige technische und/oder kommerzielle Mittel zum Ausgleich des Marktgebiets ergriffen hat. Bei gesondert kostenpflichtigen technischen Konvertierungsmaßnahmen – z.B. dem Einsatz von nicht dem Netz zugehörigen Konvertierungsanlagen, die von dritten Dienstleistern betrieben werden – ergeben sich die Kosten aus dem tatsächlichen, effizienten Umfang der Beschaffung und des Einsatzes der jeweiligen Maßnahme im Betrachtungszeitraum. Im Bereich der kommerziellen Maßnahmen werden in der Regel vor allem Kosten aus der Beschaffung positiver Regelenergiemengen zu Arbeitspreisen an. Hinzu kommen auch Kosten für kontrahierte Vorhalteleistungen.

(a) Die Kosten aus der Beschaffung von Regelenergiemengen auf Arbeitspreisbasis ermittelt die Betroffene dadurch, dass sie die tägliche Konvertierungsmenge, die kostenrelevante Maßnahmen auslöst, – ggf. abzüglich einer mittels technischer Maßnahmen bereits ausgeglichenen Teilmenge – mit dem gemittelten Regelenergiepreis des Beschaffungstages multipliziert. Der Preis wird dabei je Gasqualität aus den Preisen für Kauf und Verkauf von Regelenergie gemittelt.

(b) Darüber hinaus sind auch die Kosten für Vorhalteleistung innerhalb des Regelenergiesystems, die sich aus den von der Betroffenen kontrahierten Leistungspreisen ergeben, anteilig dem Konvertierungssystem zuzurechnen. Da diese Leistungspreiskomponenten nicht nur dem allgemeinen Regel- und Ausgleichsenergiesystem, sondern auch der Absicherung der Systemstabilität des qualitätsübergreifenden Gástransports dienen, ist eine sachgerechte Zurechnung der Kosten für beide Systeme vorzunehmen. Für die Aufteilung der Kostenanteile zwischen dem Konvertierungssystem einerseits und dem allgemeinen Regel- und Ausgleichsenergiesystem andererseits hat die Betroffene einen sachgerechten Abgrenzungsschlüssel zugrunde zu legen. Dieser tägliche Abgrenzungsschlüssel für den Leistungspreis könnte sich nach Ansicht der Beschlusskammer an Tagen, an denen für das Konvertierungssystem Regelenergiemengen eingesetzt werden mussten, aus dem Verhältnis der für Konvertierungszwecke eingesetzten Regelenergie zur insgesamt für das Marktgebiet beschafften Regelenergie ergeben.

Ist an einem Gastag keine Regelenergie zu Konvertierungszwecken eingesetzt worden, so ergäbe sich hieraus ein Abgrenzungsschlüssel von 0 / 100. Das bedeutet, dass die gesamten Kosten der Vorhalteleistung an diesem Tag zulasten des allgemeinen Regel- und Ausgleichsenergiesystems gehen. Gleichwohl erscheint es aufgrund der bereits oben beschriebenen Sicherungsfunktion der Leistungspreiskomponenten sachgerecht, auch hier einen Anteil der auf diesen Tag entfallenen Vorhaltekosten dem Konvertierungssystem zuzurechnen. Um auch hier eine sachgerechte Abgrenzung zu ermöglichen, sind aus Sicht der Beschlusskammer mehrere Vorgehensweisen denkbar. Beispielsweise kann die Betroffene einen Mittelwert aller Abgrenzungsschlüssel derjenigen Tage des Geltungszeitraums bilden, in denen kommerzielle Maßnahmen für Konvertierung ergriffen wurden. Des Weiteren wäre auch denkbar, dass die Betroffene für diese Tage den Abgrenzungsschlüssel ausgehend von dem prognostizierten Bedarf an Regelenergie für Konvertierungszwecke und für das allgemeine Regel- und Ausgleichssystem bildet.

(5) Um die Kosten und Erlöse zeitnah und transparent zu dokumentieren, führt die Betroffene gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag ein separates Konto (Konvertierungskonto). Der monatliche Saldo des Konvertierungskontos wird gemäß Ziff. 4 lit. d) des Tenors veröffentlicht, sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen. Auf dieses Konto hat sie alle Kosten- und Erlöspositionen zu verbuchen, die im Zusammenhang mit dem Konvertierungssystem anfallen. Hierbei handelt es sich auf der Erlösseite vor allem um die von den Kunden gezahlten Konvertierungsentgelte und Konvertierungsumlagen, Erlöse aus dem Verkauf von Regelenergie sowie ggf. erzielte Zinserträge. Auf der Kostenseite sind dagegen vor allem die Kosten aus der Durchführung kommerzieller und technischer Konvertierungsmaßnahmen sowie eventuelle Zinsaufwendungen zu verbuchen. Auch tatsächliche Forderungsausfälle aus dem Konvertierungssystem sind auf der Kostenseite grundsätzlich anererkennungsfähig, soweit die Betroffene ihr Forderungsmanagement an sachgerechten und anerkannten Grundsätzen ausgerichtet hat. Eine wichtige Grundlage hierfür bietet aus Sicht der Beschlusskammer z.B. der von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE veröffentlichte Leitfaden „Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt“ in der jeweils aktuellen Fassung, der einen konkretisierenden Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV IV) darstellt.

4.3.2. Dokumentations- und Mitteilungspflichten (Tenor zu 2.)

(1) Ziff. 2 des Tenors befasst sich mit den verschiedenen Daten und Informationen zu den prognostizierten und tatsächlichen Konvertierungskosten und -mengen, die von den Betroffenen zu erheben und der Beschlusskammer auf Anforderung vorzulegen sind. Diese Dokumentations- und Vorlagepflicht auf Anforderung übt zum einen eine disziplinierende Wirkung auf die Betroffene aus, eine sachgerechte und angemessene Prognose und Ermittlung der Konvertierungskosten und -mengen vorzunehmen. Zum anderen ermöglichen es die zu dokumentieren-

den Daten und Informationen der Beschlusskammer, die Prognose, die abgerechneten Mengen sowie die Ermittlung der tatsächlichen Konvertierungskosten und -mengen bei Bedarf nachzuvollziehen und, soweit erforderlich, eine Weiterentwicklung oder Anpassung des Konvertierungssystems vorzunehmen. Die Dokumentation der geforderten Daten ist daher von der Betroffenen so auszugestalten, dass ein sachkundiger Dritter in die Lage versetzt wird, die einzelnen Werte nachzuvollziehen und zu bewerten.

(2) Gemäß Ziff. 2 lit. a) des Tenors sind Informationen über die Prognose der Konvertierungskosten zu dokumentieren, die zur Ermittlung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage zu Grunde gelegt werden.

(a) Gegenstand der Prognosedokumentation sind nicht nur die vorgenommenen Berechnungen. Vielmehr sind auch Erläuterungen zu den dahinter liegenden Annahmen und Methoden zu dokumentieren und zwar getrennt nach den einzelnen Prognoseschritten gemäß § [2] Ziff. 3 des Standangebots (siehe 4.3.1.2.). Eine Dokumentation der prognostizierten Höhe der Kosten und Mengen allein reicht somit nicht aus. Vielmehr ist auf die gewählte Methode der Ermittlung für jeden einzelnen Prognoseschritt sowie auf die unterschiedlichen Faktoren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Mengen- und Kostenentwicklung haben wie z.B. der Einsatz der im Marktgebiet schon vorhandenen technischen Konvertierungskapazität, die Entwicklung der Regelenenergiepreise und -mengen oder Flussverschiebungen, einzugehen. Dabei ist bei der Dokumentation mindestens der Detailgrad der einzelnen Prognoseschritte gemäß § [2] Ziff. 3 des Standangebots einzuhalten, bei Bedarf, d.h. wenn es für die Nachvollziehbarkeit der Prognose notwendig ist, ist ein darüber hinausgehender Detaillierungsgrad der Prognoseschritte zu dokumentieren und auf Verlangen der Beschlusskammer vorzulegen. Bei Betrachtung unterschiedlicher Szenarien für die einzelnen Prognoseschritte hat die Betroffene auch darzulegen und zu begründen, welche Szenarien für die Entwicklung der wesentlichen Einflussfaktoren ausgewählt wurden.

(b) Die Betroffene hat zu dokumentieren, an welchen Punkten die H- und L-Gasnetze innerhalb des vergrößerten Marktgebiets miteinander verbunden sind. Dazu gehört auch die Information, welche Anlagen sich dort befinden und in welcher Richtung und mit welcher Kapazität diese Anlagen voraussichtlich eine technische Konvertierung leisten können. Hierzu sind z.B. Anschluss- und Schemapläne vorzuhalten und auf Verlangen der Beschlusskammer zu übermitteln. Bei der Dokumentation der Prognosemengen sind nach Möglichkeit tägliche Prognosemengen mindestens jedoch monatliche Mengen zu erfassen. Schließlich hat die Betroffene auch die Berechnung der Konvertierungsentgelte auf Basis der prognostizierten Kosten und Mengen nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen der prognostizierten Konvertierungskosten hat die Betroffene unter anderem auch Informationen über die eingetretenen Zinskosten und -erlöse zu dokumentieren und auf Verlangen der Beschlusskammer zu übermitteln.

(c) Mit der Verpflichtung zu einer ausführlichen Dokumentation schließt sich die Beschlusskammer einigen Forderungen von Marktteilnehmern an (u.a. BDEW), die eine derartige Dokumentation der Prognose als notwendig sahen, um die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Schritte zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Dokumentation sowie auf Verlangen zur Vorlage der Informationen gegenüber der Beschlusskammer, erhöht den Anreiz für die Betroffene, eine möglichst fundierte Prognose der Konvertierungsentgelte und Konvertierungsumlage durchzuführen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass hierdurch die Prognosegüte deutlich erhöht wird und Differenzen zwischen Prognose- und Istwerten verringert werden. Derartige Differenzen fließen in die Konvertierungsumlage ein und bestimmen somit wesentlich die Höhe der Umlage. Folglich kann eine hohe Prognosegüte positive Auswirkungen auf die Schwankungen der Konvertierungsumlage haben und somit auch einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Planungssicherheit bezüglich der Konvertierungsumlage für die Transportkunden leisten.

(3) Gemäß Ziff. 2 lit. b) des Tenors hat die Betroffene die endgültigen Mengen, die täglich insgesamt im Rahmen des Konvertierungssystems abgerechnet wurden, zu dokumentieren und der Beschlusskammer auf Anforderung zu übermitteln. Dies umfasst sowohl die im Rahmen des Konvertierungsentgelts je Konvertierungsrichtung abgerechneten Mengen als auch die Mengen, auf die die Konvertierungsumlage erhoben wurde. Diese Pflicht zur Dokumentation von täglichen Mengen gilt auch für die Mengen aus Biogas-Bilanzkreisen, obwohl für diese Bilanzkreise gemäß § [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag die abzurechnenden Konvertierungsmengen nicht täglich ermittelt werden und dementsprechend auch das Konvertierungsentgelt nicht täglich abgerechnet wird. Die Beschlusskammer erachtet dennoch auch für diese Bilanzkreise eine tägliche Dokumentation der Daten als sinnvoll, da diese Angaben von der Betroffenen auch für die im Rahmen des Evaluierungsberichts gemäß Ziff. 3 lit. b) des Tenors zu erstellende Als-Ob-Betrachtung erforderlich sind.

Für die Angabe der endgültigen Mengen, die täglich insgesamt im Rahmen des Konvertierungsentgelts je Konvertierungsrichtung abgerechnet werden, werden getrennt nach den beiden Konvertierungsrichtungen alle bei den Bilanzkreisverantwortlichen des Marktgebiets abgerechneten Konvertierungsmengen tagesscharf aufsummiert. Für die Angabe der endgültigen Mengen, die im Rahmen der Konvertierungsumlage abgerechnet werden, werden alle in die Bilanzkreise eingebrachten physischen Einspeisemengen, auf die gemäß § [6] Standardvertrag eine Konvertierungsumlage erhoben wird, tagesscharf aufsummiert.

Die tägliche Erfassung der Mengen, die den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt werden, ist aus Sicht der Beschlusskammer eine wesentliche Voraussetzung, um festzustellen, ob das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage in einer angemessenen, nicht marktverschließenden Höhe festgesetzt wurde, oder für die Zukunft abgeändert werden sollte. Eine tagesscharfe Betrachtung erscheint dabei erforderlich, um saisonale Schwankungen im

Jahresablauf oder Schwankungen auf den Handelsmärkten identifizieren und bewerten zu können.

(4) Nach Ziffer 2 lit. c) hat die Betroffene zusätzlich Informationen zum Gesamtsaldo der Konvertierungsmenge (Ist-Konvertierungsmenge), der sich unter Berücksichtigung der gegenläufigen Flussrichtungen insgesamt je Gastag innerhalb des Marktgebiets ergibt und für dessen Ausgleich kommerzielle und/oder technische Maßnahmen eingesetzt werden, zu dokumentieren. Die Betroffene hat im Rahmen dieser Dokumentationspflicht tagesscharf zu ermitteln, in welchem Umfang durch qualitätsübergreifende Bilanzierung in ihrem Marktgebiet tatsächlich eine Konvertierung erforderlich geworden ist.

Die Betroffene hat zur Ermittlung dieses Gesamtsaldos der Konvertierung und der dadurch angefallenen Konvertierungskosten ein angemessenes Verfahren anzuwenden. Unter Abschnitt 4.3.1.8 wurde bereits dargestellt, dass hierfür aus Sicht der Beschlusskammer vor allem zwei Vorgehensweisen in Betracht kommen.

Neben dem qualitätsübergreifenden Gesamtsaldo sollte die Betroffene auch eine ausführliche und aussagekräftige Beschreibung des zur Ermittlung des Gesamtsaldo angewendeten Verfahrens dokumentieren, durch die die Beschlusskammer in die Lage versetzt wird, das angewendete Verfahren und die dadurch ermittelten Mengen und Kosten nachzuvollziehen und zu überprüfen. Außerdem soll eine Unterscheidung nach der Menge, für die kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen getroffen wurden und jener Menge, die tatsächlich technisch konvertiert wurde, vorgenommen werden. Die technische Konvertierungsmenge soll wiederum vollständig zugeordnet werden nach einerseits Mengen, die durch netzentgeltseitig bereits berücksichtigte Anlagen erbracht wurden, und andererseits Mengen, die in zusätzlich kostenpflichtigen Anlagen konvertiert wurden, dokumentiert werden.

Diese Gesamtkonvertierungsmenge dient als Anhaltspunkt für das Ausmaß der Marktverschiebung, die insgesamt durch die Einführung des qualitätsübergreifenden Marktgebietes erfolgt. Zudem ermöglichen tägliche Angaben eine Gegenüberstellung der Konvertierungsmengen und der entsprechenden Mengenentwicklung auf dem Regelenergiemarkt.

(5) Ziff. 2 lit. d) des Tenors regelt die Verpflichtung der Betroffenen, die tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten zu dokumentieren. Dabei hat sie die für Zwecke der Konvertierung angefallenen Regelenergiekosten sachgerecht von den sonstigen für Regelenergie angefallenen Kosten in ihrem Marktgebiet abzugrenzen. Bei dieser Abgrenzung ist nachvollziehbar darzulegen, sowohl welche Mengen als auch welche Preise zur Kostenabgrenzung herangezogen wurden. Zusätzlich ist eine Gegenüberstellung der prognostizierten und angefallenen Konvertierungskosten durchzuführen, deren Ergebnis in den folgenden Geltungszeiträumen angemessen zu berücksichtigen ist.

Bezüglich der angefallenen Kosten der Konvertierung haben die Betroffenen Informationen über Umfang und Preis der tatsächlich eingesetzten technischen und kommerziellen Maßnahmen getrennt nach Konvertierungsrichtung zu dokumentieren. Als relevante Mengen, für die zum Zwecke der Konvertierung tatsächlich Kosten anfallen, sollte das gemäß Ziff. 2 lit. c) des Tenors ermittelte Gesamtsaldo der Konvertierungsmenge (Ist-Konvertierungsmenge) herangezogen werden. Zudem sind auch die Preise der in den qualitätsspezifischen Netzbereichen erforderlichen Regelenergie darzulegen. In diesem Zusammenhang ist plausibel sowohl auf die Abgrenzung der Arbeits- als auch der Leistungspreise einzugehen. Dabei können die Preise unter Umständen auch über ein mengengewichtetes Mittel bestimmt werden. Des Weiteren hat die Betroffene auch Informationen über die tatsächlich eingetretenen Zinskosten und –erlöse zu dokumentieren.

Ebenso wie unter Ziff. 2 lit. c) des Tenors sollte die Betroffene auch hier eine ausführliche und aussagekräftige Beschreibung des Verfahrens, das zur Ermittlung der tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten angewendet wird, dokumentieren. Diese Beschreibung sollte die Beschlusskammer in die Lage versetzen, das angewendete Verfahren und die dadurch ermittelten Kosten nachzuvollziehen und zu überprüfen.

Eine sachgerechte Abgrenzung der Regelenergiekosten aus Konvertierung zu den sonstigen für Regelenergie angefallenen Kosten des Marktgebiets ist aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um eine möglichst verursachungsgerechte Kostenallokation zu gewährleisten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass entweder bei den Konvertierungsentgelten und der Konvertierungsumlage oder der Regelenergieumlage zu hohe Kosten verbucht und somit volkswirtschaftlich ineffiziente Preissignale gesetzt werden. Lediglich auf Basis einer entsprechenden Dokumentation der herangezogenen Mengen und Preise zur Abgrenzung ist eine Überprüfung durch die Bundesnetzagentur möglich.

Eine Dokumentationspflicht der prognostizierten (Ziff. 2 lit. a) und der tatsächlich anfallenden (Ziff. 2 lit. d) Konvertierungskosten sowie ein begründeter Vergleich der Prognose- und Istwerte ist wesentlich für eine fundierte ex-post Betrachtung. Lediglich auf diese Weise lassen sich Faktoren identifizieren, die einen erheblichen Einfluss auf eventuell auftretende Differenzen zwischen den Prognose- und Istwerten haben.

(6) In einigen Stellungnahmen wurden zusätzlich zu den Dokumentationspflichten auch entsprechende Veröffentlichungspflichten, insbesondere betreffend auf die tatsächlich zum Zwecke der Konvertierung angefallenen Kosten, gefordert (bne, VIK). Mit Blick auf die tatsächlich zur Konvertierung angefallenen Kosten ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag im Konvertierungskonto der Buchungsposten „Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen“ enthalten ist, für den gemäß Ziff. 4 lit. d) des Tenors separate Monatsbeträge zu veröffentlichen sind. Hinsichtlich der anfallenden Konvertierungskosten wird somit bereits Transparenz hergestellt. Darüber hinaus sieht die Beschlusskammer derzeit keine

Notwendigkeit, die Transparenzverpflichtung auf alle gemäß Ziff. 2 des Tenors zu dokumentierenden Daten auszuweiten, zumal es sich zum einen bei den zu dokumentierenden Daten um wirtschaftlich sensible Daten der Betroffenen oder einzelner Marktbeteiligter handeln kann. Zum anderen üben, wie bereits erläutert, die vorgesehenen Dokumentationspflichten und die Pflicht zur Vorlage auf Anforderung eine ausreichend disziplinierende Wirkung auf die Betroffene aus und ermöglichen eine umfassende Analyse und Überprüfung der Annahmen der Betroffenen und der Entwicklungen des Konvertierungssystems durch die Beschlusskammer. Sollte sich zeigen, dass die Dokumentationspflichten in Ziff. 2 des Tenors nicht ausreichen, so behält sich die Beschlusskammer vor, zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Maßnahmen zu treffen.

4.3.3. Evaluierungspflichten (Tenor zu 3.)

4.3.3.1. Evaluierung des Konvertierungsentgeltssystems (Tenor zu 3. lit. a)

(1) Ziff. 3 lit. a) des Tenors verpflichtet die Betroffene, das Konvertierungssystem regelmäßig zu evaluieren und der Beschlusskammer einmal jährlich zum 01.02. über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten.

(2) Durch die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete und die Einführung des Konvertierungssystems ist ein Handel zwischen H- und L-Gas möglich geworden. Hierdurch eröffnen sich für die Marktteilnehmer neue Handlungsoptionen verbunden mit positiven Portfolioeffekten und Beschaffungssynergien. Es können allerdings auch Missbrauchsmöglichkeiten zu Lasten des Gesamtsystems entstehen. Darüber hinaus können die Erfahrungen mit dem Konvertierungssystem auch einen wesentlichen Beitrag bei der Umstellung von Netzgebieten von L- auf H-Gas im Zuge der zurückgehenden inländischen L-Gas-Produktion leisten. Es ist daher aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, dass die Entwicklungen und Auswirkungen des Konvertierungssystems kontinuierlich dokumentiert und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, um Fehlentwicklungen des Konvertierungssystems frühzeitig identifizieren und abstellen und, soweit erforderlich, eine Weiterentwicklung oder Anpassung des Konvertierungssystems vornehmen zu können. Die Betroffene ist in ihrer Funktion als Marktgebietsverantwortliche für die Umsetzung der zentralen Bausteine des Konvertierungssystems verantwortlich. Diese besondere Sachnähe lässt es gerechtfertigt und geradezu unabdingbar erscheinen, ihr auch eine besondere Rolle bei der Fortentwicklung des Systems zuzuweisen.

(3) Gegenstand dieser Evaluierung soll eine umfassende, mit konkreten Daten und Berechnungsbeispielen untermauerte Darstellung der Erfahrungswerte und Bewertung des Gesamtsystems sein. Hierbei sind neben den Entwicklungen des Konvertierungssystems auch die Auswirkungen des Systems auf Marktgebietsverantwortliche und Bilanzkreisverantwortliche und die Wechselwirkungen mit dem Bilanzierungssystem und dem Regelenergiemarkt zu einzubeziehen. Diese Evaluierung sollte daher mindestens die Kosten- und Erlössituation im Konvertierungssystem, Art und Umfang der eingesetzten Konvertierungsmaßnahmen, die Entwicklung

von Marktverschiebungen sowie Art und Umfang missbräuchlicher Nutzung des Konvertierungssystems umfassen.

Im Rahmen der Bewertung der Kosten- und Erlössituation im Konvertierungssystem sollte insbesondere die Entwicklung der Erlöse aus Konvertierungsentgelt und -umlage, der Kosten und Erlöse für Konvertierungsmaßnahmen sowie des Konvertierungskontos untersucht werden. Des Weiteren sollte evaluiert werden, ob die Kosten des Konvertierungssystems durch die Umstellung von Netzen von L-Gas auf H-Gas nachhaltig reduziert werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch die Entwicklung von Marktverschiebungen analysiert werden, um die Erstellung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens und Zeitplans zur Qualitätsumstellung von Netzen zu unterstützen. Zudem sollte untersucht werden, ob die Entwicklung der Marktverschiebung Anpassungen des Konvertierungssystems erforderlich macht. Hierzu sind ggf. konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus sollten Art und Umfang der eingesetzten Konvertierungsmaßnahmen überprüft werden, um eine effiziente Beschaffung der erforderlichen Konvertierungsmaßnahmen zu gewährleisten und um gemäß der Analyse nach Ziff. 5 des Tenors rechtzeitig Investitionssignale für die Erweiterung oder den Neubau technischer Konvertierungsmaßnahmen geben zu können. Dies schließt eine Überprüfung der verschiedenen Beschaffungswege für Konvertierungsmaßnahmen und eine Analyse des Fortentwicklungspotentials der einzelnen Beschaffungswege ein. Gegenstand der Evaluierung sollten außerdem Art und Umfang einer missbräuchlichen Nutzung des Konvertierungssystems sein. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere konkret aufgetretene Missbrauchsfälle bzw. Verdachtsfälle untersucht und Wege aufgezeigt werden, durch die eine missbräuchliche Nutzung des Konvertierungssystems zukünftig verhindert werden kann. Abschließend sollte der Bericht eine zusammenfassende Bewertung des Gesamtsystems sowie Empfehlungen enthalten, wie ggf. identifizierte Fehlentwicklungen abgestellt oder das Gesamtsystem optimiert werden könnten.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den vorgenannten Inhalten und Analysen lediglich um Mindestinhalte des Evaluierungsberichts handelt. Aus Sicht der Beschlusskammer hat die Betroffene im Rahmen des Evaluierungsberichts auch darüber hinausgehende Untersuchungen und Analysen vorzunehmen, die nach den ihm vorliegenden Erfahrungswerten für eine umfassende Bewertung des Gesamtsystems erforderlich sind.

(4) Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Evaluierungsbericht gemäß Ziff. 3 lit. a) des Tenors nicht, wie von einzelnen Stellungnahmen vermutet (bne), die gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 GasNZV zu erstellende Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 21 GasNZV ersetzt. Diese Kosten-Nutzen-Analyse ist weiterhin von den Fernleitungsnetzbetreibern zu erstellen und der Bundesnetzagentur bis zum 01.10.2012 zu übermitteln. Adressat der Evaluierungspflicht aus Ziff. 3 lit. a) des Tenors ist hingegen die Betroffene. Zudem ist die Evaluierung des Konvertierungssystems regelmäßig und kontinuierlich durchzuführen und die Beschlusskammer einmal jährlich zum 01.02. über die Ergebnisse zu unterrichten.

4.3.3.2. Kosten-Nutzen-Analyse Biogas (Tenor zu 3. lit. b)

(1) Ziff. 3 lit. b) des Tenors verpflichtet die Betroffene, bis zum 01.02.2014 eine Kosten-Nutzen-Analyse zu der Sonderregelung aus § [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag für die Bestimmung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen durchzuführen und der Beschlusskammer unverzüglich über die Ergebnisse der Analyse zu berichten. Diese Evaluierungspflicht wird durch die Verpflichtung in Ziff. 4 lit. f) des Tenors zur Veröffentlichung einer aussagekräftigen Zusammenfassung der Evaluierung im Internet ergänzt.

(2) Wie in Abschnitt 4.3.1.3 dargestellt, erfolgt die Ermittlung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen gemäß § [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag grundsätzlich nach der gleichen Methode wie die Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Erdgas-Bilanzkreisen. Allerdings werden in Biogas-Bilanzkreisen, anders als in Erdgas-Bilanzkreisen, nicht die täglich bilanzierten, sondern die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 GasNZV bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert.

(3) Im Rahmen der Konsultationen sind zu dieser Sonderregelung und zu der Evaluierungspflicht gemäß Ziff. 3 lit. b) des Tenors nur wenige Stellungnahmen eingegangen, die kein einheitliches Meinungsbild ergeben haben. So wurde einerseits vorgetragen, dass eine tagescharfe Abrechnung des Konvertierungsentgelts für Biogas-Bilanzkreise dazu führen könnte, dass die in Biogas-Bilanzkreisen bilanzierten und konvertierten Mengen nicht am Konvertierungssystem teilnehmen (BDEW) und die Nutzung des jährlichen Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises eingeschränkt werden könnte (RWE). Andererseits wurden auch Bedenken dahingehend geäußert, dass ein Biogas-Bilanzkreisverantwortlicher durch die Angleichung der Konvertierungsperiode an die Biogas-Bilanzierungsperiode die Möglichkeit erhalten könne, sein Portfolio so zu steuern, dass für ihn wenige oder gar keine Kosten entstehen (VIK).

(4) Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass eine endgültige Bewertung zur Einordnung von Biogas-Bilanzkreisen in das Konvertierungssystem einer vertieften Auswertung der sich in diesem Bereich entwickelnden Marktgegebenheiten bedarf. Diesem Ziel dient die in Ziff. 3 lit. b) des Tenors verankerte Kosten-Nutzen-Analyse. Hierin sollen daher die durch diese Sonderregelung sowohl beim Marktgebietsverantwortlichen als auch bei den Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen entstandenen Vor- und Nachteile ausführlich untersucht und bewertet werden. Prüffrage sollte dabei nach Ansicht der Kammer vor allem sein, durch welche Abrechnungsvariante der durch die Biogas-Bilanzkreise verursachte Konvertierungsaufwand am sachgerechtesten und effizientesten abgedeckt werden kann. Der im vorliegenden Standardvertrag gewählte Ansatz einer jährlichen Konvertierung ist dabei der alternativen Variante der tagescharfen Abrechnung der Konvertierung auch im Rahmen einer Als-Ob-Betrachtung gegenüber zu stellen. Dies bedeutet, dass auch die Vor- und Nachteile für das Gesamtsystem ermittelt und quantifiziert werden sollen, die bei einer tagescharfen Ermittlung und Abrechnung

der Konvertierungsmengen entstanden wären. Darüber hinaus sind auch die in den Stellungnahmen angesprochenen Auswirkungen der Sonderregelung auf die Nutzung des Flexibilitätsrahmens der Biogas-Bilanzkreise sowie mögliche Optimierungs- bzw. Arbitragemöglichkeiten der Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen zu untersuchen und in die Evaluierung der Sonderregelung mit einzubeziehen. Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte schließlich auch eine Empfehlung betreffend die Sonderregelung aus § [3] Ziff. 2 lit. b) Standardvertrag für die Bestimmung der abzurechnenden Konvertierungsmengen in Biogas-Bilanzkreisen enthalten.

Soweit im Rahmen der Konsultation vorgebracht wurde, dass die Marktgebietsverantwortlichen nicht über alle erforderlichen Informationen (insbesondere nicht über Kosteninformationen der Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen) zur Durchführung dieser Kosten-Nutzen-Analyse verfügen (BDEW), ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei der zu erstellenden Kosten-Nutzen-Analyse um eine Bewertung der Auswirkungen der Sonderregelung auf das Gesamtsystem handeln soll. Es sollen die Vor- und Nachteile einer tagesscharfen Abrechnung und einer Abrechnung am Ende des Biogas-Bilanzierungszeitraums für das Gesamtsystem untersucht und bewertet werden. Nicht hingegen geht es um die betriebswirtschaftliche Optimierung einzelner Marktbeteiligter. Aus Sicht der Beschlusskammer müssten die hierfür relevanten Informationen und Daten den Marktgebietsverantwortlichen vorliegen, so dass es keiner speziellen Informationen der Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen oder einer entsprechenden Datenerhebung durch die Bundesnetzagentur bedarf.

4.3.4. Transparenzpflichten (Tenor zu 4.)

(1) Ziff. 4 des Tenors verpflichtet die Betroffene, verschiedene Informationen zum Konvertierungsentgelt, zur Konvertierungsumlage und zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen im Internet zu veröffentlichen. Außerdem soll eine aussagekräftige Zusammenfassung der Evaluierungen gemäß Ziff. 3 des Tenors veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dieser Informationen dient dazu, ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich des Konvertierungssystems zu schaffen und so das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Systems zu stärken. Marktteilnehmer werden durch die Veröffentlichung der verschiedenen Informationen in die Lage versetzt, die wirtschaftlichen Folgen und Risiken einer virtuellen Konvertierung zu erkennen und zu bewerten. Zur Erreichung eines möglichst hohen Maßes an Transparenz sind die nach Ziff. 4 des Tenors zu veröffentlichenden Informationen diskriminierungsfrei in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Des Weiteren sind die Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zu veröffentlichen, um eine automatisierte Auswertung und quantitative Analysen der Daten zu ermöglichen.

(2) Nach Ziffer 4 lit. a) und lit. b) hat die Betroffene sowohl das Konvertierungsentgelt (lit. a) als auch die Konvertierungsumlage (lit. b) mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen

Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, die mit dem Konvertierungssystem verbundenen Kosten zu kalkulieren und nachzuvollziehen. Wie unter 4.3.1.7. erläutert, hält die Beschlusskammer die vorgegebene Frist von mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, trotz der in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritik, für eine angemessene, sowohl die Interessen der Betroffenen als auch der Bilanzkreisverantwortlichen berücksichtigende, zeitliche Vorlaufzeit.

(3) Ziff. 4 lit. c) des Tenors enthält die Verpflichtung der Betroffenen, die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage zu veröffentlichen. Wie unter 4.3.1.2.3. dargestellt, hat die Betroffene für die Prognose der Konvertierungskosten für den folgenden Geltungszeitraum ein geeignetes Prognoseverfahren unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Marktgebiets anzuwenden. Dieses Prognoseverfahren sollte mindestens folgende Schritte enthalten:

- Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmenge je Konvertierungsrichtung
- Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen
- Prognose des Einsatzes kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen
- Berechnung der Konvertierungskosten
- Prognose der bilanziellen Konvertierungsmenge
- Ermittlung des Konvertierungsentgelts unter Einhaltung der jeweils gültigen Obergrenze
- Prognose der Summe der physischen Einspeisemengen über alle Bilanzkreise
- Ermittlung der Konvertierungsumlage.

Dementsprechend sollte die Betroffene zum einen eine umfassende Beschreibung der Methodik und des Verfahrens veröffentlichen, das für die Ermittlung der voraussichtlichen Konvertierungskosten für den folgenden Geltungszeitraum angewendet wird. Zum anderen hat die Betroffene auch konkrete Annahmen und Daten – bereinigt um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –, beispielsweise zur erwarteten Ist-Konvertierungsmenge und Marktverschiebung oder zu den erwartenden Konvertierungskosten, zu veröffentlichen.

Durch die Veröffentlichung dieser Informationen erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit, die Prognose der Konvertierungskosten sowie das auf Grundlage dieser prognostizierten Konvertierungskosten festgesetzte Konvertierungsentgelt bzw. Konvertierungsumlage nachzuvollziehen. Hierdurch werden die Akzeptanz und das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Konvertierungssystems sowie die Planungssicherheit erhöht.

(4) Ziff. 4 lit. d) des Tenors verpflichtet die Betroffene, den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung soll erfolgen, sobald alle für die Veröf-

fentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte. Für die Ermittlung der physischen Einspeisemengen, auf die die Konvertierungsumlage erhoben wird, ist die tägliche Allokation in der Form maßgeblich, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Dies entspricht ebenfalls den für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerten. § 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV schreibt vor, dass die Bilanzkreisabrechnung, der der Saldo der in den jeweiligen Bilanzkreis allokierten Ein- und Ausspeisemengen zugrunde gelegt wird, spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen hat. Dementsprechend hat auch die Veröffentlichung des monatlichen Saldos des Konvertierungskontos spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab 01.10.2012, folglich ist der Saldo des Monats Oktober 2012 spätestens Anfang Januar 2013 zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung des monatlichen Saldos des Konvertierungskontos sind zudem für alle gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.

Die Veröffentlichung dieser Information dient der Planungssicherheit der Bilanzkreisverantwortlichen. Sie werden durch die Veröffentlichung in die Lage versetzt, die Entwicklung des Konvertierungskontos und mögliche Anpassung der Konvertierungsumlage aufgrund von Fehlbeträgen oder Überschüssen nachzuvollziehen und zu prognostizieren.

(5) Ziffer 4 lit. e) verpflichtet die Betroffene, Informationen über die zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen bzw. beschafften Regelernergie möglichst tagesscharf zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichenden Informationen sollen in aggregierter Form für das Marktgebiet und differenziert nach den verschiedenen eingesetzten kommerziellen und technischen Konvertierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Veröffentlichung sollte u.a. auch differenzierte Informationen über den Einsatz von bereits im Marktgebiet vorhandenen und den Netzbetreibern entgeltseitig bereits zugeordneten Mischanlagen einerseits und den Einsatz sonstiger, zusätzlich kostenpflichtiger Mischanlagen andererseits umfassen.

Entsprechend der Veröffentlichungen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas sind sowohl der Umfang der eingesetzten Maßnahmen (in kWh bzw. in kW) als auch das entrichtete Entgelt (in ct/kWh bzw. in ct/kW) möglichst tagesscharf in anonymisierter Form zu veröffentlichen. Aus Sicht der Beschlusskammer kann die Veröffentlichung dieser Informationen auch gemeinsam mit der Veröffentlichung der Informationen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas vorgenommen werden, soweit eine separate Darstellung der Informationen zu den zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten kommerziellen und technischen Maßnahmen gewährleistet bleibt.

Ebenso wie die Veröffentlichung nach Ziff. 4 lit. d) des Tenors soll die Veröffentlichung dieser Informationen erfolgen, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen. Dementsprechend hat auch die Veröffentlichung dieser

Informationen über die zum Zwecke der Konvertierung eingesetzten Maßnahmen bzw. beschafften Regelenergie spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat zu erfolgen.

Durch die Veröffentlichung dieser Informationen soll, ebenso wie durch die Veröffentlichungen gemäß Ziff. 3 lit. c) des Tenors GABi Gas, allen Marktteilnehmern der gleiche Zugang zu relevanten Marktdaten gewährt werden, um ihnen eine Einschätzung der technischen und wirtschaftlichen Situation des Marktes zu ermöglichen. Hierdurch werden Diskriminierungspotentiale minimiert und der Marktzutritt von neuen Marktteilnehmern erleichtert.

(6) Gemäß Ziff. 4 lit. f) des Tenors ist die Betroffene zudem verpflichtet, jeweils eine aussagekräftige Zusammenfassung des Evaluierungsberichts zum Konvertierungssystem gemäß Ziff. 3 lit. a) des Tenors und der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Ziff. 3 lit. b) des Tenors zu veröffentlichen.

Die zu veröffentlichenden Zusammenfassungen sollen die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse der beiden Berichte sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Anpassung und Weiterentwicklung des Konvertierungssystems bzw. der Sonderregelung zur Konvertierung in Biogas-Bilanzkreise enthalten. Die Zusammenfassungen der Berichte sind so auszugestalten, dass die Marktbeteiligten in die Lage versetzt werden, die Aussagen und Ergebnisse nachzuvollziehen und zu bewerten.

Mit dieser Pflicht zur Veröffentlichung aussagekräftiger Zusammenfassungen der Evaluierungsberichte gemäß Ziff. 3 des Tenors kommt die Beschlusskammer auch der Forderung in einigen Stellungnahmen nach (bne, VIK), die eine Veröffentlichung der beiden Berichte im Internet gefordert hatten. Aus Sicht der Beschlusskammer stellt die Verpflichtung zur Veröffentlichung aussagekräftiger Zusammenfassungen einen angemessenen Mittelweg dar, um die erforderliche Transparenz für Marktteilnehmer herzustellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Analysen und Ergebnisse der Berichte nachzuvollziehen, um andererseits aber auch die in den Berichten enthaltenen wirtschaftlich sensiblen Daten der Betroffenen und einzelner Marktbeteiligter zu schützen.

4.3.5. Effizienzbetrachtung der Konvertierungsmaßnahmen (Tenor zu 5.)

(1) Ziff. 5 des Tenors verpflichtet die Betroffene, wenn die Kosten der kommerziellen Konvertierung – hierbei insbesondere die Kosten verursacht durch den Einsatz von Regelenergie – über einen Zeitraum von einem Jahr deutlich oberhalb der Kosten der technischen Konvertierung liegen, die marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreiber hiervon zu unterrichten. Gemeinsam mit den Fernleitungsnetzbetreibern hat die Betroffene die Möglichkeiten einer möglichst kostengünstigen Erweiterung oder einen Neubau der technischen Anlagen zu prüfen. Gleichzeitig hat die Betroffene gemeinsam mit den Fernleitungsnetzbetreibern regelmäßig zu prüfen, ob die Konvertierungskosten durch eine Umstellung von Netzgebieten von L-Gas auf H-

Gas wirksam reduziert werden können. Die Beschlusskammer ist über diesen Prozess sowie über die dabei gefundenen Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Beschlusskammer sieht es als notwendig an, dass die Kosten der kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum deutlich oberhalb der Kosten der technischen Konvertierung liegen müssen, bevor Impulse für zusätzliche Investitionen in Konvertierungsanlagen gesetzt werden. Eine verfrühte Investitionsentscheidung würde zumindest in der Anfangszeit die Gefahr eher geringer Auslastungsgrade bergen, wenn die Regelenergiepreise deutlich unterhalb der Kosten der technischen Konvertierung sinken sollten. Die technischen Konvertierungsmaßnahmen würden von der Betroffenen nicht gezogen, weil sie entsprechend dem Grundsatz der Kostenminimierung die günstigste Konvertierungsmaßnahme einzusetzen hat. Somit würde Kapital gebunden werden, dass letztendlich nur in geringem Umfang eingesetzt wird. Dies würde somit zu volkswirtschaftlich ineffizienten Ergebnissen führen. Ein zu langes Abwarten führt allerdings auch zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen, weil der Konvertierungsbedarf mit hohen Regelenergiekosten gedeckt werden muss, während alternative technische Maßnahmen kostengünstiger wären. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Bau technischer Anlagen als auch die Qualitätsumstellung von Netzen eine nicht unerhebliche Vorlaufzeit in Anspruch nehmen, während derer weiterhin auf die ggf. teureren kommerziellen Maßnahmen zurückgegriffen werden muss. Um hier Verzögerungen zu vermeiden, hat die Betroffene möglichen Signalen für eine Umstellungs- oder Investitionsentscheidung so früh wie möglich nachzugehen. Im Rahmen der Abwägung dieser beiden Aspekte erachtet die Beschlusskammer einen Zeitraum von einem Jahr als ausreichend. Dabei ist bei einem derartigen Zeitraum auch gewährleistet, dass unterjährige saisonale Schwankungen der Regelenergiepreise ebenfalls berücksichtigt werden.

(3) Im Rahmen der Marktkonsultation wurde vorgetragen, dass Impulse für Investitionen in technische Konvertierungsmaßnahmen seitens der Marktgebietsverantwortlichen zu setzen seien, sobald die Kosten der kommerziellen Konvertierung größer oder gleich den Grenzkosten der technischen Konvertierung seien (bne). Ein derartiger Kostenvergleich würde implizieren, dass die Fixkosten der Konvertierungsanlagen, nämlich die Investitionskosten, vollständig ausgeklammert werden. Bei der kurzfristigen Produktionsentscheidung einer bereits bestehenden Anlage mag dieser Ansatz sachgerecht sein. Wird allerdings ein Markteintritt betrachtet, d.h. wie im vorliegenden Fall der Bau neuer Konvertierungsanlagen, dann kann nicht auf die kurzfristige Unternehmensentscheidung abgestellt werden. Stattdessen sind langfristige Entscheidungsoptionen des Unternehmens zu berücksichtigen. So wird ein Unternehmen nicht in den Markt eintreten, wenn die Gesamtkosten höher sind als der Gesamterlös bzw. anders ausgedrückt, wenn der zu erwartende Erlös pro Einheit auf Dauer unterhalb der Durchschnittskosten liegt. Im vorliegenden Fall wird sich der zu erwartende Erlös der Konvertierungsanlage an den Kosten der alternativen Konvertierungsform, nämlich an den kommerziellen Konvertierungskosten, orientieren. Somit ist ein Markteintritt, d.h. der Bau einer neuen Anlage, aus

Unternehmenssicht nur dann naheliegend, wenn der voraussichtliche Erlös der Konvertierung, orientiert an den Kosten der kommerziellen Konvertierung, höher liegt als die Durchschnittskosten pro Einheit bzw. als die Gesamtkosten der Konvertierungsanlage. Folglich ist anstelle der vorgeschlagenen Grenzkostenbetrachtung bei einem Kostenvergleich der beiden Alternativen kommerzielle Konvertierung und technische Konvertierung eine Gesamtkostenbetrachtung derart durchzuführen, dass zusätzlich zu den Grenzkosten auch die Investitionskosten in die Betrachtung einfließen.

Die Fokussierung allein auf die Grenzkosten würde einen zu frühen Zeitpunkt für die Investition in Konvertierungsanlagen setzen. Die Folge wäre, wie oben bereits ausgeführt, dass die tatsächlichen Kosten der technischen Konvertierung – inklusive der Investitionskosten – über den Kosten der kommerziellen Konvertierung liegen würden. Die Konvertierungsanlage würde einen geringen Auslastungsgrad aufweisen. Volkswirtschaftlich ineffiziente Marktergebnisse wären die Konsequenz.

Durch die Klarstellung, welche Kosten bei dem Vergleich der beiden Konvertierungsalternativen zu berücksichtigen sind, nämlich sowohl die variablen Kosten als auch die Investitionskosten, greift die Beschlusskammer Forderungen einiger Marktteilnehmer nach einer Präzisierung der anzusetzenden Kosten auf (u.a. GEODE, Initiative L-Gas). Auf diese Weise wird eine wesentliche Fragestellung bei der Durchführung des Kostenvergleichs der unterschiedlichen Konvertierungsalternativen geklärt.

(4) In die Überlegung zur Wirtschaftlichkeitsanalyse sind auch die Auswirkungen der zukünftigen Marktraumumstellung von L- Gas nach H- Gas zu integrieren. Aufgrund der langfristigen Aussicht der Marktraumumstellung können getätigte Investitionen in Konvertierungsanlagen teilweise als „sunk costs“ bewertet werden. Mit „sunk costs“ werden Kosten bezeichnet, die für den Markteintritt erforderlich sind, bei Marktaustritt jedoch abgeschrieben werden müssen, da keine Alternative Verwendung möglich ist. Je nach Dauer der möglichen kumulierten Abschreibungen bis zur Marktraumumstellung können die getätigten Investitionen zumindest zum Teil als „sunk costs“ gewertet werden. Die Aussicht auf „sunk costs“ führt im Allgemeinen zu einer Erhöhung der Markteintrittsschranken. Bei Vorliegen derartiger Markteintrittsschranken werden potentielle Marktakteure lediglich ihre Investition tätigen, wenn die Aussichten auf die Erzielung entsprechend hoher Erlöse, die höher als die Gesamtkosten liegen, mit einem relativ geringen Risiko verbunden sind. Dies ist nach Ansicht der Beschlusskammer nur dann der Fall, wenn die Kosten der kommerziellen Konvertierung über einen Zeitraum von einem Jahr deutlich oberhalb der Gesamtkosten der technischen Konvertierung liegen. Erst dann sind gewisse Impulse durch die Betroffene zur Ausweitung der technischen Konvertierungsanlagen gezielt zu setzen. Dies hindert allerdings risikofreudige Investoren nicht daran, Investitionen in Konvertierungsanlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu tätigen. Alle für die Entscheidungsfindung relevanten Informationen, wie z.B. die Kosten der kommerziellen Konvertierung, sind durch die Betroffene

gemäß Ziff. 4 lit. e) des Tenors zu veröffentlichen. Gezielte Investitionsimpulse für Konvertierungsanlagen durch die Betroffene sind allerdings nur nach dem oben beschriebenen Kostenvergleich zu setzen.

(5) Zusätzlich zum Vergleich der Kosten der kommerziellen Konvertierung mit jenen der technischen Konvertierung hat die Betroffene regelmäßig gemeinsam mit den marktgebietsaufspannenden Fernleitungsnetzbetreibern eine Gegenüberstellung der Konvertierungskosten und der Kosten der Marktgebietsumstellung durchzuführen. Liegen die voraussichtlichen Umstellungskosten über einen längeren Zeitraum, z.B. ein Jahr, deutlich unterhalb der Kosten der kommerziellen Konvertierung, so hat die Betroffene gemeinsam mit den Fernleitungsnetzbetreibern entsprechende Impulse zu setzen. Die Beschlusskammer erwartet daher, dass sich die Betroffene aktiv an dem bereits gestarteten Prozess aller relevanten Interessengruppen zur Erarbeitung eines gemeinsamen, bundesweit einheitlichen Konzeptes zur Marktraumumstellung beteiligt.

Ebenso wie bei der Gegenüberstellung der kommerziellen und technischen Konvertierungskosten sind auch bezüglich der Kosten der Marktraumumstellung sowohl die Grenzkosten als auch anfallende Investitionskosten zu berücksichtigen.

In einigen Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass in der Festlegung zum Konvertierungssystem auch detaillierte Vorgaben zur Marktraumumstellung aufgenommen werden sollten. So wurde u.a. von EFET vorgeschlagen, sich bei der Bewertung des optimalen Umstellungszeitpunktes gänzlich auf eine reine Kostenbetrachtung zu fokussieren, so dass stets die Variante mit den niedrigsten Kosten gewählt wird. Dabei solle bei einer langfristigen Betrachtung die Marktraumumstellung im Gegensatz zur Ausweitung der technischen oder kommerziellen Konvertierung bevorzugt werden. Dagegen trugen andere Marktteilnehmer in den Stellungnahmen vor, dass im Sinne der Versorgungssicherheit ein vorzeitiges Ende der heimischen Erdgasförderung zu vermeiden und daher kein zu früher Zeitpunkt für die Marktraumumstellung zu wählen sei (u.a. WEG, Shell).

In diesem Zusammenhang verweist die Beschlusskammer auf den bereits gestarteten Prozess aller relevanten Interessengruppen zur Erarbeitung eines gemeinsamen, bundesweit einheitlichen Konzeptes zur Marktraumumstellung. Gegenstand der Diskussion im Laufe dieses Prozesses wird es auch sein, detaillierte Schritte zur Marktraumumstellung zu erarbeiten. Daher erachtet es die Beschlusskammer weder als notwendig noch vom vorliegenden Verfahrensgegenstand gedeckt an, über die Vorgaben der Ziff. 5 des Tenors hinaus weitere Präzisierungen zur Marktraumumstellung in der Festlegung zum Konvertierungsentgelt vorzunehmen.

4.3.6. Schutz vor missbräuchlichen Regelenergiegeschäften (Tenor zu 6.)

(1) Ziff. 6 des Tenors sieht vor, dass die Betroffenen in ihren Verträgen zum Einkauf bzw. Verkauf von Regelenergie Regelungen zum Schutz vor missbräuchlicher Ausnutzung des

Konvertierungssystem aufzunehmen haben. Die Regelungen sollen verhindern, dass Marktteilnehmer das Konvertierungssystem dazu nutzen, um Netzungleichgewichte herbeizuführen, zu deren technischen Ausgleich sie dann selbst Regelenergie, unter Umständen sogar zu einem überhöhten Regelenergiepreis, anbieten. Derartige Portfoliooptimierungen führen zu einer Zunahme der Regelenergiepreise und gehen somit zu Lasten aller Marktteilnehmer. Daher sind diese zu unterbinden.

(2) Ein Instrument, das Potential einer solch missbräuchlichen Ausnutzung des Konvertierungssystems zu verringern, stellt das Konvertierungsentgelt dar. Indem die Bilanzkreisverantwortlichen direkt an den Konvertierungskosten beteiligt werden, sinken ihre potentiellen Zusatzerlöse bei Durchführung der beschriebenen missbräuchlichen Arbitragegeschäfte. Somit verringert sich grundsätzlich auch die Gefahr des Auftretens derartiger Transaktionen. Durch Anwendung des Absenkungsfaktors nach § [5] Standardvertrag sinkt das Konvertierungsentgelt allerdings stetig, bis es schließlich nach vier bzw. spätestens nach viereinhalb Jahren gänzlich abgesenkt ist. Mit der Absenkung des Konvertierungsentgelts sinkt auch die Funktion des Konvertierungsentgelts, missbräuchliche Arbitragegeschäfte zu verhindern. Daher ist ein ergänzendes Instrument notwendig. Ein derartiges Instrument kann insbesondere eine Entgeltbeschränkung für die Regelenergie sein, die aufgrund der missbräuchlichen Ausnutzung des Konvertierungssystems zusätzlich benötigt wird, auf die Kosten der Bereitstellung und Konvertierung des Gases. Ein weiteres Schutzinstrument stellt das vertragliche Arbitrageverbot in § [1] Standardvertrag dar. Dieses gewährt allerdings lediglich einen vertraglichen Anspruch der Betroffenen, mittels dessen vor allem negative Folgen eingetretener Missbräuche wieder beseitigt werden können. Eine Entgeltbeschränkung im Sinne der Ziff. 6 des Tenors ermöglicht der Betroffenen dagegen ein unmittelbares und präventives Eingreifen auf der Ebene der Regelenergiebeschaffung. Es muss daher neben die vertraglichen Ausgleichs- und Unterlassungsansprüche treten. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass gerade in der Einführungsphase des Konvertierungssystems eine Kombination aller Instrumente notwendig ist, um das Missbrauchspotential zu reduzieren.

(3) Als Schutzvorkehrung im Sinne des Tenors zu 6. kommt aus Sicht der Beschlusskammer vor allem in Betracht, dass Regelenergieanbieter hinsichtlich der Regelenergiemengen, die infolge einer missbräuchlichen Nutzung des Konvertierungssystems von ihnen abgerufen werden, finanziell neutral gestellt werden. Eine diesbezüglich relevante Fallkonstellation dürfte immer dann vorliegen, wenn ein Regelenergieanbieter zu einem bestimmten Zeitpunkt Regelenergie anbietet und zugleich in einem ihm zuzurechnenden Handelsbilanzkreis in der dem Regelenergieangebot entgegen gesetzten Qualitätsrichtung Gasmengen konvertiert. Ein solcher Fall wäre z.B. gegeben, wenn im Handelsbilanzkreis des Regelenergieanbieters eine Konvertierung von H-Gas zu L-Gas in Höhe von 100 Einheiten stattfindet, der Regelenergieanbieter zugleich aber positive L-Gas-Regelenergie in Höhe von 100 Einheiten bereitstellt. In diesem Fall ist die dem Regelenergieanbieter gezahlte Vergütung für den Anteil der Regelenergie, der in der Höhe der konvertierten Gasmenge entspricht, auf den Betrag zu begrenzen, der den durch die Bereitstel-

lung und Konvertierung des Gases anfallenden Kosten entspricht. Es sind folglich die Kosten der Commodity sowie die Kosten der Konvertierung, d.h. das gezahlte Konvertierungsentgelt, zu berücksichtigen. Tenor Ziff. 6 sah im Konsultationsdokument zunächst eine Begrenzung des Entgelts in Höhe der durch die Konvertierung bei dem Regelenergieanbieter anfallenden Kosten vor. In den Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass diese Formulierung unklar sei hinsichtlich der anzusetzenden Kosten für die Ermittlung der maximalen Entgelte. So könnte die Formulierung derart verstanden werden, dass maximal ein Entgelt in Höhe des Konvertierungsentgelts sowie der Konvertierungsumlage erlaubt sei. Dies würde allerdings die Kosten der Gasbereitstellung der Regelenergieanbieter nicht decken (u.a. VKU, BDEW). Dieses Argument hinsichtlich der Formulierung der Regelung zum negativen Arbitrageschutz überzeugt. Folglich sind bei einer Entgeltbeschränkung sowohl die Commoditykosten als auch die Kosten der Konvertierung anzusetzen.

(4) Um die Kostenbegrenzung für die Betroffene pragmatisch abwickelbar zu gestalten, sind für den Ansatz der Gasbereitstellungskosten geeignete Werte anzusetzen. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint es sachgerecht, hierbei auf die an dem Tag des Regelenergieabrufs maßgeblichen Ausgleichsenergieentgelte gemäß der Festlegung BK7-08-002 (GABi Gas) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, abzustellen, da diese zum einen auf aktuellen Marktpreisen basieren und zum anderen durch den hinzugerechneten Spread sichergestellt wird, die Entgeltbeschränkung tatsächlich für alle Marktbeteiligten zu einer effizienten Verhaltenssteuerung führt. Die maximale Höhe der Regelenergieentgelte im Fall der missbräuchlichen Ausnutzung des Konvertierungssystems im Sinne der Tenor Ziff. 6 hat entscheidende Auswirkungen sowohl auf die Effektivität der Arbitrageklausel als auch auf den Regelenergiemarkt. Eine sehr hohe Entgeltbeschränkung birgt die Gefahr, dass die tatsächlichen Regelenergiebeschaffungskosten wesentlich niedriger sind als die durch die Klausel maximal erlaubten Entgelte. Es würde sich für Bilanzkreisverantwortliche rentieren, eine Portfoliooptimierung durch eine missbräuchliche Ausnutzung des Konvertierungssystems durchzuführen. Die Effektivität des Instruments zum Schutz vor missbräuchlicher Arbitrage wäre gefährdet. Dagegen könnten bei einer zu niedrigen Entgeltbeschränkung unter Umständen die Kosten zur Bereitstellung des Regelenergieangebots nicht komplett gedeckt sein. Als Folge wäre eine Verringerung des Regelenergieangebots denkbar. Möglich wäre auch, dass die Regelenergieanbieter einen zusätzlichen Sicherheitszuschlag in die Kalkulation ihrer Regelenergiepreise einbauen, um derartige Fälle der Kostenunterdeckung aufzufangen. In beiden Fällen würde es zu einem Ansteigen der Regelenergiepreise und somit zu kontraproduktiven Effekten auf dem Regelenergiemarkt und im Konvertierungssystem kommen.

(5) Bei dem Instrument zur Beschränkung der Regelenergieentgelte handelt es sich entgegen der Befürchtung einiger Stellungnehmender (u.a. Mainova) nicht um eine allgemeine Begrenzung der Erlöse für Regelenergie, die von der Betroffenen für das Konvertierungssystem beschafft wird, sondern lediglich für jene Regelenergie, die durch das missbräuchliche Ausnut-

zen des Konvertierungssystems verursacht wird. Wird beispielsweise durch den Bilanzkreisverantwortlichen aufgrund seiner Handelsaktivitäten ein Konvertierungsbedarf von H-Gas nach L-Gas in Höhe von 100 Einheiten ausgelöst, zu dessen Deckung die Betroffene unter anderem L-Gas als positive Regelenergie in Höhe von 100 Einheiten benötigt, und bietet der gleiche Bilanzkreisverantwortliche gleichzeitig 150 Einheiten positive Regelenergie an, so gilt die Entgeltbeschränkung lediglich für 100 Einheiten, nicht etwa für die gesamten 150 Einheiten an Regelenergie.

(6) Damit die Beschlusskammer die Wirksamkeit der Instrumente nach Ziff. 6 des Tenors beurteilen und ggf. nachsteuern kann, hat die Betroffene zu den hiermit gewonnenen Erfahrungen im Rahmen ihrer Evaluierungspflichten nach Ziff. 3 lit. a) des Tenors regelmäßig zu berichten.

5. Widerruf (Tenor zu 7.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind

6. Kosten (Tenor zu 8.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung

beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Diana Harlinghausen
Beisitzerin



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-11-002

27.03.2012

Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

hier: Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

§ [1] Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Hierfür ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § [2] zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenenergiebedarf ist nicht gestattet.

§ [2] Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § [3] berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] bestimmte Konvertierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass die beim Marktgebietsverantwortlichen prognostizierten effizienten Kosten für die Konvertierung möglichst ergebnisneutral gedeckt werden. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen.

§ [3] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.
- 2a. *Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertie-

rungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

- 2b. *Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

§ [4] Berechnung des Konvertierungsentgelts

1. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass die durch das Konvertierungsentgeltsystem entstehenden Kosten gedeckt werden können. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze beträgt für den ersten Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts 0,176 ct pro kWh. Die Obergrenze der Folgezeiträume errechnet sich ausgehend von dem ersten Obergrenzenbetrag auf der Grundlage des Absenkungsverfahrens gemäß § [5].
2. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ein unterschiedlich hohes Entgelt je nach qualitativer Konvertierungsrichtung (H- nach L-Gas bzw. L- nach H-Gas) festzulegen, um angemessene Anreize für ein die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets erleichterndes Transportverhalten der Marktbeteiligten zu setzen.
3. Will der Marktgebietsverantwortliche das Konvertierungsentgelt für einen Geltungszeitraum oberhalb der Höhe des Konvertierungsentgelts des unmittelbar vorangegangenen Geltungszeitraums festlegen, so hat er dies gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig vorab gesondert zu begründen.

4. Für Biogasbilanzkreisverträge ist zusätzlich folgende Ziff. 4. einzufügen: Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.

§ [5] Absenkung des Konvertierungsentgeltes

1. Das Konvertierungsentgelt ist in regelmäßigen Abständen abzusenken. Die Absenkung erfolgt durch eine mindestens jährliche Absenkung der Obergrenze nach § [4] Ziff. 1.
2. Die Absenkung erfolgt innerhalb von vier Jahren. Dabei ist die Obergrenze grundsätzlich pro Geltungsjahr des Konvertierungsentgeltes um einen zusätzlichen Absenkungsfaktor von insgesamt 25 Prozentpunkten bezogen auf die erstmalige Obergrenze zu reduzieren, so dass die Obergrenze grundsätzlich nach vier Jahren vollständig auf Null abgesenkt ist. Der Marktgebietsverantwortliche darf einen Absenkungsfaktor von größer oder kleiner 25 Prozentpunkten zugrunde legen, wenn dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines jährlichen Monitorings, der Entwicklung der zur Verfügung stehenden technischen Konvertierungsanlagen, einer möglichen Marktraumumstellung und der Marktentwicklung nachweislich erforderlich ist und die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur der vorgesehenen Änderung des Absenkungsfaktors nicht widerspricht.

§ [6] Konvertierungsumlage

1. Die Konvertierungsumlage wird in ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen. Auf physische Einspeisungen, für die beschränkt zuordenbare Kapazitäten genutzt werden, wird die Umlage nur dann erhoben, wenn die Ausspeisung an einem Ausspeisepunkt einer anderen Gasqualität erfolgt.
2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt. Die Differenzbeträge

führen zu einer gleichmäßigen Erhöhung oder Absenkung der Konvertierungsumlage in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen.

§ [7] Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten, stets zum 01. April und 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.

§ [8] Kosten-Erlös-Abgleich

1. Nach Ende des Geltungszeitraums führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im vorangegangenen Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgeltsystem erzielten Erlösen und den tatsächlich im vorangegangenen Geltungszeitraum angefallenen Kosten der Konvertierung entstanden sind. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die aus dem Konvertierungsentgelt im vorangegangenen Geltungszeitraum erzielten Erlöse. Sodann ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den erzielten Erlösen. Die sich daraus ergebende Differenz ist in den folgenden zwei bis vier Geltungszeiträumen kostenerhöhend oder -mindernd in der Konvertierungsumlage gemäß § [6] in Ansatz zu bringen. Übersteigen die Erlöse die bereits auf dem Umlagekonto befindlichen Kosten zuzüglich etwaiger für den nächsten Geltungszeitraum prognostizierter Residualkosten, so werden die Erlöse in dem nächsten Geltungszeitraum kostenmindernd auf das Konvertierungsentgelt angerechnet.

2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und -aufwendungen.